

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) im Untersuchungsgebiet

## Rehna-Falkenhagen

Abschlussbericht

(10 WEA - BImSchG-Antrag)

im Auftrag der

**KNE Windpark Nr. 17  
GmbH & Co.KG**

Torsten Hinrichs

Obotritenring 40

19053 Schwerin



bearbeitet durch:

**CompuWelt-Büro**

René Feige

Sodemanscher Teich 2

19057 Schwerin



unter Mitarbeit von Dr. K.-D. Feige (Schwerin)

Schwerin, 22.11.2021

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	7
1.3 Methodische Grundlagen	13
1.4 Datengrundlagen	15
Flora	15
Vögel	15
Säugetiere	16
Amphibien, Reptilien	16
Fische und Rundmäuler	16
Libellen, Tag- und Nachtfalter, Käfer	16
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	17
2.1 Beschreibung des Vorhabens	17
2.2 Relevante Projektwirkungen	20
3. Bestanddarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	21
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
Säugetiere	23
Reptilien	24
Amphibien	24
Fische und Rundmäuler	25
Libellen	25
Tagfalter	25
3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	26
Zugvögel	26
Brutvögel	29
4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorhabenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen	99
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleichsmaßnahmen	99
4.2 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	100
5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	100
6. Zusammenfassung	101
7. Literatur, Sekundärquellen	103
8. Koordinaten	106
8.1 Koordinaten der geplanten WEA-Standorte	106
8.2 Koordinaten der planungsrelevanten Nest- bzw. Horst-Standorte 2019	107

## Abbildungsverzeichnis

<u>Abbildungen</u>	<u>Seite</u>
Abbildung 1: Lageplan der 10 WEA incl. Zuwegungen	6
Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Untersuchungsgebietes für die saP / AFB (Brutvögel, Raumnutzungsanalyse)	18
Abbildung 3: Räumliche Einordnung des Untersuchungsgebietes für die saP / AFB (Zugvögel)	19
Abbildung 4: Zugkorridore / Relative Dichte Vogelzug	27
Abbildung 5: Rastgebiete und Schlafplätze von Gänsevögeln und Kranichen	28
Abbildung 6: TAK festgestellter windkraftsensibler Vogelarten	30
Abbildung 7: Zug- und Rastbeobachtungen von Bläss- und Saatgänsen	57
Abbildung 8: Rastgebiete und Schlafplätze von Kranichen	65
Abbildung 9: Kranichreviere 2019	66
Abbildung 10: Brutplätze des Mäusebussards im Umkreis von 1.000 m	73
Abbildung 11: Flugbewegungen der Rohrweihe	77
Abbildung 12: Flugbewegungen des Rotmilans ab Mitte April 2019	84
Abbildung 13: Flugbewegungen und Aufenthaltsräume von Seeadlern	92
Abbildung 14: Flugkorridore der Seeadler nach AAB-MV Vögel (Stand 08/2016)	92
Abbildung 15: Weißstorch-Brutplätze	96

(alle Abbildungen sind nach Norden ausgerichtet)

<u>Ergebnis-Tabellen</u>	<u>Seite</u>
Tabelle 1: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Pflanzen und Tierarten	21
Tabelle 2: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Gefäßpflanzen	22
Tabelle 3: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Säugetiere	23
Tabelle 4: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Kriechtiere	24
Tabelle 5: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Lurche	24
Tabelle 6: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Libellen	25
Tabelle 7: Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen trotz fehlender Sichtbeobachtungen oder solcher aus Vorjahren wahrscheinlich anzunehmen ist	35

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co.KG möchte im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen (WEA) 1-2 km nördlich und südwestlich der Ortschaft Falkenhagen und 4,2 km westnordwestlich der Stadt Rehna erwirken. Sie geht davon aus, dass im Vorhabensbereich ein Vorrangbereich für die Windenergienutzung besteht.

Bei den Anlagen handelt es sich um 10 Windenergieanlagen (WEA) des Typs V150-5.6 NH 166 mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m. Aus diesen Vorgaben resultiert eine Gesamthöhe der V150-Anlagen von 241 m.

Typ:	V150-5.6 NH 166
Nabenhöhe:	166 m
Rotordurchmesser:	150 m
Gesamthöhe:	241 m
Nennleistung:	5,6 MW

Die Bewertung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Basis der Bestandsaufnahmen von relevanten Bereichen der Tierwelt sowie einer Biototypenkartierung auch im Umfeld des geplanten WEA-Standortes (Abbildung 1).

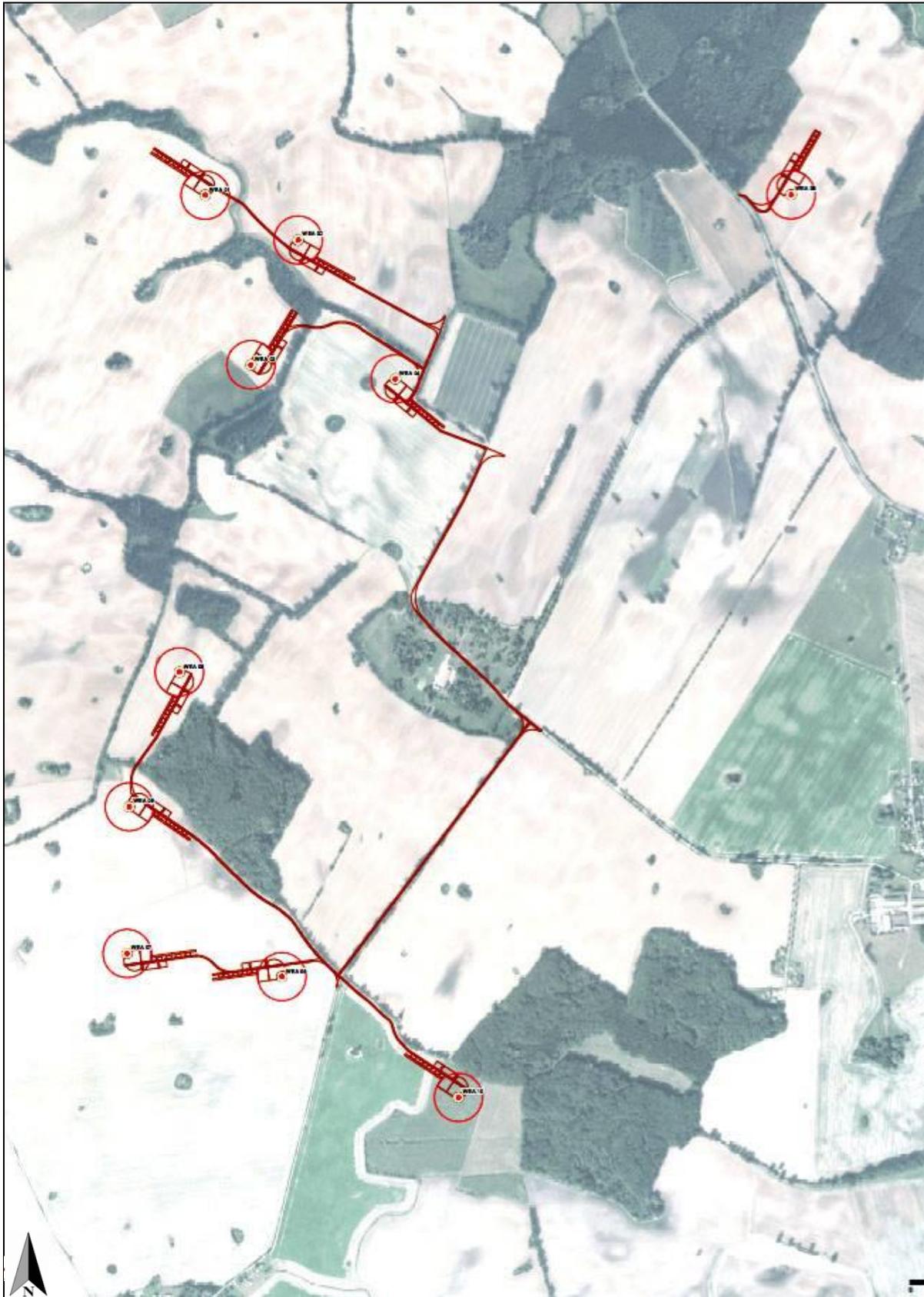


Abbildung 1: Lageplan der 10 WEA incl. Zuwegungen (rote Markierungen)  
(Koordinaten der WEA-Standorte in Kap. 8.1)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Landesentwicklungsprogramm M-V (LEP) und die bestehenden und geplanten Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) bilden ein System aus räumlichen Funktionszuweisungen unterschiedlicher Bindungswirkungen, das auch in Bezug auf die Planung der Windenergieanlagen (WEA) eine räumliche Steuerungswirkung entfaltet (LUNG 2010).

Die rechtlichen Grundlagen werden von BANKROTH, C., JOCHENS, S. (2008) noch auf Basis des damaligen BNatSchG wie folgt determiniert:

„Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ergeben sich in Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006. Dabei wurde das Bundesnaturschutzgesetz unter anderem auf Grund der Unvereinbarkeit des § 43 Abs. 4 BNatSchG mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL Art. 12, 13, 16) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL Art. 5-7, 9) durch eine Novellierung an die europarechtlichen Vorgaben angeglichen. Die hinsichtlich des Artenschutzes relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten.

Mit dieser Novelle werden die Verbotstatbestände in § 42 Abs. 1 BNatSchG an die FFH- und VS - Richtlinie angepasst und § 43 Abs. 4 BNatSchG in seiner bisherigen Form aufgehoben. Die Korrekturen zeigen sich zum einen im Greifen der Erheblichkeitsschwelle. So bezieht sich das Störungsverbot nun auf das Populationsniveau und nicht mehr auf das Individuum. Zum anderen beinhaltet das Störungsverbot nicht mehr nur die Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten, sondern es gilt in bestimmten Zeiträumen, in denen die Art schutzbedürftig ist. Das Verbot des Aufsuchens, Fotografierens, und Filmens entfällt gänzlich.

Außerdem wurde der § 42 BNatSchG um den, für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft relevanten Absatz 4 erweitert. Hierbei wird die, nach der guten fachlichen Praxis durchgeführte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten ausgenommen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Arten nach Anhang IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten durch die jeweilige Bewirtschaftung betroffen sind. Hier kann die Ausnahme von den Verbotstatbeständen nur greifen, wenn sichergestellt werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert. Dabei wird geprüft, ob eine reproduktionsfähige Populationsgemeinschaft einer bestimmten Art erhalten werden kann. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung gewährleistet ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischereiwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an.

Mit der Ergänzung des § 42 BNatSchG um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 soll bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen eine auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gerichtete Prüfung durchgeführt werden. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die direkt am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen der Wirkung der Maßnahmen und dem geplanten Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies sicherzustellen, können künftig neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. „FCS-Maßnahmen“: favorable conservation status) vorgesehen werden.

Soweit die genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um einen Verbotstatbestand auszuschließen, kann unter Berücksichtigung der strengen Voraussetzungen des § 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Ausnahme gewährt werden. Nach § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG ist der Nachweis zu führen, dass eine Ausnahme nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art führt. Insbesondere sind zukünftig bei der Ausnahmeprüfung zumutbare Alternativen und der Erhaltungszustand zu berücksichtigen.“

Nach der Novellierung des **BNatSchG** im Jahr 2009 und 2017 hat sich an dieser Intention nichts geändert. Die entsprechenden Paragraphen lauten jetzt §§ **44-47**:

#### **Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

#### **(§ 44 Abs. 5 BNatSchG)**

in der aktuellen Version des BNatSchG wird § 44 Absatz 5 wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Es gelten folgende Absätze:

„1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

#### **(§ 44 Abs. 6 BNatSchG)**

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.

Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

#### **Ausnahmen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)**

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- „1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Das BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (2010) stellt die europarechtlichen Grundlagen wie folgt dar:

„Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

**Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie** verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

**Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie** verbietet:

Absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

**Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie** ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.“

## Weitere Planungsgrundlagen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz **BNatSchG**) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, gültig seit dem 01. März 2010, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51 vom 6. August 2009, S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - **NatSchAG M-V**) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 01. August 1990, neugefasst am 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 13.5.2019 I 706
- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (**GLRP WM**), Erste Fortschreibung, September 2008, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV), Güstrow
- Entwurf der Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, 2018.
- Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 - Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), Neugefasst durch Bek v. 29.5.1992 I 1001; zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 8.12.2017 I 3882

### 1.3 Methodische Grundlagen

BANKROTH, C., JOCHENS, S. (2008) stellen zusammenfassend dar: „Schutz- und Untersuchungsgegenstand der AFB sind zum einen die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Vogelarten des Anhangs I der VS-RL. Zum anderen zählen auch die nach nationalem Recht, das heißt nach der EG-Artenschutzverordnung und der Bundesartenschutzverordnung „streng geschützten Arten“ zu den Schutzgütern der AFB.

Nicht alle der streng geschützten Arten müssen automatisch einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Es findet eine artenschutzrechtliche Vorprüfung statt, bei der die Überschreitung der so genannten Relevanzschwelle geprüft wird. Das bedeutet, wenn eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit einer Art durch das jeweilige Projekt ausgeschlossen werden kann, muss keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

In einem weiteren Schritt wird die einzelartbezogene Bestandssituation der Art im Untersuchungsraum untersucht, um die Arten bzw. Artengruppen zu ermitteln, die tatsächlich von dem jeweiligen Plan oder Vorhaben betroffen sind. Anschließend wird bezüglich dieser Arten eine Prognose zur Erfüllung möglicher Verbotstatbestände aufgestellt. Werden diese erfüllt, wird versucht Maßnahmen zur Vermeidung einer prognostizierten Störung oder Beeinträchtigung zu finden. Gegebenenfalls werden zusätzlich funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgelegt.

Können Vermeidungsmaßnahmen nicht dazu beitragen, die Erfüllung der Verbotstatbestände zu verhindern, muss eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Dazu ist darzulegen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach artenschutzrechtlichen Verboten erfüllt werden können. Weiterhin muss der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der jeweilig betroffenen Arten beschrieben werden. Wenn nötig müssen weitergehende Maßnahmen zum Schutz des günstigsten Erhaltungszustandes erarbeitet werden.

Liegt ein ungünstiger Erhaltungszustand vor, muss sichergestellt werden, dass eine weitere Verschlechterung durch Hilfsmaßnahmen verhindert werden kann bzw. die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes erreicht werden kann. Weiterhin muss eine Prüfung zumutbarer Alternativen stattfinden. ’

Im Rahmen des vorliegenden AFB wurden daher alle im Plangebiet vorkommenden, relevanten Arten der folgenden drei Gruppen berücksichtigt:

- ❖ die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- ❖ die europäischen Vogelarten,
- ❖ die nach nationalem Recht „streng geschützten Arten“.

Der saP (AFB) brauchen jedoch die Arten nicht unterzogen werden, für die eine Einwirkung durch das jeweilige Projekt oder durch Nichtvorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hierzu wurde ein Auswahlverfahren durchgeführt, das auf die Kenntnis der regionalen Verbreitung, der Berücksichtigung von Habitatsansprüchen und der Auswertung von Fachliteratur beruht.

Die Beurteilung, ob im Eingriffsbereich für die streng geschützten Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind oder auch nicht, erfolgte aufgrund von Ortsbegehungen verbunden mit langjährigen Erfahrungen mit den AFB-relevanten Arten.

Im Rahmen des vorliegenden AFB wurden gezielte Bestandsaufnahmen für verschiedene Arten durchgeführt bzw. Potenzialanalysen hinsichtlich der Bestandssituation der möglicherweise betroffenen Arten durchgeführt.

Im Ergebnis der tatsächlichen Nachweise aber auch von potenziellen Vorkommen erfolgte eine Bewertung der Spezies hinsichtlich der jeweiligen Betroffenheit der Arten.

## 1.4 Datengrundlagen

### Flora

Im Rahmen einer Biotoptypenkartierung wurde 2019 die wesentlichen Pflanzengemeinschaften erfasst und auf besonders geschützte Arten geprüft (Feige, R.: Biotoptypenkartierung, 28.11.2019).

### Vögel

Das Gebiet wurde während der Brutvogelkartierung zwischen Februar und Juli (Feige, R.: Brutvogelbericht, 16.01.2020), im Rahmen einer Raumnutzungsstudie zwischen März und August (Feige, R.: Raumnutzungsanalyse, 28.11.2019) und während der Herbstzugperiode im Oktober und November 2019 (Feige, R.: Zugvogelbericht, 07.01.2020) jeweils flächendeckend kontrolliert. Dabei wurden die Zähltermine weitgehend bereits vor Beginn der Erhebungen festgelegt, um einen tendenziellen Effekt durch Reaktion auf Witterungseffekte auszuschließen. Nur bei erheblichen Witterungsbeeinträchtigungen, die die Beobachtungsmöglichkeiten erheblich einschränkten, wurde der Beobachtungstermin um bis zu 2 Tage verschoben. Nachterfassungen wurden zusätzlich am 25.02.2019, 11.03.2019, 29.05.2019 und 11.06.2019 durchgeführt.

Die Brut- und Zugvogelkontrollen erfolgten in der Regel nach einem Punkt-Stopp-Verfahren, bei dem jeweils geeignete Kontrollpunkte aufgesucht wurden, von denen größere Teile des Untersuchungsgebietes einsehbar waren. Schlecht einsehbare Biotope (z.B. Feuchtsenken) und lineare Strukturen wurden zudem abgelaufen.

Die Brutvogelerfassung erfolgte nach den „Methodenstandards der Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ [SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, ST. FISCHER, K. SCHRÖDER, C. SUDFELDT (Hrsg.) 2005].

An den systematischen Raumnutzungskontrollen nahmen jeweils drei Mitarbeiter teil. Die Beobachtungsstandorte der Beobachter wurden aufgrund der bekannten Einsehbarkeit des Untersuchungsraumes vor Beginn der Untersuchungen festgelegt. Im Laufe der Untersuchungen mittels Ansitzbeobachtungen wurde die Auswahl der Beobachtungspunkte erweitert, um auf die veränderten Wuchshöhen der Feldfrüchte aber auch neue Erkenntnisse über die Nahrungsflüge der Zielarten reagieren zu können.

Die Kontrollen erfolgten durch ein permanentes Durchmustern des Ereignishorizonts der Vögel in der Regel mit Fernglas und Spektiv. Die Beobachter wechselten dabei von Beobachtungstag zu Beobachtungstag ihren Standort, um hierdurch mögliche beobachtungsmethodische Unterschiede zwischen den Beobachtern auszugleichen.

Die Beobachtungen begannen vormittags zwischen 05:45 und 10:30 Uhr bzw. nachmittags zwischen 13:00 und 16:30 Uhr MESZ. Die Erfassungen endeten dann jeweils zwischen 11:45 und 16:30 Uhr bzw. zwischen 19:00 und 22:30 Uhr MESZ.

Während der Kontrollperiode wurden an ausgewählten Standorten insgesamt jeweils 6 Stunden beobachtet. Nach drei Beobachtungsstunden an einem Standort erfolgte ein Wechsel zu einem anderen Standort, um mögliche Konzentrationsdefizite ausgleichen zu können.

### **Säugetiere**

Im Jahr 2019 erfolgte eine terrestrische Erfassung der Fledermäuse (Zoologische Gutachten & Biomonitoring (Dipl.-Ing. Henrik Pommeranz), 2020). Der Bestand ist landschaftstypisch und für das Artenspektrum unter bestimmten Bedingungen vorhabenrelevant. Es ist anzunehmen, dass der Bau des WEA-Feldes für diese Artengruppe wirksam ist. Zum Schutz der Fledermäuse sollen daher entsprechend AAB (08/2016) pauschale Abschaltzeiten genutzt und ein Gondelmonitoring zur Prüfung der Abschaltzeiten entsprechend LBP vorgenommen werden.

Eine Erfassung weiterer Säugetierarten erfolgte nicht.

### **Amphibien, Reptilien**

Eine Erfassung der Amphibien und Reptilien erfolgte von März bis August 2019 an den geplanten Eingriffsstandorten (Feige, K.-D.: UVP-Bericht, 19.11.2021).

### **Fische und Rundmäuler**

Eine Erfassung der Rundmäuler erfolgte mangels geeigneter Habitate an den Eingriffsstandorten nicht.

### **Libellen, Tag- und Nachtfalter, Käfer**

Eine Erfassung der Tagfalter erfolgte von Mai bis August 2019 im geplanten Windparkbereich, obwohl diese Artengruppe durch den geplanten Eingriff nicht nachhaltig betroffen wäre (Feige, K.-D.: UVP-Bericht, 19.11.2021).

## **2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen**

### **2.1 Beschreibung des Vorhabens**

Der Antragsteller beabsichtigt im Vorhabensbereich Rehna-Falkenhagen 10 WEA zu errichten.

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA sind wasserbündig befestigte Arbeitswege vorgesehen. Die Gründung der Anlagen erfolgt in Form eines an die spezifischen Verhältnisse angepassten Fundaments. Das Fundament wird kreisförmig ausgebildet. Zur Errichtung der WEA ist eine Kranstellfläche pro Anlage erforderlich. Die entstehende Fläche wird teilversiegelt und aus frostsicherem Schottermaterial aufgebaut.

Die Erschließung der geplanten Anlagen erfolgt über das örtliche Straßen- und Wegenetz. Um den Standort der geplanten Windenergieanlagen zu erreichen, werden Zuwegungen in einer Breite von etwa 4,0 m bis 6,0 m errichtet. Die Zuwegungen werden aus frostsicherem Schottermaterial aufgebaut. Der Schichtaufbau ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig.

#### Zuwegung und Kranstellflächen

Für den Transport und die Errichtung der Windenergieanlagen werden befestigte Zuwegungen und Kranstellflächen benötigt. Die Zuwegung und die Kranstelle werden als wassergebundene Decke ausgeführt.

#### Maßnahmen bei Einstellung des Betriebes der Windkraftanlagen

Bei Einstellung des Betriebes der Windkraftanlagen werden diese wieder zurückgebaut, d.h. die Gondel, der Anlagenturm und alle elektro- und maschinenbautechnischen Komponenten der Anlage werden demontiert, abtransportiert und fachgerecht entsorgt oder dem Recyclingkreislauf zugeführt. Bei dem Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass ein Austreten von Wasser gefährdenden Stoffen wie Getriebeöl vermieden wird und diese Gefahrstoffe fachgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet werden.

Neben der Anlage wird das Fundament jeder WEA entfernt. Die nur für die WEA erstellten Zuwegungen werden ebenfalls nach Abbau der Windkraftanlagen und Fundamente etc. zurückgebaut. Die entstandenen Hohlräume werden fachgerecht verfüllt und als oberste Schicht wird Mutterboden aufgebracht.

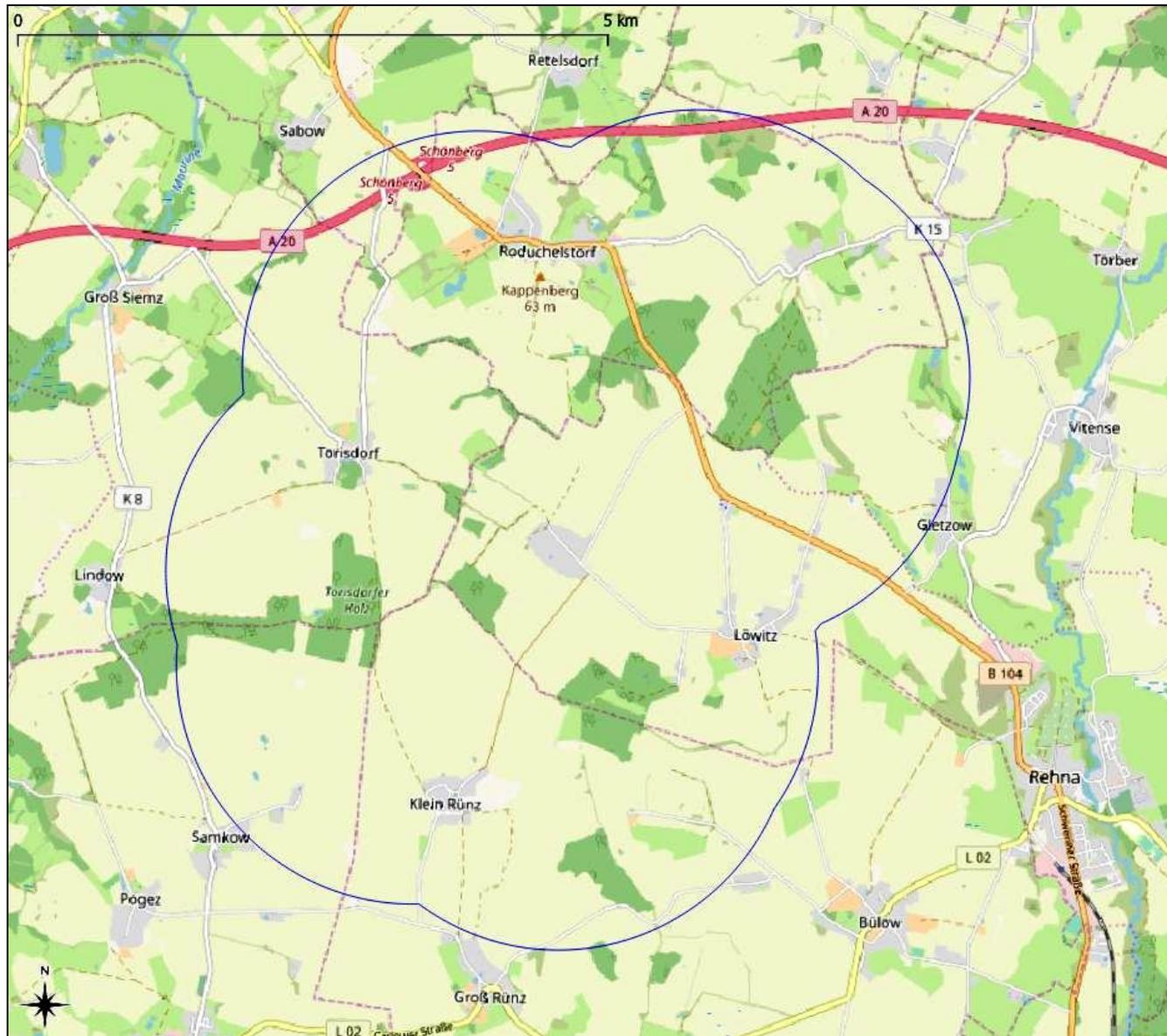


Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Untersuchungsgebietes für die saP / AFB (Brutvögel, RNA)

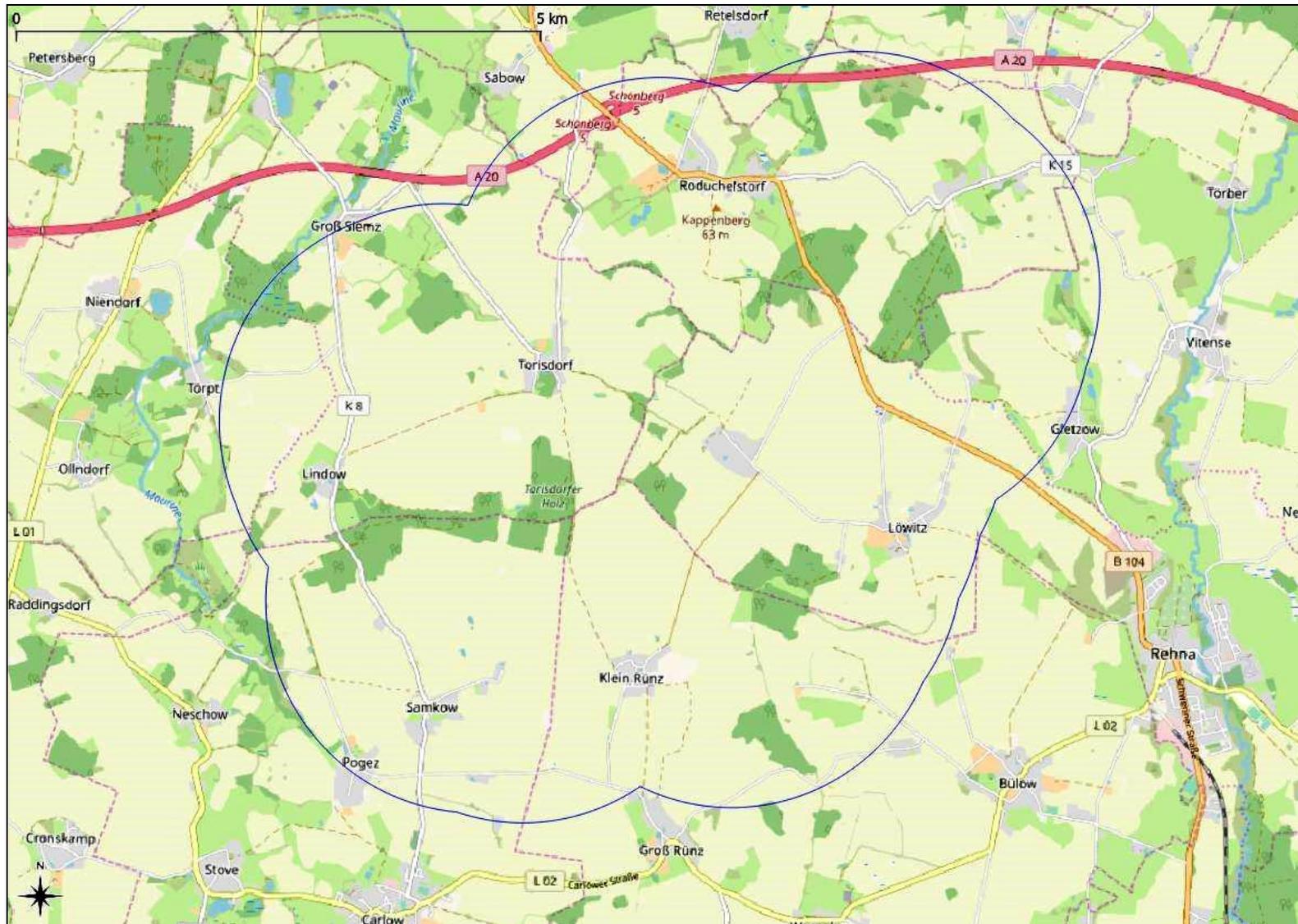


Abbildung 3: Räumliche Einordnung des Untersuchungsgebietes für die saP / AFB (Zugvögel)

## 2.2 Relevante Projektwirkungen

Die prinzipiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind beim Bau von WEA weitgehend bekannt.

Hinsichtlich der Eingriffsfolgen auf den Naturhaushalt spielen die mehr lokalen Auswirkungen auf das biologische Inventar aber auch auf das Landschaftsbild, auf das Wohlbefinden der Menschen, auf den Boden und das Wasser eine herausragende Rolle. Diese Wirkungen sind artweise verschieden, werden aber in der Regel je nach Schutzgut auf 500 - 3.000 m beschränkt bleiben. Darüber hinaus bestehen für einzelne Arten Prüfbereiche von 2.000 - 6.000 m um die Brutstätten.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Natur** bestehen in der Regel in:

- ❖ Störungen während der Bauphase durch verstärkte Transporte und generelle Verkehrsbewegungen
- ❖ Versiegelung des Bodens durch Errichtung von Gebäuden, Fundamenten für die technischen Anlagen
- ❖ Veränderung der Luftströme auch im bodennahen Bereich
- ❖ Verlust von Fortpflanzungs- und Brutstätten für verschiedene Tier- bzw. Vogelarten (Wiesen- und Bodenbrüter, Klein- und Großsäuger)
- ❖ Verlust von Nahrungsflächen für verschiedene Tier- und besonders Vogelarten (andererseits entstehen durch den Eingriff auch neue Lebensräume für z. T. neue Arten im Gebiet)
- ❖ Verlust von Rastflächen für verschiedene Vogelarten (Kranich, Gänsevögel)
- ❖ Verlust von Individuen der Rast- oder Fortpflanzungspopulation durch Kollisionen von Fledermäusen, Vögeln oder Insekten mit den Rotoren
- ❖ Durch die bei parkartigen Anlagen entstehenden Barrierewirkungen erfolgt eine Zerschneidung des gewachsenen Lebensraums und faunistische Funktionszusammenhänge werden zerstört.

Die Wirkung der einzelnen Faktoren kann sowohl den Verlust von bisher stationären Tierarten bewirken, aber auch insbesondere durch den Nutzungswechsel die Einwanderung lokal neuer Arten hervorrufen.

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung stehen die Lebensverhältnisse ausgewählter Spezies im Vordergrund, die jedoch auch von der ganzheitlichen ökologischen Situation im Eingriffsbereich abhängen.

### 3. Bestanddarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

#### 3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden aus der vom LUNG Güstrow vorgegebenen Artenliste (Stand Februar 2009) der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch die Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten für eine die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) folgende Arten mit einer minimalen Chance des Vorkommens ausgewählt:

<b>Tabelle 1: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Pflanzen und Tierarten</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Gruppe</b>	<b>wiss. Artname</b>	<b>deutsch. Artname</b>	<b>mögliches Vorkommen im UG</b>
1	Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nein
2	Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	nein
4	Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	nein
5	Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	nein
6	Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	nein
9	Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	nein
10	Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	nein
11	Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	nein
12	Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	ja
13	Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	ja
14	Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	ja
15	Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	ja
16	Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	ja
17	Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	ja
18	Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	ja
19	Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	ja
20	Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	ja
22	Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	nein
23	Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ja
24	Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	ja
25	Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	ja
26	Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	ja
27	Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ja
28	Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	nein
29	Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ja
30	Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ja
33	Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ja
35	Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	ja

Nr.	Gruppe	wiss. Artname	deutsch. Artname	
36	Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	ja
37	Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	ja
38	Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	ja
39	Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	ja
40	Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ja
41	Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ja
42	Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	ja
43	Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ja
44	Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	ja
45	Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ja
46	Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	ja
47	Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ja
48	Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	ja
49	Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ja
50	Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	ja
51	Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	ja
53	Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	ja
54	Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	ja
55	Landsäuger	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	ja

### 3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 2: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Gefäßpflanzen				
Nr.	Gruppe	wiss. Artname	deutsch. Artname	mögliches Vorkommen im UG
1	Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nein
2	Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	nein
4	Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	nein
5	Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	nein
6	Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	nein

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung keine der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt.

### 3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### Säugetiere

**Tabelle 3: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Säugetiere**

Nr.	Gruppe	wiss. Artname	deutsch. Artname	mögliches Vorkommen im UG
35	Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	ja
36	Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	ja
37	Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	ja
38	Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	ja
39	Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	ja
40	Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	ja
41	Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	ja
42	Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	ja
43	Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	ja
44	Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	ja
45	Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler	ja
46	Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	ja
47	Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	ja
48	Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	ja
49	Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr	ja
50	Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	ja
51	Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus	ja
53	Landsäuger	Castor fiber	Biber	ja
54	Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	ja
55	Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	ja

Vorkommen der Landsäuger sind im UG wenig wahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen. Es ist der ungünstigste Fall der Vorkommen von Fledermäusen anzunehmen, so dass die in den AAB (LUNG 2016) festgelegten Auflagen der Abschaltzeiten vor einem Gondel- bzw. Höhenmonitoring angewendet werden müssen:

Pauschale Abschaltzeiten müssen folgende Zeiträume umfassen:

<b>Standorte im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ 1. Mai bis 30. September</li> <li>➤ 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang</li> <li>➤ bei &lt; 6,5 m / sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe</li> <li>➤ bei Niederschlag &lt; 2 mm / h</li> </ul>

## Reptilien

<b>Tabelle 4: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Kriechtiere</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Gruppe</b>	<b>wiss. Artname</b>	<b>deutsch. Artname</b>	<b>mögliches Vorkommen im UG</b>
33	Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	ja

Vorkommen im UG sind nicht auszuschließen, aber an den geplanten Standorten der WEA mangels geeigneter Habitate unwahrscheinlich. Der Bau der WEA wirkt sich dahingehend aber nicht auf potenzielle Vorkommen aus, so dass eine Beeinträchtigung der (denkbaren) Population nicht zu erwarten ist. Die versiegelten Flächen konzentrieren sich auf die Ackerflur. Im Gebiet wurden an den kontrollierten Standorten, insbesondere an den Lesesteinhaufen am Westrand von Falkenhagen, nur wenige Waldeidechsen notiert.

## Amphibien

<b>Tabelle 5: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Lurche</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Gruppe</b>	<b>wiss. Artname</b>	<b>deutsch. Artname</b>	<b>mögliches Vorkommen im UG</b>
22	Lurche	Bombina bombina	Rotbauchunke	nein
23	Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	ja
24	Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	ja
25	Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch	ja
26	Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	ja
27	Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch	ja
28	Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	nein
29	Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	ja
30	Lurche	Triturus cristatus	Kammolch	ja

Es erfolgte eine systematische Erfassung an den wenigen Feuchtbiotopen sowie an den geplanten Eingriffsstellen. Als einziges Fortpflanzungsgewässer wurden die Teiche innerhalb der Ortschaft Falkenhagen belegt. Hier kamen bis zu 12 Individuen des Kleinen Teichfroschs und 4 Moorfrösche zur Beobachtung.

Es ist anzunehmen, dass durch den geplanten Eingriff (Zuwegung, Transporte) für diese Amphibienvorkommen eine Gefährdung entstehen kann. Für die Bauphase ist dazu eine ökologische Baubegleitung zu empfehlen, um negative Folgen für aktive Amphibien auszuschließen.

### Fische und Rundmäuler

Eine spezielle Prüfung erfolgte nicht. Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sind im Gebiet aufgrund der verfügbaren Habitats im Eingriffsbereich auch nicht zu erwarten.

### Libellen

<b>Tabelle 6: Artenliste der in Mecklenburg-Vorpommern zu prüfenden Arten der in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützten“ Libellen</b>				
<b>Nr.</b>	<b>Gruppe</b>	<b>wiss. Artnamen</b>	<b>deutsch. Artnamen</b>	<b>mögliches Vorkommen im UG</b>
9	Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	nein
10	Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	nein
11	Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	nein
12	Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	ja
13	Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	ja

Im Untersuchungsgebiet wurden keine systematischen Untersuchungen der Libellenfauna vorgenommen. Gelegentliche Sichtbeobachtungen und Kontrollfänge konzentrierten sich auf die Grünlandbereiche und angrenzenden Grabensysteme. Anhang IV-Libellenarten der FFH-Richtlinie wurden dabei nicht festgestellt und sind wegen der besonderen Ansprüche der Arten auch nicht zu erwarten, aber auch nicht auszuschließen.

### Tagfalter

Eine Kontrolle der Tagfalter zeigte 2019 trotz intensiver Nachsuche keine Vorkommen der FFH-Arten an den WEA-Standorten.

## **3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie**

### **Zugvögel**

Für die Bewertung des Vogelzuges und der Vogelrast im Untersuchungsgebiet gelten die in den AAB Mecklenburg-Vorpommerns (Stand 08/2016) aufgeführten Kriterien für biogeografische Populationsgrößen von Rast- und Zugvogelarten, vorhandene Zugkorridore sowie die Nähe des Vorhabengebietes zu artbezogenen Schlaf- und Rastplätzen. Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten sind dabei in der Tabelle 7 aufgelistet. Anhand dieser Kriterien und unter Auswertung der Untersuchungsergebnisse im Herbst 2019 ist das Kontrollgebiet folgendermaßen zu bewerten:

Hinsichtlich des Durchzuges und des Überwinterungsverhaltens verschiedener Vogelarten ergeben sich keine Einschränkungen der Eignung des Gebietes für die Aufstellung von WEA.

Die westlichen und östlichen Randgebiete des Untersuchungsgebietes befinden sich in den im Kartenportal des LUNG ausgewiesenen Zugzonen A und B. Das geplante Wind-eignungsgebiet liegt dagegen vollständig in den Zugzonen B und C und weist darüber hinaus keine relevanten Rastplatzstufen aus. Dies lässt den Bau von WEA nach derzeitiger Beurteilungslage der Genehmigungsbehörden zunächst grundsätzlich zu.

Der Durchzug von planungsrelevanten Vögeln im Untersuchungsgebiet ist anhand der langjährigen Erfahrungen unseres Planungsbüros mit vergleichbaren Arealen in Mecklenburg-Vorpommern als unterdurchschnittlich einzuschätzen. Von den in Tabelle 1 dargestellten und für den Vogelzug in Mecklenburg-Vorpommern für die Bewertung von Rast- und Überwinterungsgebieten relevanten Arten konnten hier vier (Singschwan, Kranich, Blässgans, Saatgans) auf den Kontrollflächen nachgewiesen werden.

Singschwäne wurden mit 4 Individuen einmalig bei Klein Rünz registriert. Zweimal wurden einzelne Kranichpärchen bei der Nahrungssuche beobachtet.

Nordische Gänse überflogen nur gelegentlich die Untersuchungsflächen. Das Maximum von 60 Individuen Ende Oktober blieb deutlich hinter den Erwartungen der den Maurineverlauf überdeckenden Zugzone A zurück.

Die traditionellen Schlafplätze von Kranichen und Gänsevögeln befinden sich mindestens 4 km entfernt. Die essenziellen Nahrungsgebiete und die Flugkorridore zu den Schlafplätzen liegen ebenfalls deutlich außerhalb der Untersuchungsflächen.

Einschränkungen für den Bau von WEA resultieren daher außerhalb der Flächen der Zugzone A nicht.

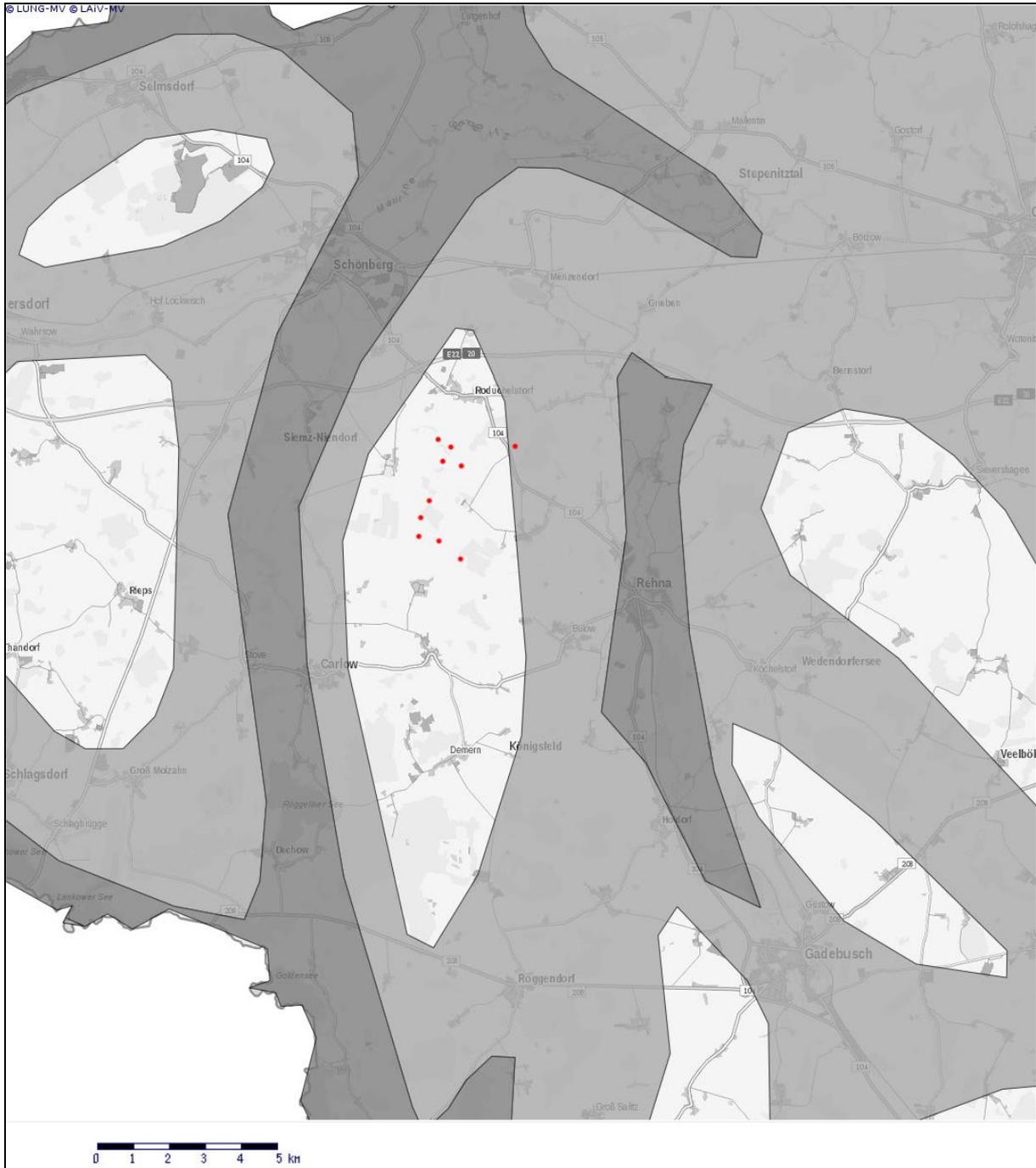
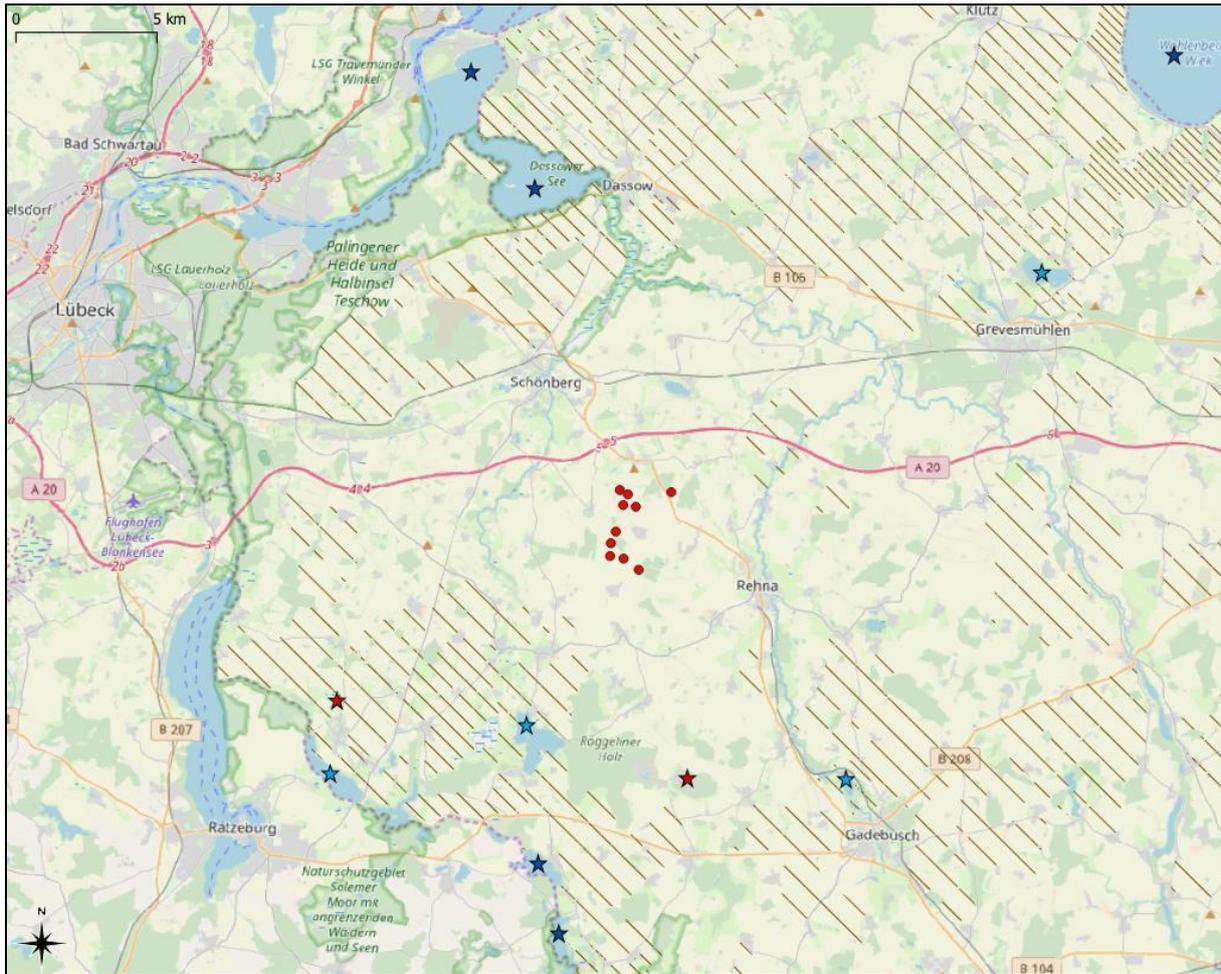


Abbildung 4: Zugkorridore / Relative Dichte Vogelzug (Datenbasis: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie) (rote Punkte = WEA-Positionen)



- |                       |                          |                          |                      |
|-----------------------|--------------------------|--------------------------|----------------------|
| ★ GÄNSE, Schlafplätze | ★ KRANICHE, Schlafplätze | /// Rastgebiete GEWÄSSER | /// Rastgebiete LAND |
| ★ Kategorie A         | ★ Kategorie A            | /// Stufe 4              | /// Stufe 4          |
| ★ Kategorie B         | ★ Kategorie B            | /// Stufe 3              | /// Stufe 3          |
| ★ Kategorie C         | ★ Kategorie C            | /// Stufe 2              | /// Stufe 2          |
|                       |                          | /// Stufe 1              | /// Stufe 1          |

Abbildung 5: Rastgebiete und Schlafplätze von Gänsevögeln und Kranichen (Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie; rote Punkte = WEA-Positionen)

## Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 87 Vogelarten festgestellt, von denen 54 Spezies sicher und 6 Spezies wahrscheinlich im Gebiet gebrütet haben. 24 Vogelarten befinden sich hiervon auf der Roten Liste Deutschland und/oder Mecklenburg-Vorpommerns. 21 Arten traten als Nahrungsgast auf und brüteten offenbar im Umfeld des Kontrollgebietes. 6 Arten konnten als Durchzügler im Beobachtungszeitraum festgestellt werden. Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten sind dabei in der Tabelle 7 aufgelistet.

Die festgestellten Arten liegen quantitativ etwas über dem Durchschnitt vergleichbarer Landschaften in Mecklenburg-Vorpommern. Die Brutpaardichte ist insgesamt als normal einzuschätzen. Ausgenommen ist davon der Mäusebussard, der im Erfassungsjahr - wahrscheinlich aufgrund einer Mäusegradation - erhöhte Bestände aufwies.

Die Waldareale, Baumreihen und -hecken, die Sölle sowie die Grünlandflächen begünstigen ungestörte Brutverläufe. Allerdings stellen die A24, die B104 und die Ackerflächen aus brutbiologischer Sicht eine Vorlast dar, da letztere auch während der Brutzeit intensiv z.T. mechanisch und chemisch bearbeitet wurden.

Greifvögel traten mit 9 Arten im Untersuchungsgebiet auf. Die Anzahl der festgestellten Individuen ist als durchschnittlich einzuschätzen. Die Brutpaardichte ist ebenfalls landestypisch. Der Mäusebussard bildet hier eine Ausnahme, der 2019 mit 10 Brutpaaren im 2.000 m Umkreis einen überdurchschnittlichen Bestand aufwies. Schwarz- und Rotmilan sowie Rohr- und Wiesenweihe nutzen die Flächen nur zur Nahrungssuche, ein Seeadlerpaar brütete erfolgreich am westlichen Rand der Kontrollflächen.

Als weitere Großvogelart wurde der Weißstorch auf den Nisthilfen in Roduchelstorf und Gletzow nachgewiesen.

Die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet bilden für die meisten Sperlingsvogelarten einen bevorzugten Brutraum (Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke). Grenzlinien zwischen verschiedenen Biotoptypen sind fast ausschließlich durch Flurgrenzen bestimmt. Die Baumreihen oder Hecken sind wichtige Brutplätze oder bilden Singwarten für Arten wie Amsel, Singdrossel, Gelbspötter und Grasmücken. Unklar ist der Brutstatus eines Waldkauzpaars bei Torisdorf.

Das Artenspektrum umfasste auch viele an Waldungen gebundene Arten, z.B. Schwarzspecht, Kernbeißer, Waldlaubsänger und Zaunkönig. In den Gehölzreihen und Baumgruppen kam zusätzlich neben der Goldammer auch die Nachtigall vor. Wiederholt wa-

ren Dorngrasmücke, Grauammer und Klappergrasmücke als charakteristische Arten der Halboffenlandschaften anzutreffen. Neuntöter haben mit 3 Brutpaaren im Untersuchungsraum gebrütet.

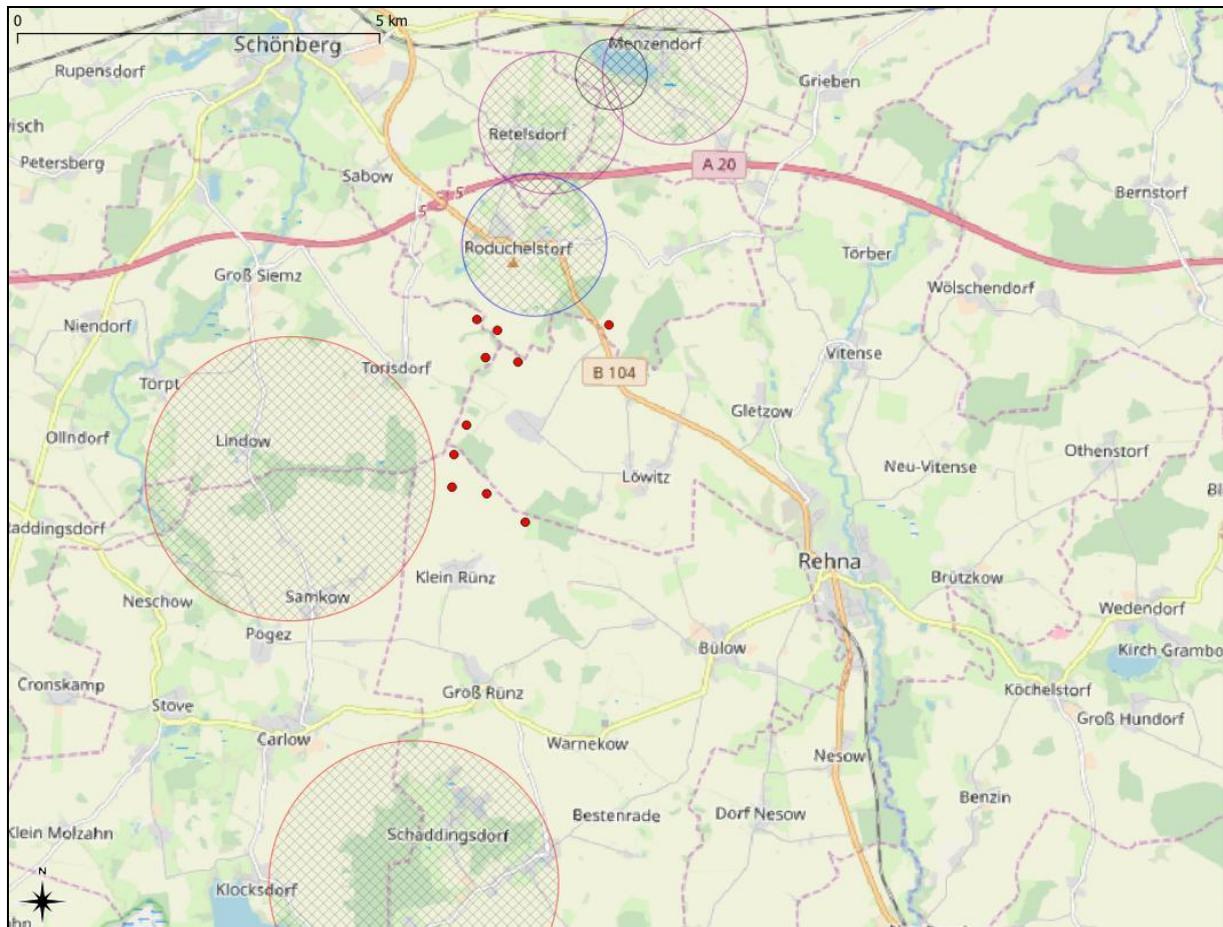


Abbildung 6: TAK festgestellter windkraftsensibler Vogelarten (rot/schraffiert = 2.000 m um Seeadlerbrutplätze, blau/schraffiert = 1.000 m um den Weißstorchbrutplatz, lila/schraffiert = 1.000 m um Rotmilanbrutplätze, schwarz/schraffiert = 500 m um den Rohrweihenbrutplatz, rote Punkte = WEA-Positionen)

Aufgrund der großen Trockenheit in Mecklenburg-Vorpommern im Sommer 2018 und dem Frühjahr 2019 waren die Grundwasserspiegel im Untersuchungsgebiet sehr niedrig, was deutliche Auswirkungen auf die Brutvogelfauna hatte. Speziell Kraniche brühten größtenteils nicht, verblieben aber weitgehend in potenziellen Revieren. Die genaue Anzahl an Brut- oder Revierpaaren bzw. die Unterscheidung von Revierpaaren und Nichtbrütern war somit nicht eindeutig feststellbar, die Beobachtungen deuteten im Umfeld des geplanten Windparks aber auf zwei Reviere hin.

Der Einfluss der umliegenden Siedlungen auf die Brutvogelfauna ist insgesamt recht groß. Vor allem Rauch- und Mehlschwalbe sowie Haussperling, Elster und Wacholderdrossel konnten hier dokumentiert werden.

Der Untersuchungsraum insgesamt bietet einigen seltenen und geschützten Arten Brut- und Nahrungsraum. Hier seien Steinschmätzer und Braunkehlchen hervorgehoben.

Ökologisch weniger bedeutsam für das Brutgeschehen sind die Feldfluren im gesamten Areal einzuschätzen. Hier konnten einige Wiesenpieper und Schafstelzen festgestellt werden.

Häufigster Brutvogel der Offenlandbereiche der großflächigen Ackerschläge ist die Feldlerche, die im UG eine für Mecklenburg-Vorpommern mittlere Revierdichte erreicht. Die ebenfalls charakteristische Vogelart der Offenlandschaft, die Wachtel, wurde mit mindestens einem Revier dokumentiert. Rebhühner fehlten vollständig.

Hinsichtlich der beobachteten Brutvorkommen ergeben sich im Untersuchungszeitraum lokal einige unterschiedliche Bewertungen zu den Folgen des Planvorhabens. Diese ergeben sich sowohl aufgrund von Brutplätzen geschützter Arten als auch durch die Nutzung von Teilflächen als Ruhe- und Nahrungsräume.

Mögliche Nahrungsplatzverluste sind im Rahmen der Kompensationsplanung eines LBP weiter zu berücksichtigen. Es sind für verschiedene Arten einzelne Ausgleichsmaßnahmen einzuplanen.

Außerhalb der Flächen mit eingeschränkter Eignung ist der avifaunistische Wert im Untersuchungsgebiet mit vergleichbaren Arealen in der Region als „durchschnittlich“ einzuschätzen.

Nahezu alle Sperlingsvogelarten sind wegen des niedrigen Ereignishorizontes der Arten von WEA nicht direkt betroffen.

Das Vorkommen der Wachtel ist durch das Bauvorhaben nicht gefährdet. Bleiben die Gehölzstrukturen im Bereich der Neuntöterreviere bestehen, ist die Art durch den Eingriff ebenfalls nicht betroffen.

Ein möglicher Brutplatz des Waldkauzes liegt außerhalb eines signifikanten Beeinträchtigungsbereiches.

Der Brutplatz des Weißstorchs in Roduchelstorf befindet sich außerhalb des vorgeschriebenen Tierabstandskriteriums von 1 km. Gleiches gilt für das Nest in Cordshagen, welches 2019 nicht besetzt war. Nahrungsflächen im Prüfbereich bis 2 km wurden nicht festgestellt. Die essentiellen Nahrungsflächen der Weißstörche befinden sich im nahen Umfeld der Ortschaften.

Im Umfeld von 500 m um das potenzielle Windeignungsgebiet wurden 2019 vier Kranichreviere festgestellt. Obwohl aufgrund des niedrigen Grundwasserspiegels im Erfas-

sungsjahr nur wenige attraktive Bruthabitate zur Verfügung standen, hatte ein Paar Bruterfolg. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass einige Kranichpaare durch den Betrieb von WEA die angrenzenden Reviere aufgeben und ausweichen werden. Geeignete FCS-Maßnahmen, z.B. die Schaffung alternativer Bruthabitate, ist dies ausgleichbar.

Die dominierende Greifvogelart im Untersuchungsgebiet ist der Mäusebussard. Sieben Brutplätze befinden sich in einer Entfernung von 1 km zum geplanten Windgebiet, davon zwei innerhalb des geplanten Windparks. Die überdurchschnittliche Konzentration der Brutplätze ist sehr wahrscheinlich auf die hohen Mäusebestände im Jahr 2019 zurückzuführen, die in M-V nur unregelmäßig auftreten. Die Nähe der WEA zu den Brutstätten und Nahrungsflächen dieser Paare erhöhen das Vogelschlagrisiko für den Mäusebussard. Die Schaffung alternativer Nahrungsflächen sowie die Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen können das Risiko jedoch minimieren.

Im 6 km - Umkreis befinden sich darüber hinaus zwei aktive Seeadlerbrutplätze. Während das 5,3 km entfernt brütende Paar im Carlower Zuschlag die Kontrollflächen meidet und hauptsächlich am Röggeliner See jagt, existiert ein weiterer Brutplatz genau 2,2 km westlich des Vorhabengebietes. Revierflüge dieses Paares fanden über den Ackerflächen zwischen Torisdorf und Lindow sowie in Nestnähe statt. Dokumentierte Nahrungsflüge erfolgten zu den nördlich gelegenen Seen und Teichen bei Schönberg und Menzendorf. Zusätzliche Nahrungsflüge sind in Richtung Röggeliner See zu erwarten. Die anhand der GIS-Habitatanalyse ermittelten und durch die Erfassungen bestätigten Flugkorridore dieses Adlerpaares verlaufen außerhalb des geplanten Windparks.

Rotmilanbrutplätze fehlen im Umfeld. Während das Plangebiet während der Durchzugszeit bis Mitte April häufiger frequentiert wurde, erfolgten Nahrungsflüge über den Kontrollflächen während der Brutzeit deutlich seltener. Die Brutplätze bei Retelsdorf und am Menzendorfer See nördlich des Untersuchungsbereiches befinden sich in einer Entfernung von 3,0 bzw. 3,6 km zur nächsten WEA. TAK- und Prüfbereichskriterien werden damit eingehalten.

Schwarzmilan, Rohrweihe und Wiesenweihe wurden nur selten registriert und werden als Nahrungsgast eingestuft.



Das LUNG Güstrow bewertet 2016 die Vogelarten in M-V wie folgt  
([http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_tabelle\\_voegel.pdf](http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf)) :

### **Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten**

#### **Fassung vom 8. November 2016**

RL D = Rote Liste Deutschland (2007, 4. Fassung); RL MV 2003 = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2003, brütende Arten; RL MV 2014 = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014, brütende Arten (R = extrem selten, 0 = Erloschen/Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben/Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, n.b. = nicht bewertet)

VS-RL= RL 79/409/EW G des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten-kodifizierte Fassung (ABl. EU L 20 vom 26.01.2010, S. 7 ff); BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, streng geschützte Art (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 101/2012 der Kommission vom 06.02.2012 (ABl. EU L 39, S.133 ff), x = in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude-, Ho = Horst-, Sc = Schilf-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter, grLe = große Lebensraumausdehnung als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt:

[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone)

[1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald

[2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von



Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4] = Nest und Brutrevier

[5] = Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Brutzeit (Fortpflanzungsperiode): A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats)

Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)

X = Art mit geschützter Ruhestätte in M-V

X(TAK) = für die Ruhestätten und zugehörigen Nahrungsflächen der Vogelart sind bei Errichtung von Windkraftanlagen tierökologische Abstandskriterien anzuwenden: Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V, Stand: 22.05.2012, Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL 2012): Grundsätzliche Einhaltung eines Mindestabstandes von 500 m zu Rastgebieten (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung – Stufe 4. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, Stand 2008 (LAG VSW): Einzelfallprüfung, Ausschlussbereich das 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m zu Gastvogellebensräumen internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung einschl. Flugschnesen; 3.000 m Ausschlussbereich, 6.000 m Prüfbereich für Schlafplätze von Schwänen, Gänsen und Kranichen, die zeitweise von mehr als 1 % der Flyway-Population aufgesucht werden

Vorkommen in MV: BP = Brutpaare, Ag = Ausnahmegast, Bg = Brutgast, Dz = Durchzügler, uB = unregelmäßiger Brutvogel, Wg = W intergast

Bedeutung Bestand in MV: Bedeutung des Bestandes in MV am Gesamtbestand Deutschlands (nach Einordnung Rote Liste MV 2003): < 40% des Gesamtbestandes in Deutschland, 40-60% des Gesamtbestandes, > 60% des Gesamtbestandes

Die folgende **Tabelle 7** enthält nach Auswahl nur noch die Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden (grau unterlegt). Arten, deren Vorkommen durch die WEA beeinträchtigt werden können, sind gelb unterlegt und werden in speziellen Artdokumentationen diskutiert.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungsstätt-e nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungsstätt-e in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedeu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandumbruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Alpenstrand-läufer, Klei-ner	Calidris alpina ssp. schinzii	1	1	1	x		x		x	B, (K)	[4]	X	3	X	A 04 - E 07	15 - 46, starker Rückgang	> 60%	
Alpenstrand-läufer, Nordi-scher	Calidris alpina ssp. alpina					x	x		x					X		Dz		
Amsel	Turdus merula			*						Ba, Bu	[1]		1		A 02 – E 08	250.000 - 300.000 BP		
Austernfi-scher	Haematopus ostralegus		1	2		x				B, NF	[4]	X	3		A 03 – A 08	160 - 180 BP		
Bachstelze	Motacilla alba			*						N, H, B	[2]	X	3		A 04 – M 08	60.000 - 90.000 BP		
Bartmeise	Panurus biarmicus			*						B, Sc	[4]	X	3		A 03 – A 09	900 - 1.000 BP		
Baumfalke	Falco subbu-teo	3	V	*			x	x	x	Ba, Ho	[1a]	X	3, W 3		E 04 – E 08	185 - 257 BP		
Baumpieper	Anthus trivialis	V		3						Ba	[1]		1		A 04 – E 07	90.000 BP		
Bekassine	Gallinago gallinago	1	2	1		x	x		x	B, NF	[4]	X	3	X	E 03 – E 08	1.000 - 1.200 BP, starker Rückgang, Dz		
Bergente	Aythya marila	R		n.b.		x								X (TAK)		Dz und Wg (v.a. Ostseekü-ste)		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedeu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Bergfink	Fringilla montifringilla			n.b.						Ba	[1]		1		M 05 – A 09	keine aktuellen Brutvorkommen in MV, Dz, Wg		
Beutelmeise	Remiz pendulinus			2						Ba	[4]	X	3		A 04 – E 08	1.200 - 1.400 BP		
Bienenfresser	Merops apiaster			n.b.		x		x	H		[3]	X	2		E 04 – E 08	z.Zt. Keine Brutvorkommen in MV, Ansiedlung aufgrund Klimaveränderungen jedoch möglich		
Birkenzeisig	Carduelis flammea			*						Ba, Bu	[1]		1			selten, 40 - 70 BP, Dz, Wg		
Blässgans	Anser albifrons			n.b.		x								X (TAK)		Dz und Wg		
Bläsralle/ Blässhuhn	Fulica atra			V		x				B, Sc, NF	[4]	X	3	X	A 04 – E 07	13.000 - 18.000 BP, Wg		
Blaukehlchen	Luscinia svecica	V		*	x		x	x	B		[4]	X	3		M 03 – M 08	200 - 250 BP		
Blaumeise	Parus caeruleus			*					H		[2]	X	2		M 03 – A 08	150.000 - 200.000 BP		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedeu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V		V						Ba, Bu	[1]		1		A 04 – A 09	100.000 - 130.000 BP		
Brachpieper	Anthus campestris	1	1	1	x		x		x	B	[4]	X	3		A 03 – E 08	spärlich, 20 - 60 BP		
Brandgans	Tadorna tadorna		3	*		x				H	[1]	X	2	X (TAK)	M 03 – E 08	150 - 250 BP, rel. seltener Wg		
Brandsee-schwalbe	Sterna sandvicensis	2	2	1	x		x		x	B, K	[3]	X	3	X	M 04 - E 08	600 - 1.200 BP		
Braunkehl-chen	Saxicola rubetra	3		3						B	[1]		1		A 04 – E 08	20.000 - 30.000 BP	> 40%	
Bruchwasser-läufer	Tringa glareola			0	x											Dz		
Buchfink	Fringilla coelebs			*						Ba	[1]		1		A 04 – E 08	600.000 - 800.000 BP		
Buntspecht	Dendrocop- us major			*						H	[2]	X	3		E 02 - A 08	50.000 - 70.000 BP		
Dohle	Corvus monedula		1	V		x				H, Gb, (K)	[1, 3]	X	2	X	A 03 – E 08	800 - 1.000 BP		
Dorngrasmü-cke	Sylvia communis			*						Bu	[1]		1		E 04 – E 08	60.000 - 100.000 BP		
Drosselrohr-sänger	Acrocephalus arundi-naceus	V		*			x		x	F	[4]	X	3		M 04 – E 08	1.500 - 2.000 BP		
Eichelhäher	Garrulus glandarius			*						Ba	[1]		1		E 02 – A 09	15.000 BP		
Eiderente	Somateria mollissima			R		x				B, K	[3]	X	2	X	A 04 - A 09	7 BP, Dz und Wg (Ostsee)		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSc hG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSc hG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSc hG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Eisente	Clangula hyemalis					x								X		Wg (Ost-see)		
Eisvogel	Alcedo atthis		3	*	x		x		x	H	[1]	X	2		M 03 – M 09	600 BP		
Elster	Pica pica			*						Ba	[2]	X	1		A 01 – M 09	5.000 - 7.000 BP		
Erlenzeisig	Carduelis spinus			*						Ba	[1]		1		A 04 – M 08	300 - 700 BP		
Feldlerche	Alauda arvensis	3		3						B	[1]		1		A 03 – M 08	600.000 - 1 Mio. BP		
Feldschwirl	Locustella naevia	V		2						B	[1]		1		E 04 – A 08	11.000 - 19.000 BP		
Feldsperling	Passer montanus	V	V	3						H	[2]	X	2		A 03 – A 09	150.000 - 250.000 BP		
Fichtenkreuz-schnabel	Loxia cur-virostra			*						Ba	[1]		1		A 02 – E 06	300 - 800 BP, Dz, Wg		
Fischadler	Pandion haliaetus	3		*	x		x	x	x	Ho, grLe	[1a]	X	4		M 03 – A 09	161 BP		
Fitis	Phylloscopus trochilus			*						Ba, Bu	[1]		1		A 04 – E 08	200.000 - 300.000 BP		
Flussregen-pfeifer	Charadrius dubius			*			x	x	x	B, NF	[4]	X	3		M 03 – A 08	500 - 600 BP		
Flusssee-schwalbe	Sterna hirundo	2	2	*	x		x	x	x	B, K	[3]	X	2		M 04 – A 08	1.300 - 1.600 BP		
Flussuferläu-fer	Actitis hypoleucos	2	1	1		x	x	x	x	B, NF	[4]	X	3		A 04 – A 08	5 - 20 BP, deutlicher Rückgang, Dz		
Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	*		x				H, NF	[1]	X	2	X (TAK)	E 03 – A 08	55 - 65 BP, Dz und Wg		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Gartenbaum-läufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			*						N	[2]	X	3		E 03 – A 08	60.000 - 80.000 BP		
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>			*						Ba, Bu	[1]		1		E 04 – E 08	100.000 - 150.000 BP		
Gartenrot-schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			*		x				H, N	[2]		3		M 04 – E 08	20.000 - 30.000 BP		
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		V	*						N	[1]	X	2		M 03 – A 08	200 - 250 BP		
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>			*						Ba, Bu	[1]		1		A 05 – M 08	30.000 - 50.000 BP		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			3						Ba	[1]		1		A 04 – A 08	20.000 - 30.000 BP		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			*						Ba, Bu	[1]		1		M 03 – E 08	6.000 - 9.000 BP		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			V						Bu	[1]		1		E 03 – E 08	170.000 - 200.000 BP		
Goldregen-pfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	0	0	x		x		x		-	-	-	X (TAK)	M 03 - E 07	ausgestorben, keine Wiederansiedlung zu erwarten, jedoch Dz		
Grauummer	<i>Emberiza calandra</i>	3		V		x	x		x	B	[1]		1		A 03 – E 08	10.000 - 14.000 BP	> 40%	
Graugans	<i>Anser anser</i>			*		x				B, Sc, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 03 – A 08	2.800 - 3.400 BP, Dz und Wg		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			*						K	[3]	X	2		E 02 – E 07	3.540 BP		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Grauschnäp-per	Muscicapastriata			*		x				N	[2]	X	3		E 04 – M 08	10.000 - 15.000 BP		
Großer Brachvogel	Numeniusarquata	1	1	1		x	x		x	B, NF	[4]	X	3		A 03 – A 08	20- 30 BP, starker Rückgang, Dz		
Grünfink	Carduelischloris			*						Ba	[1]		1		A 04 – M 09	100.000 - 135.000 BP		
Grünlaubsän-ger	Phylloscopustrochiloides	R		R												z. Zt. keine Brutvor-kommen in MV		
Grünspecht	Picusviridis		3	*			x		x	H	[2]	X	3		E 02 – A 08	500 - 650 BP		
Gryllteiste	Cepphusgrylle			n.b.												Wg (Ost-see)		
Habicht	Accipitergentilis			*				x	x	Ho	[1a]	X	3; W 3		A 03 – E 08	650 BP		
Haubenerleche	Galeridacristata	1	V	2			x		x	B	[1]		1		E 03 – A 09	2.000 - 3.000 BP	> 40%	
Haubenmeise	Paruscristatus			*						H	[1]		1		E 03 – A 08	30.000 - 35.000 BP		
Haubentaucher	Podicepscristatus		3	V		x				Sc, NF	[1, 3]	X	2	X	E 03 – M 09	3.500 - 4.000 BP, Wg (v. a. Ostsee)		
Hausrot-schwanz	Phoenicurusochrurus			*						Gb	[2]	X	3		M 03 – A 09	27.000 - 35.000 BP		
Hausperling	Passerdomesticus	V	V	V						H	[2]	X	3		E 03 – A 09	500.000 - 600.000 BP		

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>RL D</u>	<u>RL MV 2003</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL</u>	<u>BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG</u>	<u>Standort Fort-pflan-zungs-stätte</u>	<u>als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>	<u>i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de</u>	<u>Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt</u>	<u>Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)</u>	<u>Brutzeit</u>	<u>Vorkom-men (als Brutvogel) in MV</u>	<u>Bedeu-tung Bestand in MV</u>	<u>Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote:</u> 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
<b>Heckenbrau-nelle</b>	Prunella modularis			*						Bu	[1]		1		A 04 – A 09	90.000 - 100.000 BP		
<b>Heidelerche</b>	Lullula arborea	V		*	x		x		x	B	[4]	X	3		M 03 – E 08	4.000 - 5.000 BP		
<b>Heringsmöwe</b>	Larus fuscus			R						B, K	[3]	X	3	X	M 04 - E 08	Brutvor-kommen bekannt		
<b>Höcker-schwan</b>	Cygnus olor			*		x				B, Sc, NF	[4]	X	3	X (TAK)	E 02 – M 09	2.500 - 3.500 BP, Dz und Wg (Ost-see)		
<b>Hohltaube</b>	Columba oenas			*						H	[2a]	X	3		M 03 – A 10	3.000 - 4.000 BP		
<b>Kampfläufer</b>	Philomachus pugnax	1	1	1	x		x		x	B, NF	[4, 5]	X	3	X	A 04 – A 07	13 - 15 BP, deut-licher Rückgang, Dz		
<b>Kanadagans</b>	Branta canadensis			n.b.						B, NF	[1]		1	X (TAK)	E 03 – A 08	Brutpaare vorhan-den, Dz und Wg (v. a. Ostseeküs-te)		
<b>Karmingim-pel</b>	Carpodacus erythrinus			*			x		x	Bu	[1]		1		M 05 – A 09	650 - 800 BP	> 60%	
<b>Kernbeißer</b>	Coc-cothraustes coccothraus-tes			*						Ba	[1]		1		A 04 - A 09	15.000 - 25.000 BP		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungsstätt-e nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungsstätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedeu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	2		x	x		x	B, NF	[4]	X	3	X	M 03 – M 08	2.500 - 4.000 BP, Dz		
Klapper-grasmücke	Sylvia curruca			*						Bu	[1]		1		M 04 – M 08	60.000 - 90.000 BP		
Kleiber	Sitta euro-paea			*						H	[2]	X	3		A 03 – A 08	70.000 - 80.000 BP		
Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	*	x		x		x	B, NF	[4]	X	3		M 04 – A 09	0 - 10 BP		
Kleinspecht	Dendroco-pus minor	V		*						H	[2]	X	3		A 03 – A 08	6.000 - 7.000 BP		
Knäkente	Anas querquedula	2	2	2		x		x	x	B, NF	[4]	X	3	X	A 04 – A 09	250 BP		
Kohlmeise	Parus major			*						H	[2]	X	2		M 03 – A 08	230.000 - 260.000 BP		
Kolbenente	Netta rufina			*		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	M 04 – A 09	20 BP		
Kolkrahe	Corvus corax			*						Ba	[1]	X	2		M 01 – E 07	2.800 - 3.000 BP	> 40%	
Kormoran	Pha-lacrocorax carbo			*		x				K	[3]	X	2	X	E 02 – A 09	10.800 - 11.600 BP, Wg (Ostsee)	> 60%	
Kornweihe	Circus cyaneus	2	1	1	x			x	x	B	[4]	X	3	X	A 04 – E 08	0 - 10 BP, Wg		
Kranich	Grus grus			*	x			x	x	B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 02 – E 10	1.900 - 2.000 BP, Dz	> 40%	
Krickente	Anas crecca	3	2	2		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	M 03 – A 09	500 BP, Dz und Wg		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Kuckuck	Cuculus canorus	V		*						Brutpa-rasit	[1]		1		E 04 – M 08	10.000 - 12.000 BP		
Küstensee-schwalbe	Sterna paradisae	2	1	1	x		x		x	B, K	[3]	X	3	X	E 04 - E 08	70 - 100 BP, Dz		
Lachmöwe	Larus ridibundus		3	V		x				B, F	[3]	X	2	X	A 04 – E 07	22.000 - 35.000 BP, Dz und Wg		
Löffelente	Anas clypeata	3	2	2		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 04 – A 09	200 - 250 BP, Dz		
Mantelmöwe	Larus marinus	R	2	R		x				B	[3]	X	3	X	A 04 - E 08	3 - 7 BP, Dz und Wg		
Mauersegler	Apus apus			*						H	[1, 3]	X	2		E 04 – E 09	5.000 - 8.000 BP		
Mäusebus-sard	Buteo buteo			*			x	x	x	Ho	[1a]	X	3; W 2		E 02 – M 08	6.400 - 9.600 BP		
Mehlschwalbe	Delichon urbica	V		V						Gb, K	[3]	X	2		M 04 – A 09	150.000 - 180.000 BP		
Misteldrossel	Turdus viscivorus			*						Ba	[1]		1		M 03 – E 08	300 - 500 BP		
Mittelsäger	Mergus serrator		1	1		x				B	[1]	X	2	X	M 03 - E 08	160 - 180 BP, Dz und Wg (Ostsee)	> 40%	
Mittelspecht	Dendrocopos medius			*	x		x	x	x	H	[2a]	X	3		E 02 – M 08	1000 BP		
Mönchsgras-mücke	Sylvia atricapilla			*						B, Bu	[1]		1		E 03 – A 09	130.000 - 150.000 BP		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedeu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Moorente	Aythya nyroca	1	0	1	x		x	x	x	F, NF	[4]	X	3		E 04 - E 08	ehemali-ger Brut-vogel, keine aktuellen Bruten bekannt		
Nachtigall	Luscinia megarhyn-chos			*						Ba, Bu	[1]		1		M 04 – M 08	3.000 - 4.000 BP		
Nebelkrähe	Corvus cornix			*						Ba	[1]		1		M 02 – E 08	15.000 - 20.000 BP, Wg		
Neuntöter	Lanius collurio			V	x					Bu	[4]	X	3		E 04 – E 08	20.000 - 25.000 BP		
Odinshüh-chen	Phalaropus lobatus				x		x		x					X		Dz		
Ohrentaucher	Podiceps auritus	1			x		x		x							keine Brutvor-kommen, Dz und Wg (Ost-see)		
Ortolan	Emberiza hortulana	3		3	x		x		x	Ba	[4]	X	3		E 04 – M 08	1.000 - 1.200 BP		
Pfeifente	Anas pene-lope	R		R		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	M 04 - E 08	unregel-mäßig brütend, Dz und Wg		
Pfuhlschnepfe	Limosa lapponica			n.b.	x									X		Dz		
Pirol	Oriolus oriolus	V		*						Ba	[1]		1		E 04 – E 08	5.000 - 7.000 BP		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Prachtaucher	Gavia arctica			n.b.	x									X	keine Brut	Wg (Ostsee)		
Rabenkrähe	Corvus corone			*						Ba	[1]		1		M 02 – E 08	ca. 2.500 BP, Wg		
Raubseeschwalbe	Sterna caspia	1	1	R	x		x	x	B, K	[3]	X		3	X	E 04 - E 08	1 - 2 BP, sehr selten, Dz		
Raubwürger	Lanius excubitor	2	3	3		x	x	x	Bu	[4]	X		3		M 03 – M 08	250 - 390 BP, Wg		
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V		V					N	[1, 3]	X		2	X	A 04 – A 10	100.000 BP		
Raufußkauz	Aegolius funereus			*	x			x	H	[2a]	X		3; W 5		A 02 – M 08	sehr selten, 5 - 15 BP		
Raufußbussard	Buteo lagopus			n.b.				x	x							Wg		
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	2					B, NF	[1]			1		A 03 – E 09	1.000 - 1.500 BP		
Reiherente	Aythya fuligula		3	*		x			B, NF	[4]	X		3	X (TAK)	M 04 – E 08	400 - 600 BP, Dz und Wg (v.a. Ostseeküste)		
Ringeltaube	Columba palumbus			*					Ba, N	[1]			1		E 02 - E 11	100.000 BP		
Rohrhammer	Emberiza schoeniculus			V					B, Sc	[1]			1		A 04 – E 08	80.000 - 100.000 BP		
Rohrdommel	Botaurus stellaris	2	1	*	x		x	x	Sc	[4]	X		3		E 03 – E 08	100 - 150 BP		
Rohrschwirl	Locustella luscinioides			*			x	x	B	[4]	X		3		M 04 – M 09	3.000 - 3.500 BP	> 60%	
Rohrweihe	Circus aeruginosus			*	x			x	Sc	[4]	X		3		A 04 – A 09	1.400 - 2.600 BP		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedeu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Rotdrossel	Turdus iliacus			n.b.						Ba	[1]		1		A 04 – E 07	keine aktuellen Brutvor-kommen, Wg und Dz		
Rothalstau-cher	Podiceps griseigena			V			x		x	Sc, NF	[3]	X	3	X	A 04 – M 08	600 - 1.500 BP, Wg (Ost-see)	> 40%	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			*						Ba, Bu	[1]		1		E 03 – A 09	100.000 - 150.000 BP		
Rotkopfwür-ger	Lanius senator	1	0	0			x		x							ausgestor-ben, Wiederan-siedlung jedoch nicht ausge-schlossen		
Rotmilan	Milvus milvus			V	x			x	x	Ho	[1a]	X	3; W 3	X	M 03 – M 08	1.400 - 2.400 BP		
Rotschenkel	Tringa totanus	V	2	2		x	x		x	B, NF	[4]	X	3		M 03 – M 08	220 - 250 BP, Dz		
Saatgans	Anser fabalis			n.b.										X (TAK)		Dz und Wg, Unter-scheidung Wald- und Tundra-saatgans		
Saatkrähe	Corvus frugilegus		3	3		x				Ba, K	[3]	X	2	X	A 03 – A 08	4.000 - 5.000 BP		

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>RL</u> <u>LV</u> <u>D</u>	<u>RL</u> <u>MV</u> <u>2003</u>	<u>RL</u> <u>MV</u> <u>2014</u>	<u>VS-</u> <u>RL</u> <u>Anh. I</u>	<u>in M-V</u> <u>schutz-</u> <u>und</u> <u>ma-</u> <u>nage-</u> <u>mentre-</u> <u>levante</u> <u>Arten</u> <u>gemäß</u> <u>Art. 4</u> <u>Abs. 2</u> <u>VS-RL</u>	<u>BArt-</u> <u>SchV.</u> <u>Anl. I.</u> <u>Sp.3</u> <u>[sg]</u>	<u>EG-VO</u> <u>338/97</u> <u>Anh. A</u>	<u>Schutz-</u> <u>status</u> <u>nach</u> <u>BNatSc</u> <u>hG.</u> <u>streng</u> <u>ge-</u> <u>schützte</u> <u>Arten</u> <u>gemäß §</u> <u>7 Abs. 1</u> <u>Nr. 14</u> <u>BNatSc</u> <u>hG</u>	<u>Standort</u> <u>Fort-</u> <u>pflan-</u> <u>zungs-</u> <u>stätte</u>	<u>als Fort-</u> <u>pflan-</u> <u>zungsstätt-</u> <u>te nach §</u> <u>44 Abs. 1</u> <u>BNatSchG</u> <u>geschützt</u>	<u>i.d.R.</u> <u>erneute</u> <u>Nutzung</u> <u>der Fort-</u> <u>pflan-</u> <u>zungsstätte</u> <u>in der</u> <u>nächsten</u> <u>Brutperio-</u> <u>de</u>	<u>Schutz</u> <u>der</u> <u>Fort-</u> <u>pflan-</u> <u>zungs-</u> <u>stätte</u> <u>nach §</u> <u>44 Abs.</u> <u>1</u> <u>BNatSc</u> <u>hG</u> <u>erlischt</u>	<u>Arten mit</u> <u>geschütz-</u> <u>ten Ruhe-</u> <u>stätten</u> <u>nach § 44</u> <u>Abs. 1</u> <u>BNatSchG</u> <u>(regelmä-</u> <u>ßig ge-</u> <u>nutzte</u> <u>Rast-,</u> <u>Schlaf-,</u> <u>Mauser-</u> <u>plätze etc.)</u>	<u>Brutzeit</u>	<u>Vorkom-</u> <u>men (als</u> <u>Brutvogel)</u> <u>in MV</u>	<u>Bedu-</u> <u>tung</u> <u>Bestand</u> <u>in MV</u>	<u>Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-</u> <u>verbote:</u> <u>1. Essenzielle Nahrungsflächen für</u> <u>Fortpflanzungs- und Ruhestätten im</u> <u>Hinblick auf das Schädigungsverbot</u> <u>(Auslösung z.B. durch Grünlandum-</u> <u>bruch).</u> <u>2. tierökologische Abstandskriterien</u> <u>bei Windenergieanlagen (TAK): siehe</u> <u>"Artenschutzrechtliche Arbeits- und</u> <u>Beurteilungshilfen für die Errichtung</u> <u>und den Betrieb von Windenergieanla-</u> <u>gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in</u> <u>der jeweils gültigen Fassung</u>
<b>Säbelschnäbler</b>	Recurvirostra avosetta		2	*	x		x		x	B, (K)	[1, 3]	X	3		M 03 - A 08	130 - 196 BP		
<b>Samtente</b>	Melanitta fusca			n.b.		x										Dz und Wg (Ost- see)		
<b>Sandregenvfeifer</b>	Charadrius hiaticula	1	1	1		x	x		x	B, NF	[4]	X	3		E 04 – E 07	220 - 240 BP		
<b>Schelladler</b>	Aquila clanga	R		R	x			x	x							Brut mit Schreiad- ler		
<b>Schellente</b>	Bucephala clangula			*		x				H, NF	[1]	X	2	X (TAK)	A 03 – A 08	500 - 600 BP, Dz und Wg		
<b>Schilfrohrsänger</b>	Acrocephalus schoenobaenus	V		V			x		x	B	[4]	X	3		M 04 – E 08	2.000 - 3.000 BP		
<b>Schlagschwirl</b>	Locustella fluviatilis			*						B	[1]		1		M 05 – A 09	4.000 - 6.000 BP	> 60%	
<b>Schleiereule</b>	Tyto alba			3				x	x	H, Gb	[1]	X	2		A 04 – M 12	300 - 500 BP		
<b>Schnatterente</b>	Anas strepera			*		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 04 – A 09	500 - 800 BP, Dz, Wg		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungsstäte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungsstäte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stäte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedeu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergiean-lagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Schreiadler	Aquila pomarina	1	1	1	x			x	x	Ho, grLe	[1b, 4]	X	5		A 04 – M 09	83 BP		Essenzielle Nahrungsflächen: Grünland, Ackerstillegung und andere offene Flächen (außer bestelltem Acker) im 3.000m-Umkreis werden auf Grund von Mäuse- oder Kleintivorkommen als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstäte gewertet, wenn die Ausstattung dieses Raumes mit Nahrungsflächen unter-durchschnittlich ist. Außerhalb des Umkreises können tatsächlich genutzte Nahrungsflächen essenziell sein.
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus			*						Ba	[1]		1		A 03 – M 08	25.000 BP		
Schwarzhal-staucher	Podiceps nigricollis			*			x		x	Sc, K, NF	[3]	X	2	X	A 04 – M 08	100 - 500 BP		
Schwarzkehl-chen	Saxicola torquata	V		*						B	[1]		1		A 03 – E 10	selten, 20 - 50 BP		
Schwarz-kopfmöwe	Larus melanocephalus		2	R	x					B, K	[3]	X	2		A 04 – E 07	5 - 10 BP		
Schwarzmilan	Milvus migrans		V	*	x			x	x	Ho	[1a]	X	3; W 2		E 03 – M 08	250 - 270 BP		
Schwarz-specht	Dryocopus martius			*	x		x		x	H	[2]	X	3		E 02 – A 08	1.500 - 1.700 BP		
Schwarz-stirnwürger	Lanius minor	0	0	0	x		x		x							ausgestor-ben, Wiederan-siedlung jedoch nicht ausge-schlossen		
Schwarz-storch	Ciconia nigra		1	1	x			x	x	Ho, grLe	[1b, 4]	X	5		A 03 – M 09	17 BP		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungs-stätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedeu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Seeadler	Haliaeetus albicilla			*	x			x	x	Ho, grLe	[1a]	X	4; W 10		M 01 – A 10	197 BP	> 60%	
Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	1		1	x		x		x	B, NF, (K)	[4]	X	3		M 04 – E 07	keine aktuellen Brutvorkommen		
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	1	0	0	x		x		x	B	[4]	X	3		E 04 – E 08	z.Zt. Keine Brutvorkommen in MV, Wiederansiedlung jedoch möglich		
Silbermöwe	Larus argentatus			*						B, K	[1, 3]	X	2		A 04 – E 07	2.200 - 2.600 BP, Dz und Wg		
Silberreiher	Casmerodius albus			n.b.										X		Gast		
Singdrossel	Turdus philomelos			*						Ba	[1]		1		M 03 – A 09	70.000 - 100.000 BP		
Singschwan	Cygnus cygnus	R		n.b.	x		x		x					X (TAK)	A 03 – M 09	Wg, Dz		
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus			*						Ba	[1]		1		A 04 – E 08	30.000 - 50.000 BP		
Sperber	Accipiter nisus			*			x	x	x	Ho	[1a]		2		A 04 – M 07	500 - 700 BP		
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria			*	x		x	x	x	Bu	[4]	X	3		E 04 – E 08	4.000 - 6.000 BP	> 40%	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungsstätt-e nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungsstätt-e in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
<b>Spießente</b>	Anas acuta	3	1	1		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 04 – E 08	< 10 BP, Dz und Wg		
<b>Sprosser</b>	Luscinia luscinia			*						Ba, Bu	[1]		1		A 05 – A 08	20.000 - 30.000 BP	> 60%	
<b>Star</b>	Sturnus vulgaris									H	[2]	X	2	X	E 02 – A 08	100.000 - 155.000 BP		
<b>Steinkauz</b>	Athene noctua	2	1	*			x	x		H	[2a]	X	3; W 5		A 02 – A 08	sehr selten, 0 - 2 BP		
<b>Steinschmät-zer</b>	Oenanthe oenanthe	1	2	1		x				H	[4]	X	3		E 03 – A 08	spärlich, 900 - 1.000 BP		
<b>Steinwälzer</b>	Arenaria interpres	2	0	0			x	x								ausgestor-ben, keine Wiederan-siedlung zu erwar-ten, Dz		
<b>Stelzenläufer</b>	Himantopus himantopus			n.b.	x		x	x		B, NF	[4]	X	3		A 04 – M 07	Einzelbruten be-kannt		
<b>Sterntaucher</b>	Gavia stellata			n.b.	x									X	keine Brut	Wg (Ost-see)		
<b>Stieglitz</b>	Carduelis carduelis			*						Ba	[1]		1		A 04 – A 09	60.000 - 80.000		
<b>Stockente</b>	Anas platyrhynchos			*		x				B, Sc, NF	[1]		1	X (TAK)	E 03 – M 08	20.000 - 22.000 BP, Wg		
<b>Sturmmöwe</b>	Larus canus		3	3		x				B, K	[1, 3]	X	2	X	A 04 – E 07	4.500 BP, Dz und Wg		
<b>Sumpfmeise</b>	Parus palustris			*						H	[1]		1		A 04 – A 08	30.000 - 50.000 BP		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungsstätt-e nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungsstätte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Sumpfohreule	Asio flammeus	1	0	1	x			x	x	B	[4]	X	3		E 02 – A 08	unregel-mäßige Brutvor-kommen in MV		
Sumpfrohr-sänger	Acrocephalus palustris			*						B	[1]		1		A 05 – A 09	60.000 - 80.000 BP		
Tafelente	Aythya ferina		2	2		x				B, NF	[4]	X	3	X (TAK)	A 04 – A 08	600 - 700 BP, Dz und Wg		
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes			R											E 03 – E 06	keine Brutvor-kommen in MV		
Tannenmeise	Parus ater			*						H	[2]	X	3		A 04 – A 08	50.000 - 70.000 BP		
Teichralle	Gallinula chloropus	V		*			x		x	B, Sc, NF	[4]	X	3		M 04 – E 09	3.500 - 5.000 BP		
Teichrohr-sänger	Acrocephalus scirpaceus			V						Sc	[4]	X	3		E 04 – M 09	40.000 - 50.000 BP		
Tordalk	Alca torda	R		n.b.		x								X		Wg (Ost-see)		
Trauerente	Melanitta nigra			n.b.		x								X		Dz und Wg (Ost-see)		
Trauer-schnäpper	Ficedula hypoleuca			3						H	[2]	X	3		M 04 – M 08	12.000 - 15.000 BP		
Trauersee-schwalbe	Chlidonias niger	1	1	1	x		x		x	B, K	[1, 3]	X	2		A 05 – E 07	132 BP, Dz		
Trottellumme	Uria aalge	R		n.b.		x								X		Wg (Ost-see)		
Tundrasaat-gans	Anser fabalis rossicus			n.b.		x								X (TAK)		Dz und Wg		

<u>Deutscher Name</u>	<u>Wissenschaftlicher Name</u>	<u>RL D</u>	<u>RL MV 2003</u>	<u>RL MV 2014</u>	<u>VS-RL Anh. I</u>	<u>in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL</u>	<u>BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sgl]</u>	<u>EG-VO 338/97 Anh. A</u>	<u>Schutz-status nach BNatSc hG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSc hG</u>	<u>Standort Fort-pflan-zungs-stätte</u>	<u>als Fort-pflan-zungsstätt-e nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt</u>	<u>i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungsstätt-e in der nächsten Brutperio-de</u>	<u>Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSc hG erlischt</u>	<u>Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)</u>	<u>Brutzeit</u>	<u>Vorkom-men (als Brutvogel) in MV</u>	<u>Bedeu-tung Bestand in MV</u>	<u>Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote:</u> 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandumbruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
<b>Tüpfelralle/ Tüpfelsump- huhn</b>	Porzana porzana	1		*	x		x		x	B, NF	[4]	X	3		M 04 – A 09	150 - 200 BP	> 40%	
<b>Türkentaube</b>	Streptopelia decaocto			*						Ba, Gb	[1]		1	X	E 03 – A 11	10.000 - 14.000 BP		
<b>Turmfalke</b>	Falco tin-nunculus			*	x		x	x	x	Gb, Ba, N	[1]	X	2		E 03 – E 08	850 - 1.500 BP		
<b>Turteltaube</b>	Streptopelia turtur	3	3	2	x		x	x	x	Ba	[1]		1		E 04 – E 08	3.500 - 5.000 BP, deutlicher Rückgang		
<b>Uferschnepfe</b>	Limosa limosa	1	1	1	x	x	x	x	x	B, NF	[4]	X	3		M 03 – E 07	63 - 82 BP, starker Rückgang, Dz		
<b>Uferschwalbe</b>	Riparia riparia		V	V	x	x	x	x	x	H, K	[3]	X	2	X	E 04 – A 09	30.000 - 60.000 BP		
<b>Uhu</b>	Bubo bubo		1	3	x		x	x	x	B, grLe	[1a]	X	3; W 5		A 01 – M 08	sehr selten, 1 - 3 BP		
<b>Wacholder- drossel</b>	Turdus pilaris			*						Ba, K	[1, 3]		1		A 04 – M 08	600 - 700 BP, Wg		
<b>Wachtel</b>	Coturnix coturnix			*						B, NF	[1]		1		E 04 – A 10	2.000 - 3.000 BP		
<b>Wachtelkönig</b>	Crex crex	2		3	x		x	x	x	B, NF	[4]	X	3		A 05 – A 09	200 - 600 BP		
<b>Waldbaum- läufer</b>	Certhia familiaris			*						N	[2]	X	3		A 04 – A 08	40.000 - 60.000 BP		
<b>Waldkauz</b>	Strix aluco			*			x	x	x	H	[2a]	X	3; W 2		A 01 – M 07	5.000 BP		
<b>Waldlaubsän- ger</b>	Phyllosco-pus sibilatrix			3						Ba	[1]		1		E 04 – A 08	70.000 - 80.000 BP		
<b>Waldohreule</b>	Asio otus			*			x	x	x	Ba	[1]		1	X	E 01 – E 08	1.400 - 1.700 BP		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungsstäte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungsstäte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Waldsaatgans	Anser fabalis fabalis			n.b.		x								X (TAK)		Dz und Wg		
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V		2		x				B, NF	[1]		1		A 04 – A 08	8.000 BP	> 60%	
Waldwasser-läufer	Tringa ochropus			*			x		x	F, NF	[4]	X	3	X	E 03 – E 07	400 BP	> 60%	
Wanderfalke	Falco peregrinus		1	3	x			x	x	Ho, N	[1a]	X	2; W 2		M 01 – E 08	12-15 BP, sehr selten, Wg		
Wasseramsel	Cinclus cinclus			n.b.												keine bekannten Brutvor-kommen, seltener Wg		
Wasserralle	Rallus aquaticus	V		*						B, NF	[4]	X	3		A 04 – E 09	3.000 - 5.000 BP		
Weidenmeise	Parus montanus			V						H	[1]		1		A 04 – A 08	20.000 - 30.000 BP		
Weißbartsee-schwalbe	Chlidonias hybridus	R		R	x					B, K	[3]	X	2		A 05 – E 07	> 50 BP, Durchzüg-ler	> 60%	
Weißflü-gelseeschwal-be	Chlidonias leucopterus	R		R	x					B, K	[3]	X	2		A 05 – E 07	> 50 BP, Durchzüg-ler	> 60%	
Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	2	x		x		x	Ho, grLe	[1]	X	4		E 03 – M 08	1.000 - 1.200 BP		<u>Essenzielle Nahrungsflächen:</u> Grün-landflächen im 2.000m-Umkreis um die Horste werden als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstäte gewertet. Außerhalb des Umkreises können tatsächlich genutzte Nahrungsflächen essenziell sein.
Weißwangengans	Branta leucopsis			n.b.	x									X (TAK)		Dz und Wg		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-ment-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungsstätt-e nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungsstätt-e in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedeu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanla-gen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Wendehals	Jynx torquilla	2	2	2		x	x		x	H	[2a]	X	3		A 05 – E 08	500 - 600 BP		
Wespenbus-sard	Pernis apivorus	V	V	3	x			x	x	Ho	[1a]	X	3; W 3		A 05 – A 09	300 - 400 BP		
Wiedehopf	Upupa epops	2	1	2		x	x		x	H	[2a]	X	3		M 04 – E 08	sehr selten, 15 - 20 BP		
Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	2						B	[4]	X	3		A 04 – M 08	30.000 - 60.000 BP	> 40%	
Wiesenschaf-stelze	Motacilla flava		V	V						B	[1]		1	X	M 04 – E 08	15.000 - 20.000 BP		
Wiesenweihe	Circus pygargus	2	1	1	x			x	x	B	[4]	X	3		E 04 – A 09	32 - 38 BP		
Wintergold-hähnchen	Regulus regulus			*						Ba	[1]		1		A 04 – A 08	40.000 - 60.000 BP		
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			*						N	[1]		1		E 03 – A 08	100.000 - 120.000 BP		
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	3	1	1	x		x		x	B	[4]	X	3		E 05 – A 09	150 - 200 BP		
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			*						Ba	[1]		1		A 04 – M 08	130.000 - 160.000 BP		
Zitronenstelze	Motacilla citreola			n.b.												keine aktuellen Brutvor-kommen in MV, Dz, Wg		
Zwergdom-mel	Ixobrychus minutus	1	1	1	x		x		x	Sc	[4]	X	3		E 04 – M 09	< 10 BP		
Zwerggans	Anser erythropus			n.b.	x									X (TAK)		sehr seltener Dz und Wg		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und ma-nage-mentre-levante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArt-SchV, Anl. I, Sp.3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutz-status nach BNatSchG, streng ge-schützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG hG	Standort Fort-pflan-zungs-stätte	als Fort-pflan-zungsstäte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fort-pflan-zungsstäte in der nächsten Brutperio-de	Schutz der Fort-pflan-zungs-stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hG erlischt	Arten mit geschütz-ten Ruhe-stätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmä-ßig ge-nutzte Rast-, Schlaf-, Mauser-plätze etc.)	Brutzeit	Vorkom-men (als Brutvogel) in MV	Bedeu-tung Bestand in MV	Hinweise zur Auslegung der Zugriffs-verbote: 1. Essenzielle Nahrungsflächen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Hinblick auf das Schädigungsverbot (Auslösung z.B. durch Grünlandum-bruch). 2. tierökologische Abstandskriterien bei Windenergieanlagen (TAK): siehe "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in M-V - Teil Vögel" in der jeweils gültigen Fassung
Zwergmöwe	Larus mi-nutus	R		R	x					B	[1, 3]	X	3	X	A 05 - E 08	einzelne Brutvor-kommen in MV, Dz und Wg		
Zwergsäger	Mergellus albellus			n.b.	x									X (TAK)		Dz und Wg		
Zwerg-schnäpper	Ficedula parva			2	x		x		x	N	[2]	X	3		A 05 – M 08	1.200 - 1.600 BP	> 60%	
Zwergschnep-fe	Lymnocryp-tes minimus			n.b.			x		x					X		Dz und Wg		
Zwergschwan	Cygnus bewickii			n.b.	x									X (TAK)		Dz und Wg		
Zwergsee-schwalbe	Sterna albifrons	1	1	2	x		x		x	B, K	[1, 3]	X	2		M 05 – M 08	45 -120 BP, Dz		
Zwergsumpf-huhn	Porzana pusilla	0		2	x		x		x	B, NF	[4]	X	3			1-5 BP in MV		
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis			*						Sc, NF	[4]	X	3	X	A 04 – A 11	1.500 BP, Wg		

<b>Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:            Die Blässgans ist ein mit insgesamt fünf Unterarten im hohen Norden Asiens und Amerikas sowie im Südwesten Grönlands beheimateter Vogel.</p> <p>Die Grönland-Blässgans (<i>Anser alb. flavirostris</i>) brütet in Westgrönland und zieht über Island in die Wintergebiete in Schottland und Irland. Als seltener Irrgast wird sie im Winterhalbjahr gelegentlich auch in Mitteleuropa beobachtet.[6] Der Bestand der Grönland-Blässgans ist insgesamt gering. Aufgrund aktueller Bestandsrückgänge wurde 2006 die Jagd auf diese Unterart auf dem gesamten Zugweg eingestellt.</p> <p>Die Europäische Blässgans (<i>Anser alb. albifrons</i>) brütet in den Tundren zwischen der nordrussischen Kanin-Halbinsel bis an den Chatanga auf der Taimyrhalbinsel. Sie überwintert verteilt auf mehrere Zugwegsysteme zwischen Kasachstan und England. Aktuelle Ergebnisse der Satellitentelemetrie weisen auf ein komplexes System von Zugwegen zwischen den Brut- und Wintergebieten. Der überwiegende Teil zieht derzeit vermutlich nach Westeuropa, wo die Schwerpunkte des winterlichen Rastgeschehens in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen, den Niederlanden und Belgien liegen. Die in Mitteleuropa überwinterten Blässgänse haben ihr Brutgebiet vorrangig im europäischen Teil der Arktis bis zur Kanin-Halbinsel. Ringfunde haben auch belegt, dass sich in Mitteleuropa vereinzelt Blässgänse einfinden, die auf der Taimyrhalbinsel mausern.</p> <p>Blässgänse sind in Mitteleuropa ausschließlich Wintergäste. Der Einflug beginnt Ende September. Der Rückzug erfolgt ab Februar bis März. Die Population hat sich seit einem historischen Tief nach dem Zweiten Weltkrieg deutlich erholt, wird heute auf ca. 1-1,2 Mio. Individuen geschätzt. Das Bestandswachstum ist aktuell abgeschlossen.</p> <p>In ihren Brutarealen ernähren sich Blässgänse überwiegend von den vegetativen Teilen von Seggen und Gräsern. Hauptnahrungspflanze ist in weiten Teilen das Schmalblättrige Wollgras. Während der Mauserzeit fressen sie auch sehr gerne Schachtelhalme sowie <i>Arctofila fulva</i>, <i>Atropis angustata</i>, <i>Pleuropogon sabinii</i> und <i>Carex stans</i>. Daneben spielen eine Reihe von Süßgräsern eine Rolle. (Quelle: Wikipedia)</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:            Bislang existieren keine Brutnachweise für diese Art in M-V. Die Art ist reiner Durchzügler.</p> <p>Gefährdungsursachen            Sinning (2007 in lit.) fasste zusammen: "Gänse und Schwäne gehören nach derzeitigem Kenntnisstand zu den am meisten von Windenergieanlagen beeinflussten Gruppen. Auch wenn insgesamt von einer Meidung für alle Gänse- und Schwan-Arten auszugehen ist, zeichnen sich auch hier artspezifische Unterschiede ab, so dass Zwergschwan, Bläss- und Saatgans nachfolgend getrennt behandelt werden. Die Blässgans gehört zu den am stärksten von WEA beeinflussten Arten. Der Literatur (Kruckenberg &amp; Jaene 1999, Schreiber 2000, Reichenbach &amp; Steinborn 2004, Handke et al. 2004b) sind hier Meidungsabstände von 400 bis 600 Meter zu entnehmen. Reichenbach et al. (2004) ordnen der Blässgans auf dieser Grundlage eine hohe Empfindlichkeit zu und betrachten die Erkenntnisse als "weitgehend abgesichert". Über ein Meidungsverhalten bzw. Verlagerungen von Flugrouten überfliegender Blässgänse durch Windparks ist wenig bekannt. Eine erhebliche Störung ist bei einer Lage eines Windparks in regelmäßig genutzten Flugkorridoren zwischen Schlaf- und Nahrungshabitaten zu erwarten. Das Schlagrisiko ist nach den Ergebnissen von Dürr (2004) für die Blässgans als gering einzustufen.</p> <p>Zur Saatgans ist die Zahl der vorliegenden Studien noch sehr gering. Unter Auswertung der Daten von Schreiber (2000) und Handke et al. (2004b) ist von Meidungsabständen in einem Bereich von 200 bis 300 Metern auszugehen, was deutlich unter dem der Blässgans liegt. Dennoch ist auch damit von einer hohen Empfindlichkeit der Art auszugehen (vgl. Reichenbach et al. 2004).</p>	

Über ein Meidungsverhalten bzw. Verlagerungen von Flugrouten überfliegender Saatgänse durch Windparks ist wenig bekannt. Eine erhebliche Störung ist bei einer Lage eines Windparks in regelmäßig genutzten Flugkorridoren zwischen Schlaf- und Nahrungshabitaten zu erwarten. Das Schlagrisiko ist nach den Ergebnissen von Dürr (2004) für die Saatgans als gering einzustufen."

Handke u.a. (2004) berichtete aus einem WEA-Feld in Niedersachsen: Keine Beobachtungen von rastenden Gänsen im Windpark, Erwartungswerte bis in 300 m-Zone deutlich unterschritten, zu Einzelanlagen ein Abstand von mind. 200 m, zwischen der 400 m- und 1000 m-Zone Überschreitung der Erwartungswerte; Abweichung von erwarteter Verteilung ist signifikant; bis zu Entfernung von 300-400 m um WEA liegt Meidung bzw. deutlich verringerte Raumnutzung vor.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

### Zug- und Rastbeobachtungen

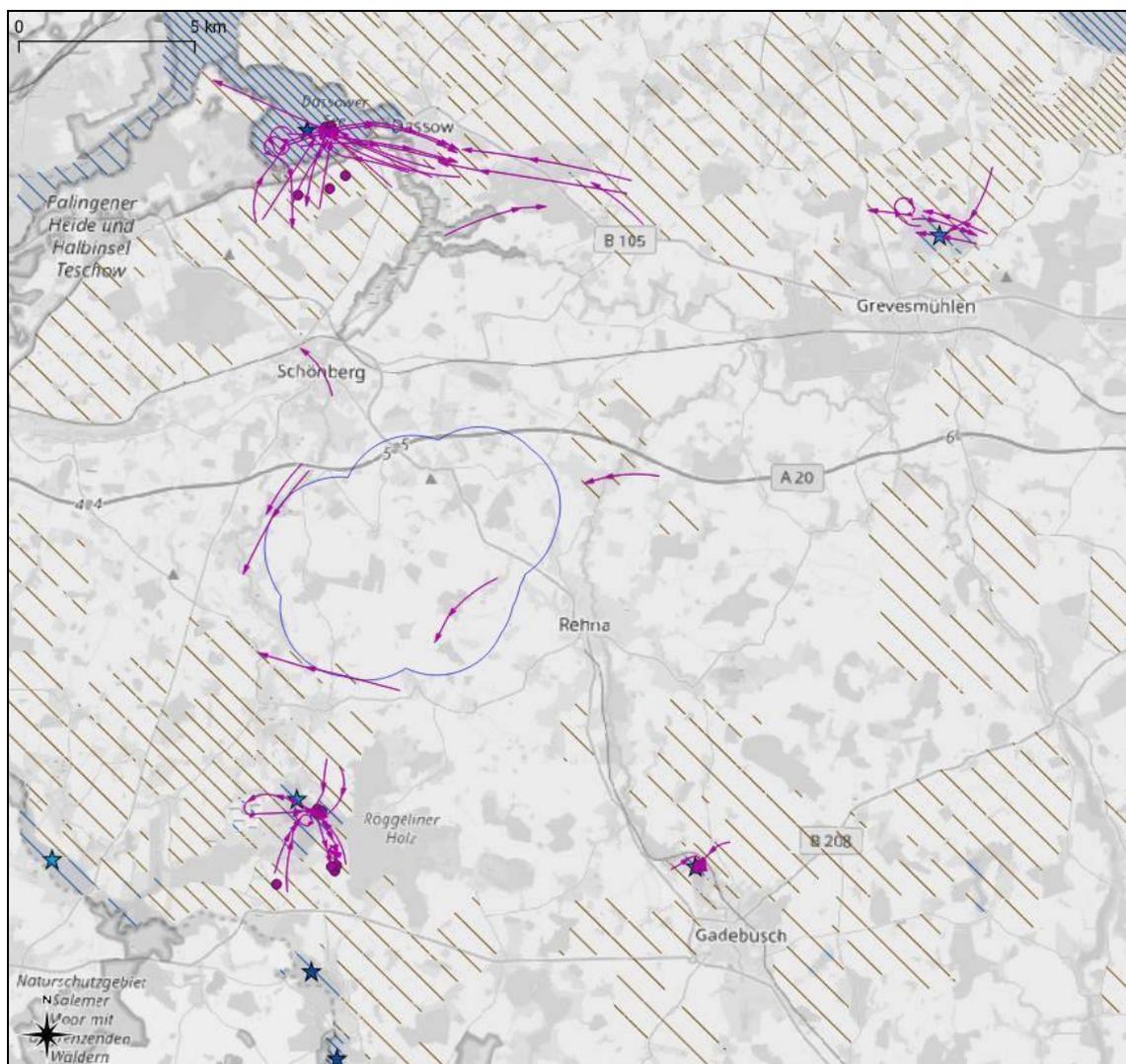


Abbildung 7: Zug- und Rastbeobachtungen von Bläss- und Saatgänsen (lila Linien = festgestellte Flugbewegungen von Gänsen, blaue Linie = UG-Grenzen) Zug- und Rastbeobachtungen von Bläss-, Saat- und Graugänsen im Herbst 2019 (lila Linien = festgestellte Flugbewegungen von Gänsen, lila Punkte = Bodenkontakt auf Nahrungsflächen bzw. Schlafgewässern, blaue Linie = UG-Grenzen)

### Beobachtungen

Gänsevögel haben das Kontrollgebiet auf dem Herbstzug von Oktober bis November 2019 nur selten mit wenigen Individuen überflogen. Das Maximum lag bei 60 überfliegenden Saat- und Blässgänsen bei Groß Siemz. Eine Rast auf den Untersuchungsflächen wurde nicht dokumentiert.

Die Flächen des geplanten Windparks wurden dabei einmalig mit 25 Individuen in Höhe des Löwitzer Holzes tangiert.

### Schlussfolgerungen

Grundsätzlich stellen Windenergieanlagen ein Hindernis für den Gänsezug dar. Dieser verlief im Herbst 2019 in geringem Maße nur an den Randzonen des Untersuchungsareals. Die nach I.L.N. & IFAÖ (2009) definierten bedeutsamen Vogelpopulationen der Kategorie A von Blässgans (30.000 Ind.), Tundrasaatgans (18.000 Ind.) und Graugans (15.000 Ind.) wurden im Untersuchungszeitraum auf den Kontrollflächen nicht erreicht. Schlafgewässer befinden sich in einer Entfernung von mindestens 6 km. Das Vorhabengebiet weist darüber hinaus keine relevanten Rastplatzstufen aus. Flugkorridore zwischen den Schlafplätzen und den essentiellen Nahrungsflächen liegen ebenfalls deutlich außerhalb des Vorhabensbereiches. Es liegt kein Ausschlusskriterium vor.

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Nicht erforderlich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung:

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung:

entfällt

<b>Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:            Saatgänse sind Zugvögel, die regelrechte Zugtraditionen etabliert haben und je nach Familie immer wieder dieselben Brut- und Überwinterungsgebiete aufsuchen. Erstere erstrecken sich in der nördlichen Tundra und Taiga von Nordskandinavien im Westen bis nach Ostsibirien und dem Ochotskischen Meer im Osten.</p> <p>Die Wintergebiete sind ausgesprochen vielfältig: sie umfassen in Mitteleuropa insbesondere Südschweden, Dänemark und die deutsche Ostseeküste, die Norddeutsche Tiefebene mit dem Niederrhein zwischen Wesel und Emmerich am Rhein und die Niederlande, vereinzelt Teile des britischen East Anglia und Südwest-Schottland, dazu ein alpennahes Gebiet von Westösterreich über die Schweiz bis weit nach Frankreich hinein und weite Regionen im Tiefland der Donau. Bei kalten Wintern zieht es sie auch die Atlantikküste hinab nach Spanien und Portugal, selten sogar bis nach Marokko. Im Mittelmeergebiet zählen die Französische Riviera und die italienische und kroatische Adriaküste zu ihrem winterlichen Lebensraum, weiter östlich auch die bulgarisch-rumänischen Küstenregionen des Schwarzen Meeres. Ostsibirische Populationen überwintern dagegen in Zentralasien, besonders Iran, oder noch weiter östlich in der Volksrepublik China, Südostasien, Korea und Japan.</p> <p>Die Nahrung der Saatgänse besteht in ihrem Brutgebiet aus Flechten, Gräsern, Kräutern und Wasserpflanzen, im Herbst auch aus Beeren wie Moos- und Rauschbeeren und Bohnen. Von letzteren rührt auch ihr englischer Name "bean goose" und ihr lateinisches Epitheton fabalis her (lat. faba = Bohne). In ihren Überwinterungsgebieten fressen sie Wurzeln, insbesondere der Quecke, Kartoffeln und Getreidekörner, Gräser, besonders gerne auch Erntereste von abgeernteten Feldern (insbesondere energiereiche Zuckerrübenschnitzel oder Mais). Saatgänse finden sich auch auf Getreidesaaten ein, wo sie bei Überschreitung des Schwellenwertes von 1500 Gänsetagen pro Hektar Fraßschäden verursachen können.</p> <p>Die Jungvögel ernähren sich dagegen nicht nur von Blüten und Knospen, sondern auch nicht-vegetarisch von Insekten, Weichtieren, kleinen Krebsen und sogar Fischeiern. (Quelle: Wikipedia)</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:            Bislang existieren keine Brutnachweise für diese Art in M-V. Die Art ist reiner Durchzügler.</p> <p>Gefährdungsursachen            Sinning (2007 in lit.) fasste zusammen: "Gänse und Schwäne gehören nach derzeitigem Kenntnisstand zu den am meisten von Windenergieanlagen beeinflussten Gruppen. Auch wenn insgesamt von einer Meidung für alle Gänse- und Schwan-Arten auszugehen ist, zeichnen sich auch hier artspezifische Unterschiede ab, so dass Zwergschwan, Bläss- und Saatgans nachfolgend getrennt behandelt werden. Die Blässgans gehört zu den am stärksten von WEA beeinflussten Arten. Der Literatur (Kruckenberg &amp; Jaene 1999, Schreiber 2000, Reichenbach &amp; Steinborn 2004, Handke et al. 2004b) sind hier Meidungsabstände von 400 bis 600 Meter zu entnehmen. Reichenbach et al. (2004) ordnen der Blässgans auf dieser Grundlage eine hohe Empfindlichkeit zu und betrachten die Erkenntnisse als "weitgehend abgesichert". Über ein Meidungsverhalten bzw. Verlagerungen von Flugrouten überfliegender Blässgänse durch Windparks ist wenig bekannt. Eine erhebliche Störung ist bei einer Lage eines Windparks in regelmäßig genutzten Flugkorridoren zwischen Schlaf- und Nahrungshabitaten zu erwarten. Das Schlagrisiko ist nach den Ergebnissen von Dürr (2004) für die Blässgans als gering einzustufen.</p> <p>Zur Saatgans ist die Zahl der vorliegenden Studien noch sehr gering. Unter Auswertung der Daten von Schreiber (2000) und Handke et al. (2004b) ist von Meidungsabständen in einem Bereich von 200 bis 300 Metern auszugehen, was deutlich unter dem der Blässgans liegt. Dennoch ist auch damit von einer hohen Empfindlichkeit der Art auszugehen (vgl. Reichenbach et al. 2004).</p>	

Über ein Meidungsverhalten bzw. Verlagerungen von Flugrouten überfliegender Saatgänse durch Windparks ist wenig bekannt. Eine erhebliche Störung ist bei einer Lage eines Windparks in regelmäßig genutzten Flugkorridoren zwischen Schlaf- und Nahrungshabitaten zu erwarten. Das Schlagrisiko ist nach den Ergebnissen von Dürr (2004) für die Saatgans als gering einzustufen."

Handke u.a. (2004) berichtete aus einem WEA-Feld in Niedersachsen: Keine Beobachtungen von rastenden Gänsen im Windpark, Erwartungswerte bis in 300 m-Zone deutlich unterschritten, zu Einzelanlagen ein Abstand von mind. 200 m, zwischen der 400 m- und 1000 m-Zone Überschreitung der Erwartungswerte; Abweichung von erwarteter Verteilung ist signifikant; bis zu Entfernung von 300-400 m um WEA liegt Meidung bzw. deutlich verringerte Raumnutzung vor.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

#### Zugerkfassungen

Siehe "Vorkommen im Untersuchungsraum" bei Blässgans (S.57/58)

#### Schlussfolgerungen

Siehe "Vorkommen im Untersuchungsraum" bei Blässgans (S.58)

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Nicht erforderlich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung:

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung:

entfällt

<b>Kranich (Grus grus)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>            Die Brutgebiete des Kranichs liegen im Nordosten Europas und im Norden Asiens. Die Flüsse Weser und Aller markieren die westliche, der 51. Breitengrad die südliche Grenze des Verbreitungsgebietes. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts haben Biotopverluste bewirkt, dass sich die Südgrenze des europäischen und mittelasiatischen Areals um 300 km bis 400 km nach Norden verschoben hat. Der Verlust isolierter Brutgebiete ist auf Trockenlegung und Kultivierung von Feuchtgebieten, Eiersammeln und Bejagung sowie auf ökologische Bedingungen (Wassermangel, Trockenheit) zurückzuführen. Eine Wiederbesiedlung ist jedoch unter den heutzutage verbesserten Schutzbedingungen möglich.</p> <p>Seine bevorzugten Lebensräume sind Feuchtgebiete der Niederungen, wie beispielsweise Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder, Seeränder, Feuchtwiesen und Sumpfgebiete. Zur Nahrungssuche finden sich die Tiere auf extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Kulturen wie Wiesen und Feldern, Feldsäumen, Hecken und Seeufern ein. Für die Rast nutzen sie weite und offene Flächen wie Äcker mit Getreidestoppeln. Als Schlafplätze werden vor allem Gewässer mit niedrigem Wasserstand aufgesucht, die Schutz vor Feinden bieten.</p> <p>Kraniche nehmen das ganze Jahr über sowohl tierische als auch pflanzliche Nahrung auf. Die Nahrung besteht aus Kleinsäugern, Reptilien, kleinen Fischen, Fröschen, Schnecken, Würmern, Insekten und deren Larven. Sie beinhaltet auch Mais-, Gersten-, Weizen- und Haferkörner, Sonnenblumenkerne, Erbsen, Bohnen, Erdnüsse, Oliven, Beeren, Eicheln, Gemüse, Kartoffeln, Pflanzenwurzeln, -sprossen und Halme.</p> <p>Während der Frühjahrsrast ernährt sich der Kranich überwiegend von Saaten. Im Frühsommer besteht die Nahrung auch aus Insekten und kleinen Wirbeltieren.</p> <p>Auf Wiesen und Weiden konzentriert sich die Nahrungssuche auf Insekten, Würmer und Nagetiere. Auf Saatflächen lesen Kraniche zuerst an der Oberfläche liegende Getreidekörner ab. Durch Wühlen wird zusätzlich weiteres Saatgut freigelegt. Maiskörner werden auch vom Kolben gefressen. (Quelle: Wikipedia)</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</b>            In Mecklenburg-Vorpommern brüten über 40 % der Brutkraniche Deutschlands. Die Zunahme der Bestände auf inzwischen mehr als 4.000 Paare ist offenbar noch nicht abgeschlossen. Die Art war lange Jahre sehr selten und wurde als Art besonders geschützt. Neben den klassischen Habitaten werden inzwischen auch suboptimale Biotope bis in den Siedlungsrandbereich genutzt. Dies ist ein Hinweis auf die zunehmende Sättigung des Brutpotentials in Mecklenburg-Vorpommern. Neben den Brutvögeln ziehen zigtausende Kraniche zu beiden Zugzeiten durch das Land. Neben verschiedenen kleinen Rastplätzen konzentrieren sich die Durchzugsvorkommen auf die Ostseeküste am Darß und auf Rügen. In den letzten Jahren nehmen Überwinterungen zu.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>            Der Kranich zeigt in Mecklenburg-Vorpommern seit Jahrzehnten eine äußerst positive Bestandsentwicklung, sodass eine Gefährdung des Gesamtbestandes nicht gegeben ist. Hingegen können sich für einzelne Brutplätze Beeinträchtigungen durch Entwässerungsmaßnahmen, intensivierete Nutzungen in der Land- und Forstwirtschaft, durch den Bau von jagdlichen Einrichtungen bzw. Infrastrukturmaßnahmen und durch den weiteren Ausbau regenerativer Energien, ergeben. Dies kann sich in Regionen mit einem geringeren Angebot von potenziellen Brutplätzen stärker auswirken. Allerdings ist eine negative Beeinträchtigung der Gesamtpopulation in Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht erkennbar.</p> <p>Die Wirkung von WEA auf Kraniche und deren Brutverhalten ist gut untersucht. Scheller, W. &amp; F. Vökler (2007) schreiben dazu zusammenfassend: "Der Kranich Grus grus und die Rohrweihe Circus aeruginosus brüten in den Grundmoränen des Nordostdeutschen Tieflandes in den hier zahlreich vorkommenden (wassergefüllten) Ackerhohlformen inmitten der ausgedehnten Ackerflächen.</p>	

In diesen Ackerflächen werden bevorzugt Windenergieanlagen (WEA) aufgestellt, die zur Beeinträchtigung der Brutplätze beider Arten führen können.

Um das Ausmaß dieser Beeinträchtigungen besser einschätzen zu können, wurden im Raum der Uckermark mit Anteilen von Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg Untersuchungen zur Brutplatzwahl des Kranichs und der Rohrweihe in Abhängigkeit von WEA durchgeführt. Hierzu sind zwölf Windparks (zuzüglich eines Puffers von jeweils 1.000 m um die äußeren WEA) und neun Referenzflächen ohne WEA vergleichbarer Größe und landschaftlicher Beschaffenheit ausgewählt und in zwei Zeitschnitten (2002/2003 und 2006) untersucht worden. Es stellte sich heraus, dass es hinsichtlich der Brutdichte von Rohrweihe und Kranich keine signifikanten Unterschiede zwischen den UG mit und ohne WEA gab und sich die WEA im weiteren Umfeld von Windparks nicht auf die Brutdichte auswirkten. Innerhalb der UG mit WEA konnte unter Berücksichtigung des jeweiligen Brutplatzangebotes in unterschiedlichen Entfernungsbereichen zu den WEA für beide Arten statistisch gesichert nachgewiesen werden, dass eine Beeinträchtigung der Brutplatzwahl für den Entfernungsbereich 0-100 m stattfindet, während für den Entfernungsbereich 100-200 m und die darauf folgenden diese Beeinträchtigung nicht mehr nachweisbar ist.

Ausgehend von den ermittelten Minimalabständen der Brutplätze zu den WEA kann für beide Arten generell eine Meidedistanz von 150-200 m angenommen werden. Allerdings erwies sich beim Kranich als statistisch gesichert, dass sich WEA mit einer Betriebshöhe >100 m bis zu 400 m entfernt von den WEA auf die Brutplatzwahl beeinträchtigend auswirken können. Es wurde herausgestellt, dass hierbei nicht die Betriebshöhe, sondern vermutlich sekundär damit in Zusammenhang stehende Merkmale von WEA >100 m ausschlaggebend sind (möglicherweise die auffällige und weithin sichtbare rot-weiße Bänderung und/oder die nächtliche, stroboskopische rote Befeuerung nach Luftfahrtsicherheitsvorschriften). Daraus ist zu schlussfolgern, dass WEA mit mehr als 100 m Höhe maximal bis etwa 500 m an einen Kranichbrutplatz angenähert werden können. Dabei ist jedoch jeweils das tatsächliche Aktionsfeld der Paare zu berücksichtigen."

Die Reaktionen ziehender Kraniche auf Windenergieanlagen ist ebenfalls gut dokumentiert. Hier variiert die Reaktion zwischen Umfliegen der Anlage(n) in Entfernungen von 300-1500 m oder sogar einer Barrierewirkung, bei der Umkehrzug eintritt (Steffen 2002 in Windenergie und Vögel - Internet, Brauneis 1999, Kaatz 1999). Charakteristisch sind die Beobachtungen von Brauneis 1999: "War der Himmel klar und sonnig, flogen die Kraniche sehr hoch und zeigten keine Reaktionen zu den WEA, und zwar beim Herbst- wie beim Frühjahrszug. War er jedoch wolkenverhangen, so flogen sie tiefer und wurden irritiert.

Beim Herbstzug waren solche Schlechtwetterlagen vorherrschend, sodass ein Teil der Kraniche - sie kamen von Nordost oder Nordnordost - beim Anflug auf die WEA etwa 300 bis 400 m vor den laufenden Rotoren von der üblichen Route abog und die vier WEA in einem Abstand von 700 bis 1.000 m umflog. Dabei lösten sich auch Truppgemeinschaften auf, die sich erst ungefähr 1.500 m südwestlich der Anlagen wieder neu formierten. Außerdem lösten sich Trupps etwa 300 bis 400 m vor den WEA auf und flogen - neu formiert - in die rückwärtige Richtung (Barrierewirkung!).

Der Frühjahrszug verlief nicht so dramatisch wie der Herbstzug. Es herrschte öfters sonniges Wetter, sodass die Kraniche in größeren Höhen flogen. Bei wolkenverhangenem Himmel jedoch umflog ein Trupp die WEA in einem Abstand von 300 bis 400 m. An zwei anderen Beobachtungstagen wichen insgesamt fünf Trupps den Anlagen in einem Abstand von 400 bis 500 m aus."

Und Sinning (2007 in lit.): "Rastende Kraniche zeigen ein deutliches Meideverhalten gegenüber Windparks. Nach den Studien von Nowald (1995), Brauneis (1999, 2000) und Kaatz (1999) beträgt die Meidedistanz 300 - 500 m. Diese Meidedistanz bezieht sich jedoch nur auf die Barrierewirkung. Reichenbach et al. (2004) weisen dem Kranich als Rastvogel eine "hohe" Empfindlichkeit gegenüber WEA zu."

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

### Zugerkfassungen

Kranichbeobachtungen erfolgten nur im Oktober 2019. Dabei handelte es sich um jeweils 2 verpaarte, Nahrung suchende Individuen. Überflüge oder größere Rastansammlungen der Art wurden nicht registriert.

Im Kartenportal des LUNG M-V sind das Reimersmoor bei Schlagsdorf und das Breesener Moor West als Schlafplatz der Kategorie B eingestuft. Diese befinden sich in einer Entfernung von 6 bzw. 8 km zum Vorhabengebiet. Die essentiellen Nahrungsflächen der Kraniche liegen deutlich außerhalb des Bauvorhabens.

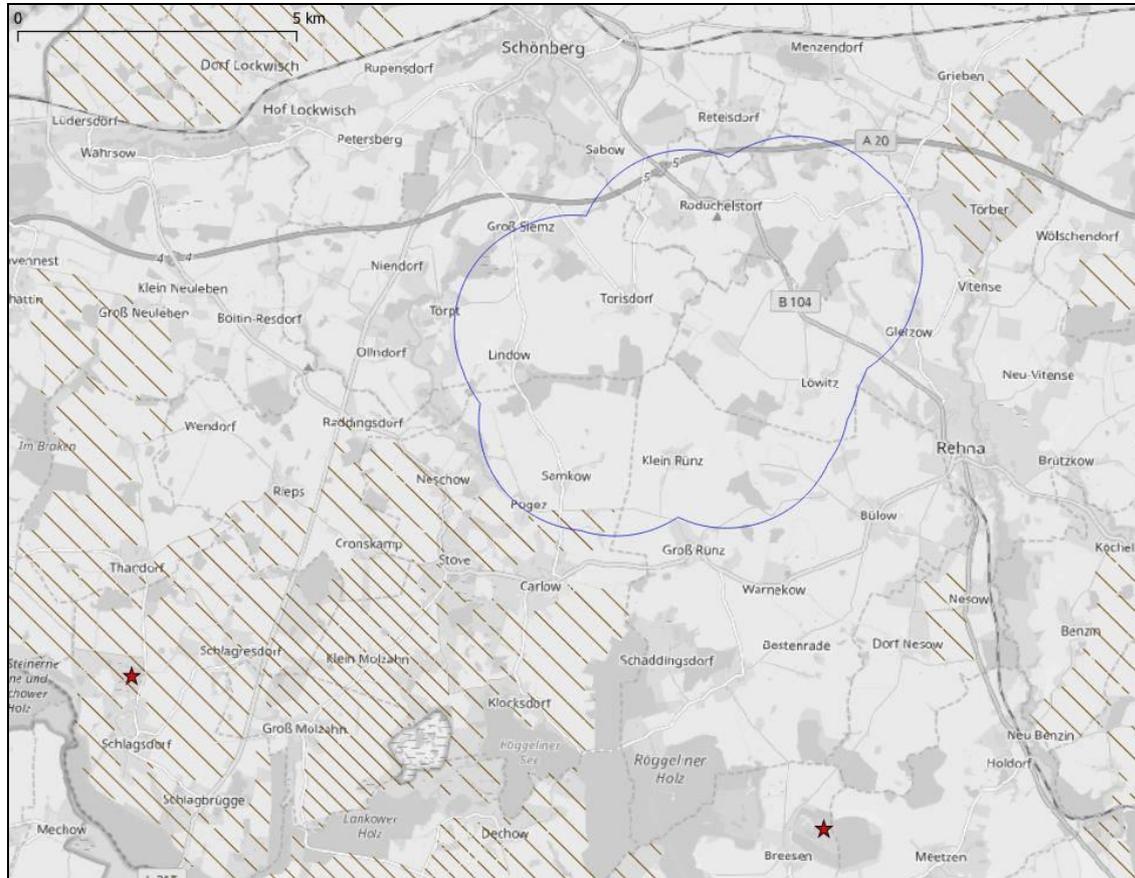


Abbildung 8: Rastgebiete und Schlafplätze von Kranichen (Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie; blaue Linie = UG-Grenzen)

### Bruterfassungen

Von Februar bis Mitte April wurden noch Zug- und Rastkonzentrationen des Kranichs mit bis zu 100 Individuen registriert. Ab Ende April verblieben dann einige Vögel im Kontrollgebiet.

Die Rufaktivitäten und Verhaltensweisen bis Mitte Mai ließen mehrere Reviere (Abbildung 9) erkennen. Die Ermittlung genauer Brutplätze war 2019 jedoch nicht möglich. Aufgrund der außergewöhnlichen Trockenheit des Sommers 2018 und des Frühjahrs 2019 war der Grundwasserspiegel so niedrig, dass sich den Kranichen kaum geeignete Nistmöglichkeiten boten oder frühzeitig Gelege verloren gingen. Die Beobachtung eines Familienverbandes Mitte August mit einem Jungvogel lässt auf mindestens eine erfolgreiche Brut schließen. In niederschlagsreicheren Jahren ist jedoch ein höherer Bruterfolg wahrscheinlich.

Vorgeschriebene TAK gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nach AAB nicht, Bruten im Umfeld von 500 m sind zu dokumentieren und ggf. durch FCS-Maßnahmen auszugleichen.

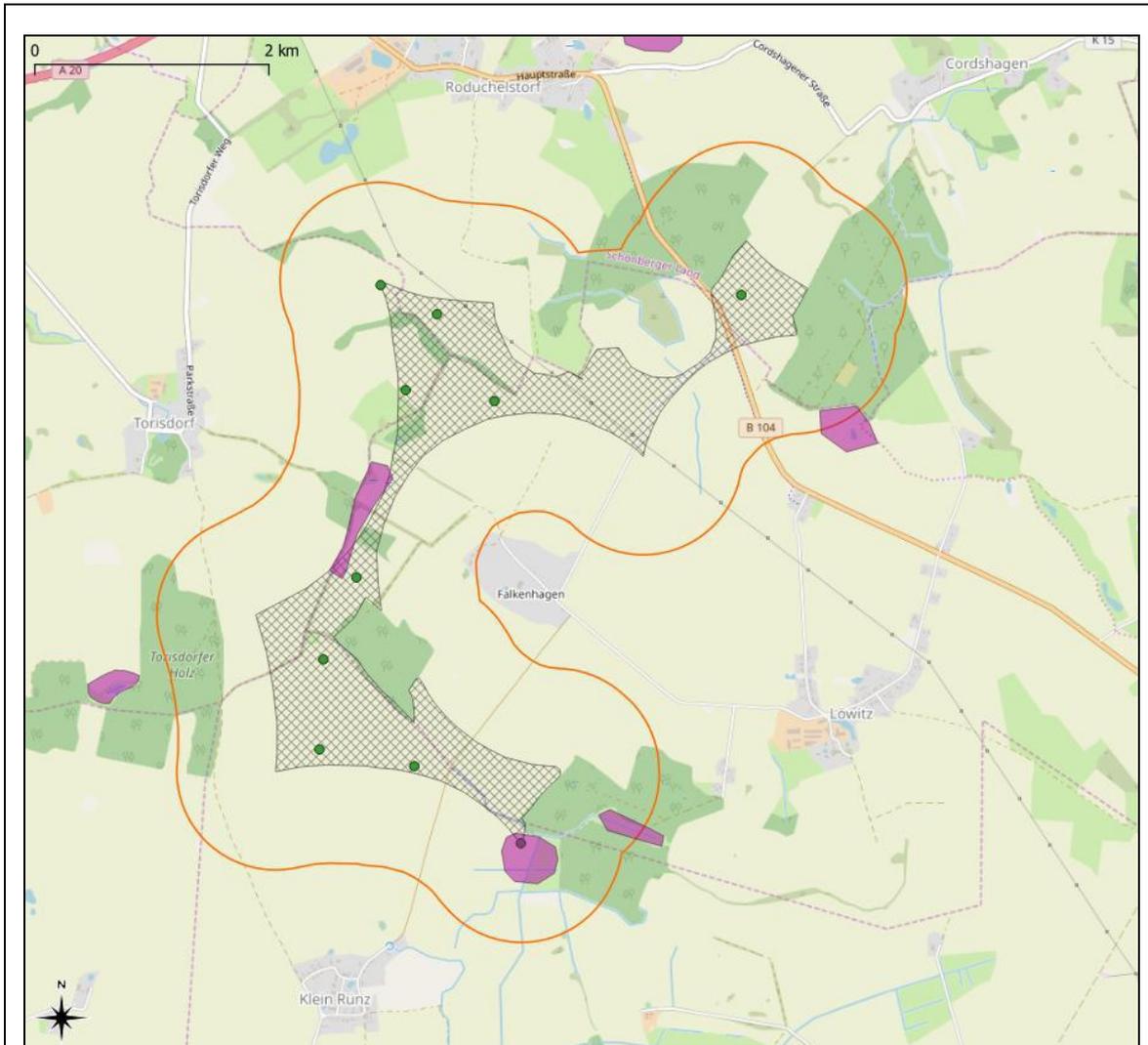


Abbildung 9: Kranichreviere 2019 (lila), Windpark (grau/schraffiert), WEA-Positionen (grüne Punkte), Bereich von 500 m um den geplanten Windpark (orange)

### Schlussfolgerungen

Das Vorhabengebiet selbst spielt für den Kranich auf dem Zug keine bedeutende Rolle. Nach geltenden Vorgaben der AAB M-V ist zu Schlafplätzen der Kategorie B ein Abstand von 500 m einzuhalten. Dieser wird für das aktuelle Bauvorhaben eingehalten. Auch die traditionellen Rastflächen im Umfeld der Schlafplätze werden durch den geplanten Windpark nicht eingeschränkt. Die Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen befinden sich ebenfalls außerhalb des Baugebietes.

Zur Brutzeit ist davon auszugehen, dass einige Kranichreviere bei Betrieb von WEA in unmittelbarer Nähe der Brutplätze aufgegeben werden und die Paare ausweichen. Durch geeignete FCS-Maßnahmen ist dies jedoch ausgleichbar.

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind derartige Maßnahmen (FCS) erforderlich, da Brutplätze beeinflusst werden oder verloren gehen. Es wird empfohlen, alternative artspezifische Bruthabitate zu schaffen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

In der Funddatei von Vogelschlagopfern in Deutschland (DÜRR, T., 07.05.2021) sind nur 29 Nachweise registriert. Die Art ist aufgrund der Nahrungssuche zu Fuß, niedrigen Flughöhen bei der Nahrungssuche und wohl auch Anpassungen an den Lebensraum wenig gefährdet. Die Kraniche meiden jedoch den Innenbereich von WEA-Parks und nutzen im nahen Umfeld nur optimale Habitate zur Brut.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Die Kraniche zeigen eine hohe Toleranz gegenüber WEA. Genauere Untersuchungsergebnisse findet man bei Scheller und Vökler (2008). Es ist als sehr wahrscheinlich anzusehen, dass die betroffenen Kranichpaare im direkten Umfeld des Windparks Ersatzbruthabitate beziehen. Die Folgen des geplanten Eingriffs sind daher durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS) ausgleichbar.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Wie oben (Prognose und Bewertung des Störungsverbot).

Die Folgen des geplanten Eingriffs sind durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS) ausgleichbar.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Begründung:**

Wie oben (Prognose und Bewertung des Störungsverbot).  
Die Folgen des geplanten Eingriffs sind ausgleichbar.

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen  
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

**Begründung:**

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

**Begründung:**

entfällt

<b>Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>            Singschwäne sind in weiten Teilen der subpolaren Zone Eurasiens verbreitet. Ihr Verbreitungsgebiet reicht von Island über Skandinavien bis nach Sibirien. Mit anwachsenden Winteransammlungen in Mitteleuropa, die nicht zuletzt durch eine verstärkte Nutzung von Rapskulturen bedingt sind, kam es nach mehreren sporadischen Brutversuchen schließlich zu einer dauerhaften Ansiedlung einer Brutpopulation weit südlich der angestammten subarktischen Brutplätze. Seit 1982 brüteten Singschwäne auch wiederholt an polnischen Fischteichen. Der Freistaat Sachsen weist mittlerweile acht bis zehn Brutpaare auf. Der Bestand für Deutschland wurde für 2005 mit 21 Brutpaaren angegeben, der Bestandstrend wird als zunehmend eingestuft.</p> <p>Der natürliche Lebensraum des Singschwans ist in der Regel die karge Tundra, die mit niedriger Vegetation bewachsen ist. Sie leben an Flachwasserseen oder langsam fließenden Gewässern mit reicher Ufervegetation. Sie sind an Süß-, Salz- und Brackgewässern zu finden. Im Winter sind sie auch in Norddeutschland anzutreffen. Im Herbst 2015 blieben über 300 Singschwäne in der Gegend nordwestlich von Röbel/Müritz. (Quelle: Wikipedia)</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</b>            Singschwäne kommen in Mecklenburg-Vorpommern nur als Wintergäste vor.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>            Die Hauptüberwinterungsgebiete liegen neben Dänemark und Irland vor allem in Deutschland (bis zu 20.000 Vögel), wodurch diesen Ländern eine besondere Bedeutung zum Schutz der Art zukommt. Insgesamt gehört der Singschwan jedoch nicht zu den gefährdeten Arten und erfährt trotz geringfügiger Schwankungen in den Überwinterungsgebieten weltweite Bestandszuwächse. Trotzdem stellen Windkraftanlagen in Nord- und Ostsee sowie die Praktiken der Ölförderung in Russland bewiesene Gefährdungsursachen dar und gehören auf den Prüfstand. (Quelle: <a href="https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/vogelkunde/vogelportraits/11758.html">https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/vogelkunde/vogelportraits/11758.html</a>)</p>	
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsraum</b>  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p><b>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</b></p> <p><b>Zugfassungen</b></p> <p>Für Schwäne ist der Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet offenbar wenig bedeutsam. Die einzige Beobachtung von Singschwänen während der Zugzeit erfolgte am 07.11.2019 nördlich von Klein Rünz. Im Online-Kartenportal des LUNG M-V sind keine Schlafplätze von Schwänen ausgewiesen.</p>	

<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):  Es sind keine derartigen Maßnahmen erforderlich.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):  Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an  Begründung: entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Begründung: entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  Begründung: entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen  
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung:

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung:

entfällt

<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>            Die Nominatform des Mäusebussards ist in allen Teilen Mitteleuropas verbreitet und der häufigste Greifvogel, mit deutlichem Abstand vor dem Turmfalken. Der Mäusebussard fehlt jedoch auf Island, in Norwegen (bis auf dessen südlichsten Teil), weiterhin im Nordwesten von Schweden und in Finnland. Das Verbreitungsgebiet der Nominatform wird im Osten durch die baltischen Staaten, West-Weißrussland, den Nordwesten der Ukraine und den Osten von Bulgarien und Griechenland begrenzt. Die weitere Verbreitung der Art ist im Abschnitt Innere Systematik aufgeführt. Im Großteil der Türkei, dem gesamten Nahen Osten und in Nordafrika gibt es keine Brutvorkommen. Ebenso ist der Großteil Irlands sowie der Osten Englands und Schottlands seit der Ausrottung Ende des 19. Jahrhunderts nicht besiedelt.</p> <p>Der Mäusebussard bewohnt vor allem kleine Waldgebiete mit angrenzenden, offenen Landschaften, wo er fast ausschließlich seine Nahrung sucht. Im Umfeld des Waldes bevorzugt er Weiden, Wiesen, Heide und Feuchtgebiete oder durch Menschen kurzgehaltene Vegetation. Bruten in Höhen über 1000 Meter über dem Meeresspiegel sind selten. Oft sind Mäusebussarde entlang von Autobahnen auf Pfosten sitzend zu sehen, da sie diese und andere Wege bei der Jagd absuchen. Bei der Nistplatzwahl werden Waldkanten kleinerer Altholzbestände bevorzugt, seltener wird das Innere geschlossener Wälder oder schmale Grenzstreifen zwischen Feldern oder Einzelbäume besiedelt. Zunehmende Besiedlungen baumarmer Landschaften wurden auf Kontrollflächen in der Nähe von Potsdam und im Westen von Schleswig-Holstein beobachtet. Dabei wurde auch ein hoher Anteil von Bruten in Pappelreihen festgestellt, aber auch auf Einzelbäumen und in Kleingehölzen im Abstand von unter hundert Metern zu Einzelgehöften. Diese Neubesiedlungen wurden schon davor als nicht selten bezeichnet. Es gibt erfolgreiche Bruten in direkter Nähe zu Häusern im Siedlungsbereich.</p> <p>Die Hauptnahrung des Mäusebussards sind Kleinsäuger, in Mitteleuropa vor allem Feldmäuse. Weiterhin nimmt er Vögel, meistens Jungvögel, Reptilien, z. B. Eidechsen, Blindschleichen und Ringelnattern, sowie Amphibien, meistens Frösche und Kröten. Insekten und deren Larven können genauso wie Regenwürmer teilweise einen kleinen Anteil an der Beute ausmachen. Auch Fische sind in einigen Fällen als Nahrung nachgewiesen worden. Diese werden tot oder verendend eingesammelt. Gleiches gilt für größere Vögel, wie z. B. Tauben, die verletzt, bereits verendet oder von anderen Greifvögeln schmarotzt zur Nahrung des Mäusebussards werden. Oft nimmt er überfahrene Tiere an Verkehrswegen auf und wird dabei oft selbst überfahren. (Quelle: Wikipedia)</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</b>            Der Mäusebussard ist der mit Abstand häufigste Greifvogel und besiedelt nahezu das gesamte Territorium von Mecklenburg-Vorpommern. Abgesehen von jährweisen Fluktuationen lässt sich aus dem Vergleich der Kartierungen kein Trend ableiten. Der Bestand liegt zwischen 4.700 und 7.000 Brutpaaren.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>            Der Mäusebussard gilt zurzeit als nicht gefährdet. Abschüsse und Nachstellung kommen auch heute noch vor, besonders in den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten. Mäusebussarde unterliegen in Deutschland dem Jagdrecht, haben jedoch eine ganzjährige Schonzeit gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Von den durch Unfälle verendenden Individuen kommt ein Großteil durch Kollision auf Straßen und Bahntrassen oder an Freileitungen ums Leben. Jedoch nimmt die Anzahl der Todesopfer durch den Betrieb von WEA im Umfeld von Brutplätzen zu.</p>	

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

### Bruterfassungen

Im 1 km - Umfeld des geplanten Bauvorhabens befanden sich im Jahr 2019 sieben aktive Mäusebussard-Brutplätze (Abbildung 10). Das aktive Nest im Papenhorst fiel im Laufe des Jahres forstlichen Arbeiten zum Opfer.

Mäusebussardaktivitäten wurden an allen Erfassungstagen im Untersuchungsgebiet registriert. Neben Balzflügen und Revierverteidigungen, hauptsächlich gegen Kolkkraben, wurden hauptsächlich Nahrungsflüge festgestellt. Die Nahrungssuche erfolgte meistens auf den Feldern in der Nähe der Brutwälder, darüber hinaus aber auch auf den Ackerflächen im erweiterten Umfeld der Niststätten. Obwohl sich die Reviere zum Teil überschneiden, kam es nur gelegentlich zur gleichzeitigen Nutzung der Habitats.

Die Anzahl der an einem Beobachtungstag festgestellten Individuen im 1.000 m Umkreis variierte zwischen 1 und 6, im 2.000 m Umfeld zwischen 5 und 8 Vögeln.

Ein Ausschlusskriterium besteht nicht, jedoch ist nach den AAB in M-V ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Einzelfall zu bewerten.

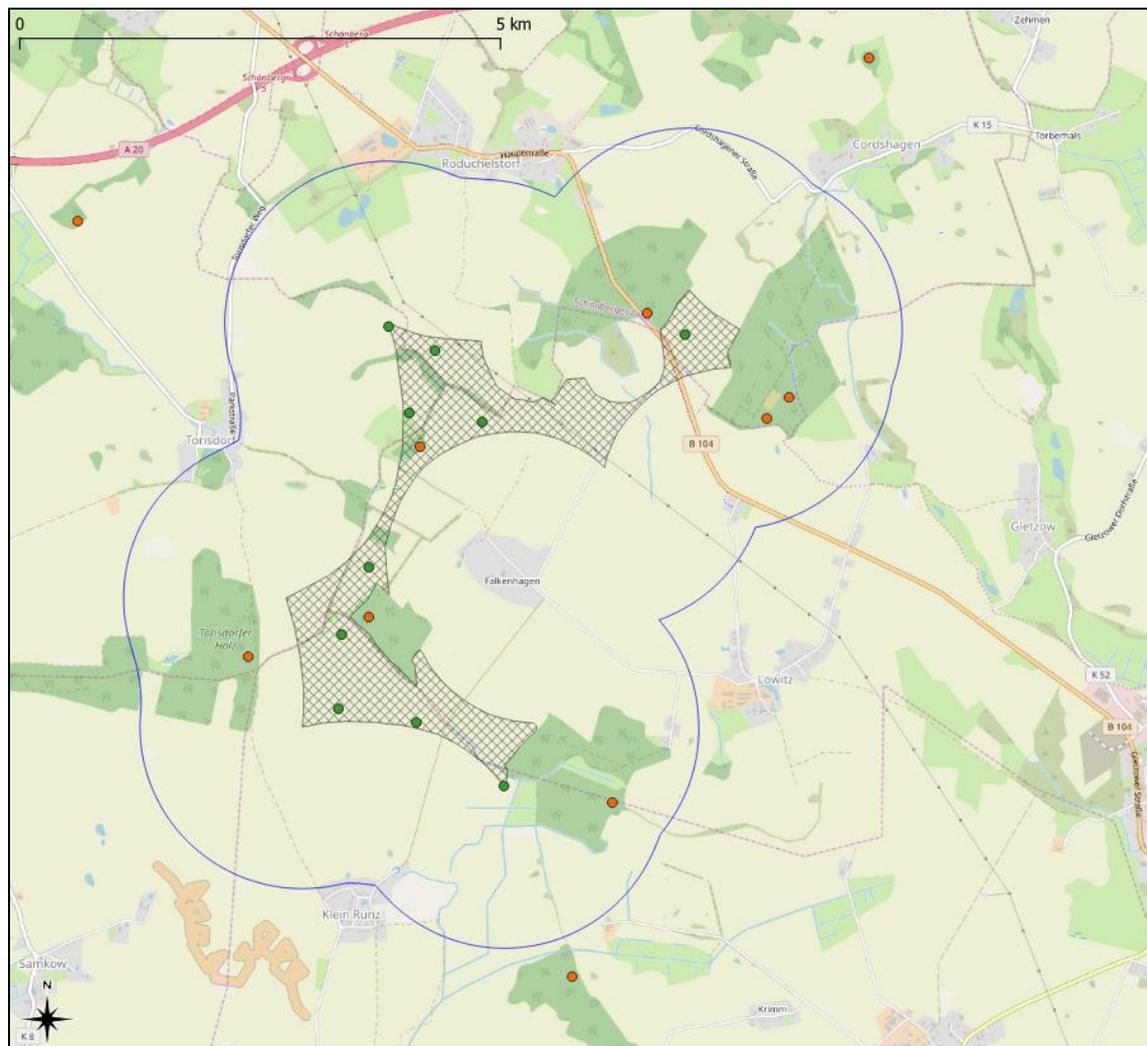


Abbildung 10: Brutplätze des Mäusebussards (orange) im Umkreis von 1.000 m (blau) im Jahr 2019, Windpark (grau/schraffiert), WEA-Positionen (grüne Punkte)

### Schlussfolgerungen

Die lockere Gehölzstruktur im Untersuchungsraum bietet grundsätzlich gute Nistmöglichkeiten für Bussarde. Das Vorkommen von mehreren aktiven Brutplätzen des Mäusebussards ist daher typisch, aufgrund einer Mäusegradation im Erfassungsjahr jedoch überdurchschnittlich hoch.

Im 1 km - Umkreis um den geplanten Windpark brüteten 2019 sieben Paare dieser Art, zwei davon innerhalb des potenziellen Windeignungsgebietes. Unter Berücksichtigung dieser im Jahr 2019 hohen Siedlungsdichte und seiner relativ hohen Schlaggefährdung (s. u.) kann sich das Kollisionsrisiko durch den Zubau des WP Rehna-Falkenhagen erhöhen.

Ob sich das Kollisionsrisiko i. S. d. Verstoßes gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG signifikant erhöhen wird, muss vor dem Hintergrund der möglicherweise untypischen Siedlungsdichte im Untersuchungsraum 2019 offenbleiben. Vorsorglich wird die Schaffung von Ablenk-Nahrungsflächen als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Aufgrund der hohen Siedlungsdichte im Jahr 2019 wird die Schaffung von Ablenk-Nahrungsflächen als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme vorgesehen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

Ein Ausschlusskriterium in Form eines vorgegebenen Abstrahradius nach den AAB in M-V (LUNG MV, 2016) besteht nicht. Somit ist eine vorhabenspezifische artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen, in der auch ein möglicher Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, also eine mögliche signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Einzelfall zu bewerten ist.

Die BV-Untersuchung 2019 (FEIGE, R., 2019) zeigt eine hohe Siedlungsdichte mit sieben Horsten im 1-km-Umfeld der geplanten WEA. Die Habitatstruktur des Vorhabengebietes kann als günstig im Sinne eines geeigneten Nahrungshabitats bewertet werden. Der Mäusebussard ist folgerichtig die dominierende Greifvogelart im UG.

Die Nutzung des VG als Nahrungs- und Jagdhabitat wird auch in Karte 16 des avifaunistischen Gutachten (FEIGE, R.: Abschlussbericht zur Brutbestandserhebung der Vögel im Untersuchungsgebiet Rehna-Falkenhagen; 2019) illustriert. Insgesamt wird das VG und sein Umfeld der Landschaftsstruktur entsprechend intensiv als Brut- wie auch Nahrungshabitat genutzt.

Der Mäusebussard gilt als schlaggefährdet, was durch die Dokumentation von Kollisionsopfern belegt wird. Zwar werden für den Mäusebussard deutschlandweit relativ häufig Kollisionsopfer registriert, nach der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte (VSW) im Landesamt für Umwelt Brandenburg (DÜRR, T., 07.05.2021) 685, jedoch ist diese Rate in Bezug auf das häufige Vorkommen der Art und einer relativ geringen Fundrate von 26 in M-V bei einem WEA Bestand von landesweit ca. 2.000 WEA wiederum gering.

Unter Berücksichtigung der Aspekte 1.) landesweite Kollisionsrate, 2.) keine Vorgabe eines Ausschlussbereichs durch die AAB M-V (2016) sowie 3.) der vor Ort erhobenen starken Raumnutzung kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (seT) somit ein potenzieller Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Um das Risiko zu mindern, ist als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme die Schaffung eines vom VG abgewandten Ablenk-Nahrungshabitats vorgesehen. Diese Maßnahme wird im LBP (FEIGE, Dr. K.-D., 2021) konkretisiert.

<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><b>Begründung:</b> Die Mäusebussarde zeigen eine hohe Toleranz gegenüber WEA. Das erhöht einerseits das Vogelschlagrisiko, andererseits kann dies durch die Schaffung alternativer Nahrungsflächen ausgeglichen werden. Die lokale Population bleibt dadurch erhalten. Das erhöhte Vogelschlagrisiko ist durch Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><b>Begründung:</b> Das Risiko eines Vogelschlages hängt von der Intensität der Nutzung der Lebensräume zwischen den WEA ab. Die Entfernung zu den geplanten WEA lässt die Aufgabe von 2 Brutplätzen möglich erscheinen. Die lokale Population wird damit nicht gefährdet. Es werden jedoch Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes empfohlen.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p> <p>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</p> <p><b>Begründung:</b> entfällt</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</p> <p><b>Begründung:</b> entfällt</p>

<b>Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>            Die Rohrweihe ist als Brutvogel über Nordafrika, Europa und Asien verbreitet. Die Schwerpunkte der Siedlungsgebiete liegen in Niederungsgebieten von Russland und Nord- und Mitteleuropa. Die Rohrweihe ist ein Charaktervogel ausgedehnter Röhrichte.</p> <p>Die Rohrweihe ist ein Kurz- und Langstreckenzieher. Winterquartiere finden sich unter anderem im Südwesten Europas und im Mittelmeerraum, in Rumänien im Süden der Ukraine, in Vorder- und Hinterindien, Sri Lanka und Sumatra. In Afrika überwintert sie zum Teil südlich der Sahara und ist im Winterhalbjahr auch im Norden von Angola, im Kongobecken, Tansania, Sambia und Simbabwe zu beobachten. In Mitteleuropa gibt es außer in den Niederlanden keine überwinterten Rohrweihen. Der Abzug der adulten Vögel beginnt Ende Juli und Anfang August. Der gerichtete Wegzug dagegen setzt erst Mitte August ein. Im Zeitraum von Februar bis April verlassen Rohrweihen dann wieder ihre Überwinterungsquartiere. In Deutschland treffen die Brutvögel ab Mitte März wieder ein, in Fennoskandien zieht sich die Rückkehr der Brutvögel bis Anfang oder Mitte April hin.</p> <p>Die Rohrweihe ist in ihrer Lebensweise enger an Schilf- und Röhrichtbestände gebunden als andere Weihen. In den letzten Jahrzehnten kommt es jedoch auch zunehmend zu Bruten in Getreide- und Rapsfeldern. Sie jagt bevorzugt über dem Röhrichtgürtel und den anschließenden Verlandungszonen. Beute schlägt sie aber auch in Dünen und Wiesen. Auf dem Zug rastet die Rohrweihe meist in Feuchtgebieten. Sie ist dann aber auch regelmäßig auf Agrarflächen zu sehen. Die Strategie der Rohrweihe ist die Überrumpelung ihrer Beute im niedrigen "gaukelnden" Suchflug mit v-förmig gehaltenen Flügeln. Sie ergreift die Beutetiere meist dicht am Boden, seltener auf dem Wasser oder in der Luft. Die Beute setzt sich zu 70-80% aus Singvögeln und (zumeist jungen) Wasservögeln wie Enten, Teich- und Blässhühnern zusammen. Zur Brutzeit schlägt sie vor allem Küken und Nestlinge und frisst auch Eier ab einer Größe von Elsternreihern. Bei entsprechendem Angebot kann der Hauptteil der Nahrung aber auch aus Feldmäusen, Wanderratten, Zieseln, jungen Kaninchen und Hasen sowie Bismarratten bestehen. Daneben gehören in geringem Maße auch Fische, Frösche, Eidechsen und Großinsekten zum Nahrungsspektrum.</p> <p>Seit Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Rohrweihenbestände durch Abschuss, Eierraub und Zerstörung der Brutstätten stark dezimiert. Seit Anfang der 1970er Jahre nimmt der Bestand jedoch wieder zu. Dies wird auf den ganzjährigen Schutz und das Verbot der Anwendung von DDT zurückgeführt. Die Art ist nach wie vor durch die fortschreitende Lebensraumzerstörung (Trockenlegung von Feuchtgebieten) und durch Störungen der Brutgebiete durch den Menschen gefährdet. Der hohe Populationsdruck hat in Mitteleuropa auch zu einer Besiedelung von landwirtschaftlichen Flächen und Trockengebieten geführt. Sie kommt mittlerweile auch in Mittelgebirgslagen bis 750 Höhenmeter vor. Bestandsgefährdend sind wie bei anderen Weihen eine Veränderung oder ein Verlust des Lebensraumes beispielsweise durch Regulierung von Fließgewässern, eine Absenkung des Grundwasserspiegels und Entwässerung. Die Rohrweihe profitiert jedoch von der Anlage von Wasserspeichern in Tieflagen oder der Eindeichung von Küstengebieten. (Quelle: Wikipedia)</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</b>            In Mecklenburg-Vorpommern brüten etwa 1500-2000 Brutpaare. Ein Bestandstrend ist nicht erkennbar. Sie ist in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet ohne jedoch gehäuft aufzutreten. Es kommt zwar in der Nähe von größeren Schilfgebieten zu Ansammlungen brütender Weihenpaare, aber aufgrund der Revieransprüche sind diese auch dann nicht auffällig.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>            Der Rohrweihe ist in erster Linie durch die Entwässerungen von Feuchtgebieten oder Schilfarealen, die Intensivierungen der Landwirtschaft und Zerschneidung der Landschaft bedroht. Gelegentlich kommt es zu Verlusten an Freileitungen und auch WEA. Bisher sind 44 Vogelschlagopfer der Art bekannt geworden (DÜRR, T., 07.05.2021).</p>	

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

□ potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

### Bruterfassungen

Rohrweihen wurden regelmäßig ab Mitte April erfasst. Der Menzendorfer See, an dem ein Brutplatz der Art festgestellt werden konnte, bildete hier einen Aktionsschwerpunkt. Vor allem im direkten Umfeld des Brutplatzes wurden Balz- und Revierverteidigungsaktivitäten registriert. Nahrungsflüge erfolgten bis zu den Grünlandflächen bei Sabow, gelegentlich auch bis Roduchelstorf.

Das Windeignungsgebiet selbst wurde während der Brutzeit nicht überflogen. Nach der Brutzeit wurden im August noch einzelne Rohrweihen nordöstlich von Falkenhagen beobachtet, die zusammen mit Rotmilanen und Mäusebussarden auf einem Baum ruhten.

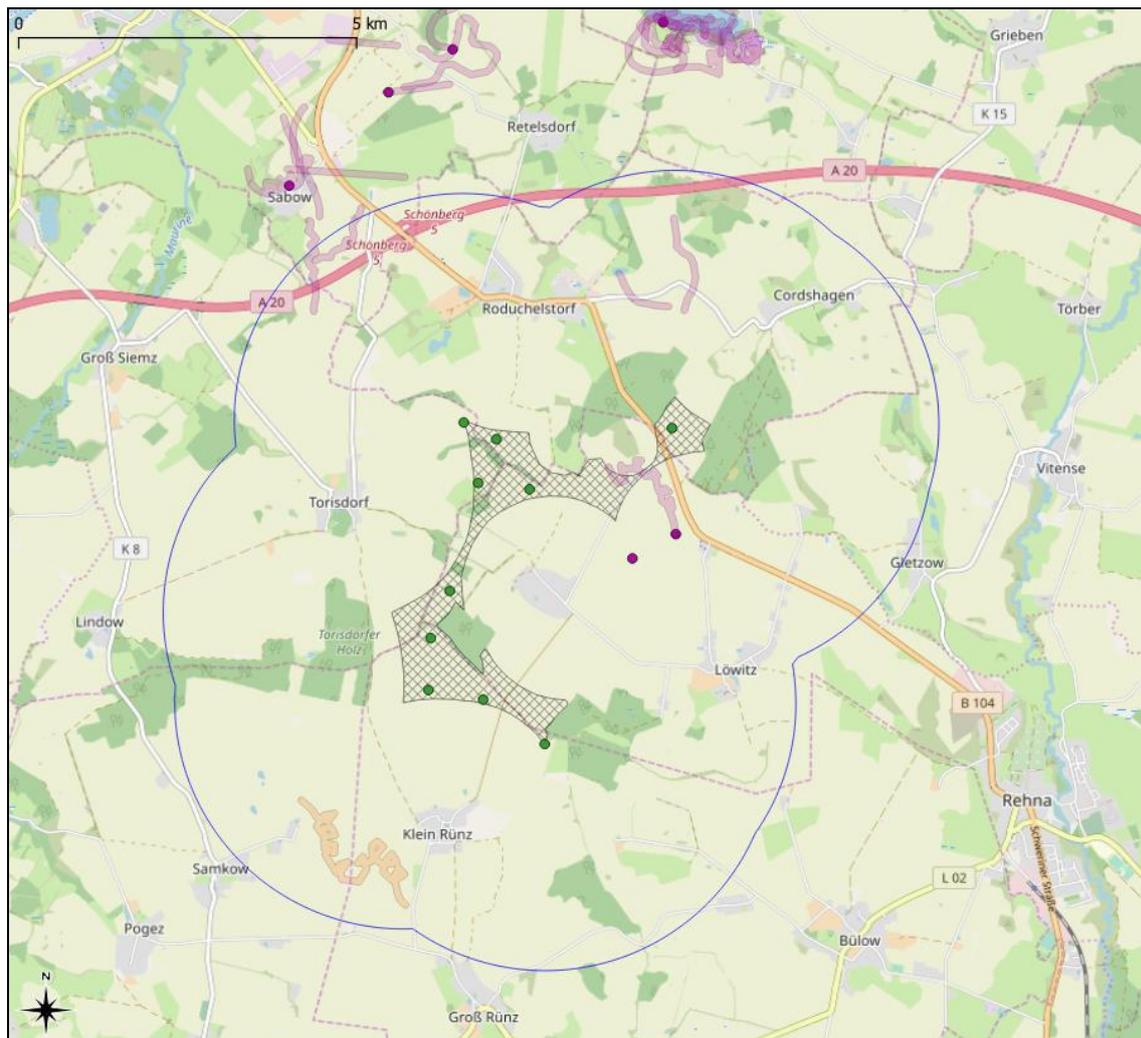


Abbildung 11: Flugbewegungen der Rohrweihe (lila), Windpark (grau/schraffiert), WEA-Positionen (grüne Punkte), gesamter Untersuchungsraum (blau)

### Schlussfolgerungen

Der bekannte Rohrweihenbrutplatz am Menzendorfer See befindet sich in einer Entfernung von 3,5 km zum geplanten Windgebiet. Die Hauptnahrungsflächen befinden sich im Umfeld des Brutplatzes und auf den Grünlandflächen bei Sabow. Aufgrund fehlender Bruthabitate im 2 km - Untersuchungsraum waren konzentriertere Bewegungen der Rohrweihe auch nicht zu erwarten.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände wird für den Brutplatz eingehalten. Auch bei Nahrungsflügen außerhalb dieser Radien ist ein Kollisionsrisiko mit WEA aufgrund der niedrigen Jagdhöhe der Rohrweihe unwahrscheinlich. Die Art ist von dem geplanten Bauvorhaben nicht betroffen.

<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Nicht erforderlich, da sich die geplanten WEA außerhalb der geforderten TAK (500 m) befinden.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an Begründung: In der Funddatei von Vogelschlagopfern in Deutschland (DÜRR, T., 07.05.2021) sind 44 Nachweise registriert. Die Art ist aufgrund der speziellen Form der Nahrungssuche wenig gefährdet.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Begründung: Die Rohrweihen zeigen eine hohe Toleranz gegenüber WEA. Untersuchungen an anderen WEA belegen selbst Bruten weniger als 300 m von den Masten entfernt. Der Abstand des Brutplatzes zu den geforderten Anlagen von 500 m wird eingehalten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Begründung: wie oben. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung des Brutplatzes.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

 treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Begründung:

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung:

entfällt

<b>Wiesenweihe (Circus pygargus)</b>	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>          Die Art bewohnt großflächig offene, feuchte Habitate wie breite Flusstäler, Verlandungszonen, Moore, aber auch trockenere Lebensräume wie Steppen, Heiden, Landwirtschaftsflächen und junge Aufforstungen. In Mitteleuropa wurden die Horste früher überwiegend im Bereich von Verlandungszonen angelegt und dort vor allem im Übergangsbereich vom Röhricht zum Seggenried und in noch weiter vom offenen Wasser entfernten Bereichen mit schütterem Schilfrohr. Diese Lebensräume sind in Mitteleuropa fast völlig zerstört, die Art besiedelt hier jedoch in den letzten Jahrzehnten stark zunehmend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit vergleichbarer Vegetationsstruktur, vor allem Getreidefelder. Wiesenweihen jagen über den Flächen, die auch als Bruthabitate dienen; auf Äckern brütende Paare nutzen zur Jagd vor allem Brachland in der Umgebung.</p> <p>Wiesenweihen jagen über offenem Gelände wie andere Weihen überwiegend im niedrigen, hin und her schwenkendem Suchflug mit leicht nach oben gehaltenen Flügeln. Die Beute wird am Boden aus kurzer Distanz überrascht und gegriffen, die sehr agilen Wiesenweihen versuchen aufgescheuchte Kleinvögel durch blitz-schnelle Körperdrehungen auch noch in der Luft zu greifen. Entkommt der Beutevogel dann, wird er jedoch nicht weiter verfolgt. Die Hauptnahrung besteht aus kleinen Säugetieren wie Wühlmäusen und kleinen Vögeln, daneben werden auch sehr häufig größere Insekten wie Heuschrecken, Libellen und Käfer gefressen. (Quelle Wikipedia)</p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:          In Mecklenburg-Vorpommern existieren derzeit nur ca. 20-25 Revierpaare. Dieser Bestand ist trotz der jährlichen Fluktuationen seit der Kartierung 2005-2009 relativ konstant geblieben.</p> <p>Gefährdungsursachen          Da Wiesenweihen vorwiegend in Ackerkulturen brüten, sind diese vor allem durch die vor dem Ausfliegen der Jungen beginnenden Erntetermine gefährdet. Hinzu kommen nicht zu unterschätzende Verluste durch Prädatoren. Gegenüber WEA scheint die Art jedoch relativ robust zu sein. Bisher sind 6 Vogelschlagopfer der Art bekannt geworden (DÜRR, T., 07.05.2021).</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend          Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><b>Bruterfassungen</b></p> <p>Eine einzelne Wiesenweihe wurde Ende April südlich von Klein Rünz registriert. Ein Brutplatz innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde nicht registriert.</p> <p><b>Schlussfolgerungen</b></p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände werden für einen Brutplatz im Umfeld der Kontrollflächen eingehalten. Auch bei Nahrungsflügen außerhalb dieser Radien ist ein Kollisionsrisiko mit WEA aufgrund der niedrigen Jagdhöhe unwahrscheinlich. Die Art ist daher von dem geplanten Bauvorhaben nicht betroffen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):          entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist</p>	

<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Begründung: In der Funddatei von Vogelschlagopfern in Deutschland (DÜRR, T., 07.05.2021) sind nur 6 Nachweise registriert. Die Art ist aufgrund der speziellen Form der Nahrungssuche wenig gefährdet. Ein möglicher Brutplatz befindet sich außerhalb eines 2.000 m - Bereiches um das geplante Windfeld.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung: entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Begründung: entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>  <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich  Begründung: entfällt
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:  Begründung: entfällt

<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>            Im Gegensatz zum nahe verwandten, geringfügig kleineren Schwarzmilan, ist seine Verbreitung im Wesentlichen auf Europa beschränkt. Über 50 Prozent des Gesamtbestandes dieser Art brüten in Deutschland. Der Rotmilan ist ein Greifvogel offener, mit kleinen Gehölzen durchsetzter Landschaften. Bevorzugte Lebensräume sind Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, oft auch Parklandschaften, seltener Heide- und Mooregebiete, solange Bäume als Niststandorte zur Verfügung stehen. Häufig nutzt er die günstigen Aufwindverhältnisse in engeren Flusstälern oder an Berghängen. Zum Jagen braucht er offenes Kulturland, Grasland und Viehweiden, daneben können auch Feuchtgebiete als Nahrungsreviere dienen. Abgeerntete oder gerade umgepflügte Getreidefelder schließt er ebenso in die Nahrungssuche ein wie Autobahnen und Mülldeponien, letztere aber nicht in dem Ausmaß wie der Schwarzmilan. Sein Verbreitungsgebiet stimmt im Wesentlichen mit den Braunerdegebieten Mittel- und Osteuropas sowie den mediterranen Braunerde- und Terra-Rossa-Gebieten überein und liegt schwerpunktmäßig in den Intensivzonen der mitteleuropäischen Landwirtschaft.</p> <p>Im Allgemeinen ist der Rotmilan ein Bewohner der Niederungen und der Hügellandgebiete etwa bis 800 m ü. NN. Wie der Schwarzmilan ist auch der Rotmilan weitgehend Nahrungsgeneralist. Im Gegensatz zu diesem ist er aber ein leistungsfähigerer, aktiver Jäger. Fisch nimmt nur ausnahmsweise eine so dominierende Stellung ein wie bei der Nominatform des Schwarzmilans. Auch Aas und Abfälle nimmt er zwar regelmäßig, aber seltener auf als der Schwarzmilan. Individuell sind die Nahrungs- und Jagdgewohnheiten recht verschieden. Während der Brutzeit besteht die Hauptnahrung aus kleinen Säugetieren und Vögeln. Mengenmäßig und gewichtsmäßig überwiegen bei den Säugetieren Feldmäuse (<i>Microtus</i> sp.) und Maulwürfe (<i>Talpidae</i>), bei den Vögeln sehr auffällig der Star. Auch verschiedene Tauben (<i>Columbidae</i>), Rabenvögel (<i>Corvidae</i>) und größere Drosseln (<i>Turdidae</i>), so etwa Amseln (<i>Turdus merula</i>), Wacholder- (<i>Turdus pilaris</i>) und Misteldrosseln (<i>Turdus viscivorus</i>) werden relativ häufig geschlagen. Dort, wo der Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>) noch vergleichsweise häufig vorkommt, zum Beispiel in Ostpolen, kann dieser zur Hauptbeute werden. Oft handelt es sich bei geschlagenen Vögeln um verletzte beziehungsweise kranke Individuen oder um Jungtiere. In wasserreichen Gebieten können Fische, unter ihnen vor allem Weißfische wie Plötzen (<i>Rutilus rutilus</i>) und Brachsen (<i>Abramis brama</i>), gewichtsmäßig dominieren. Der Rotmilan erbeutet sowohl lebende, als auch tote oder sterbend an der Wasseroberfläche treibende oder ans Ufer gespülte Fische. Nicht unbedeutend ist die Menge an Wirbellosen, die der Rotmilan sowohl im Flug als auch auf dem Boden aufnimmt. Vor allem im Frühjahr können verschiedene Käfer (<i>Coleoptera</i>) sowie Regenwürmer (<i>Lumbricidae</i>) wichtige Nahrungsbestandteile sein.</p> <p>Der Rotmilan ist ein Suchflugjäger offener Landschaften, der große Gebiete seines Nahrungsreviers in einem relativ niedrigen und langsamen Gleit- und Segelflug systematisch nach Beute absucht. Er ist Überraschungsjäger, der bei erfolglosem Angriff in der Regel abstreicht und das verfehlt Beutetier nicht weiter verfolgt. Nicht selten ist er auch schreitend auf dem Boden zu sehen, wo er vor allem nach Insekten und Regenwürmern sucht. (Quelle: Wikipedia)</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</b>            Der Rotmilan ist in Mecklenburg-Vorpommern in allen Naturräumen verbreitet. Die Bestände nehmen geringfügig zu. Bevorzugte Bruthabitate sind die Randbereiche von Laub- und Kiefernaltholz. Darüber hinaus werden aber auch kleinere Feldgehölze und selbst Solitäräume besiedelt. Im Land brüten etwa 1.200 Paare.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>            Der Rotmilan hat durch die Schließung der dezentralen Mülldeponien an Nahrungsbasis verloren. Derzeit sind es jedoch insbesondere die Veränderungen in der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, die die Art beeinflussen (mit Beginn der 90 Jahre anfangend). Der Einsatz von PSM und der Wandel der angebauten Kulturen weg von der Feldfutter-Produktion sind weitere bestandssenkende Faktoren. Zusätzlich nehmen die Todesopfer durch Windkraftanlagen zu.</p>	

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

☐ potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

### Bruterfassungen

Rotmilane wurden ab Mitte März regelmäßig auf den Untersuchungsflächen beobachtet. Bei den Flugbewegungen bis Mitte April handelte es sich noch um Durchzügler ostwärts ziehender Individuen. Zwischen April und Juli kam es im Kontrollgebiet nur zu gelegentlichen, nicht konzentrierten Nahrungsflügen. Paar- und Balzflüge wurden hier nicht registriert. In der Regel blieb es bei Beobachtungen mehrerer, Nahrung suchender Individuen.

Im 2 km - Umfeld des geplanten Bauvorhabens befinden sich keine Rotmilan-Niststätten. Die nächsten bekannten Brutplätze befinden sich bei Retelsdorf und am Menzendorfer See nördlich des 2 km Untersuchungsbereiches.

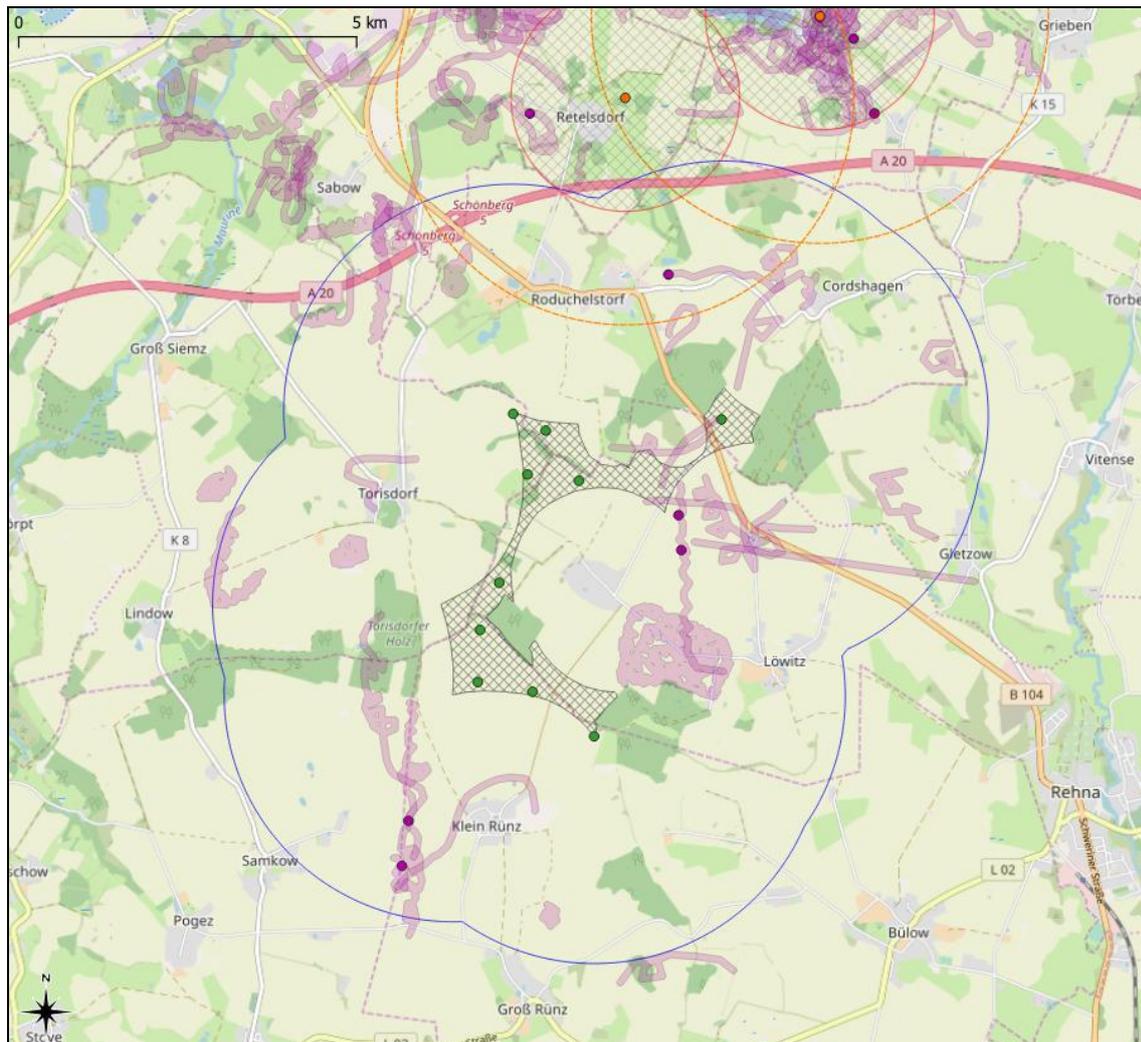


Abbildung 12: Flugbewegungen des Rotmilans ab Mitte April 2019 (lila Linien = Flugbewegungen, lila Punkte = Bodenkontakte), TAK (1.000 m = rot/schraffiert), Prüfbereiche (2.000 m = orange), Windpark (grau/schraffiert), WEA-Positionen (grüne Punkte), gesamter Untersuchungsraum (blau)

Die Art ist insgesamt relativ unempfindlich gegenüber WEA und jagt oft auch zwischen den Masten, Suchflüge erfolgen teilweise in Rotorhöhe. Sie profitiert offenbar davon, dass weniger Konkurrenten vorhanden sind, allerdings steigt damit auch die Zahl der Vogelschlagopfer. In der Schlagopferdatei (DÜRR, T., 07.05.2021) wurden deutschlandweit 637 Rotmilane registriert, davon 39 in Mecklenburg-Vorpommern. Damit ist der Rotmilan nach dem Seeadler die Art mit den zweithäufigsten Todesfällen an Windenergieanlagen (WEA) in M-V.

**Schlussfolgerungen**

Im 2 km - Umfeld des Bauvorhabens befanden sich 2019 keine Rotmilan-Brutplätze. Die Entfernung zwischen dem Brutplatz bei Retelsdorf und der im Nordosten geplanten Windenergieanlage beträgt ca. 3 km. Die registrierten Flüge des Durchzugs entsprechen einer für vergleichbare Landschaften in Mecklenburg-Vorpommern durchschnittlichen Konzentration. Die Frequentierung der Kontrollflächen während der Brutzeit ist dahingehend als unterdurchschnittlich einzustufen. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der in den Arten-schutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfen in Mecklenburg-Vorpommern (AAB-MV Vögel, Stand: 08/2016) vorgeschriebenen TAK und Prüfbereiche für diese Art. Ein Tötungs- bzw. Schädigungsverbot trifft für den Rotmilan durch das Bauvorhaben somit nicht zu.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:

entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung:

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung:

entfällt

<b>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>            Der Schwarzmilan wird in mehrere Unterarten unterteilt. Die Anzahl schwankt dabei je nach Lehrmeinung beträchtlich. Insgesamt wurden bisher zwölf Unterarten beschrieben, von denen sechs bis sieben allgemeine Anerkennung finden. Die In Deutschland vorkommende Nominatform <i>Milvus migrans migrans</i> brütet im größten Teil Europas. Die Nordwestgrenze der geschlossenen Verbreitung verläuft durch Nordfrankreich, Nordbelgien und Nordwestdeutschland. Westlich und nördlich dieser Linie sind Brutvorkommen selten und unstet. Einzelbruten wurden in den Niederlanden (1984 und 1996) und in Norwegen festgestellt. In Nordschweden besteht unregelmäßig ein kleines isoliertes Brutvorkommen.</p> <p>Spärlich und in den östlichen Landesteilen rückläufig sind die Vorkommen in Österreich sowie in Tschechien, auch in Polen, der Ukraine sowie auf dem Balkan ist der Schwarzmilan nur lückenhaft vertreten. Auch auf Zypern und Sizilien kommt <i>M. m. migrans</i> als Brutvogel vor, fehlt aber auf den anderen Mittelmeerinseln. In Asien fällt die Nordgrenze der Verbreitung etwa mit der Grenze des geschlossenen Nadelwaldgürtels zusammen. Nach Osten reichen die Vorkommen über den Ural hinaus, wo eine breite Kontaktzone zu <i>M. m. lineatus</i> besteht. Die südliche Verbreitungsgrenze liegt im Atlasgebiet und zieht sich nach Westen über die Türkei, den Nahen Osten, Iran und Afghanistan bis ins Himalayagebiet fort, wo die Nominatform mit <i>M. m. govinda</i> in Kontakt kommt. Im Norden der Arabischen Halbinsel besteht eine Kontaktzone zu <i>M. m. aegyptius</i>.</p> <p>Die Zusammensetzung der Beute hängt vom Lebensraum der Unterart ab. In Wassernähe brütende Schwarzmilane erbeuten vor allem lebende und tote Fische. In Mittel- und Osteuropa überwiegen dabei sehr auffällig die Plötze (<i>Rutilus rutilus</i>) und der Brachsen (<i>Abramis brama</i>). Fischnahrung kann in solchen Populationen 80 Prozent des Gesamtnahrungsgewichtes erreichen. Daneben werden verschiedene Vögel bis zur Rebhuhn-größe und Säugetiere, wie Kaninchen, kleine Hasen, Ratten und Mäuse, erbeutet. In Trockengebieten erbeutet die Art an Lebendbeute vor allem Vögel, Reptilien, Amphibien und kleinere Säugetiere (wie zum Beispiel Igel (<i>Erinaceidae</i>) und Springmäuse (<i>Dipodidae</i>)). Tauben (<i>Columbidae</i>) und Krähen (<i>Corvidae</i>) können in Trockenhabitaten einen großen Anteil der Beutetiere ausmachen. Aber auch verschiedene Großinsekten, Regenwürmer und Schnecken werden regelmäßig verzehrt. Vegetarische Nahrung wird im Zuge der Nutzung menschlicher Abfälle aufgenommen. In West- und Zentralafrika bilden die Fruchtgehäuse der Ölpalme (<i>Elaeis guineensis</i>) für die überwinterten europäischen Schwarzmilane ebenso wie für die dort residenten Milane der Unterart <i>M. m. parasitus</i> eine wichtige vegetarische Beikost. (Quelle: Wikipedia)</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</b>            Der Schwarzmilan brütet in M-V mit 450-500 Brutpaaren. Der Bestand hat sich seit den 90er Jahren damit fast verdoppelt. Der Küstenstreifen ist dabei nach wie vor nicht oder nur vereinzelt besiedelt. Davon ausgenommen ist die Insel Usedom. Dies ist Ausdruck der nördlichen Verbreitungsgrenze, die in Mecklenburg-Vorpommern verläuft. Die Auflösung des Verbreitungsbildes, in Westmecklenburg mit Ausnahme der Elbe-/Sudeniederung findet seine Fortsetzung in Schleswig-Holstein. Hier, an der nordwestlichen Verbreitungsgrenze, gibt es nur wenige Vorkommen (Koop und Berndt 2014). (Quelle: Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern)</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>            Aufgrund seiner nahrungsökologischen Bindung an Gewässer kommt der Schwarzmilan offensichtlich besser mit den Änderungen in der Agrarstruktur zurecht als der Rotmilan. (Quelle: Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern)            Mit bundesweit 54 und in Mecklenburg-Vorpommern einem registrierten Vogelschlagopfer (DÜRR, T., 07.05.2021) gehört die Art zu den weniger von WEA gefährdeten Arten.</p>	

<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potentiell vorkommend          Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><b>Bruterfassungen</b></p> <p>Im 2 km - Umfeld des geplanten Bauvorhabens befanden sich 2019 keine Schwarzmilan-Brutplätze. Die einzige Beobachtung eines nahrungssuchenden Schwarzmilans erfolgte am 13. Mai südlich der Autobahn-Abfahrt Schönberg.</p> <p><b>Schlussfolgerungen</b></p> <p>Es existiert kein Brutplatz des Schwarzmilans im Umfeld der geplanten WEA-Standorte. Vorgeschriebene TAK werden damit eingehalten. Die Art ist im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast einzustufen und daher für dieses Bauvorhaben nicht planungsrelevant.</p>
<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p>entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Begründung: entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p>
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung: entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist</p>

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

entfällt, da kein Brutplatz betroffen ist

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung:

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung:

entfällt

<b>Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>            Die Verbreitung des Seeadlers erstreckt sich in einem breiten Streifen über die gemäßigten, borealen und arktischen Zonen Europas und Asiens von Island bis Kamtschatka und Japan. Außerdem ist Grönland von der Art besiedelt. In Europa reicht das Brutgebiet in Nord/Südrichtung von der Nordspitze Norwegens bis in den Norden Griechenlands. In Mittelasien folgt die Nordgrenze der Verbreitung etwa der nördlichen Grenze der Taiga, im Süden liegt die Verbreitungsgrenze in Israel, der Türkei, dem Irak, Iran und Kasachstan.</p> <p>Der Seeadler ist an große Gewässer, also Küsten, große Seen und Flüsse gebunden. Im Binnenland Mitteleuropas sind Seeadler vor allem Bewohner der „Wald-Seen-Landschaften“. In Deutschland werden die höchsten Siedlungsdichten im Bereich der Müritz in Mecklenburg-Vorpommern sowie in der Oberlausitz Sachsens erreicht.</p> <p>Der Seeadler ernährt sich während der Brutzeit vor allem von Fischen und Wasservögeln, auch Aas wird gern genommen, lebende Säuger spielen meist nur eine untergeordnete Rolle. Fische werden häufig selbst erbeutet, Seeadler fressen jedoch auch tote und halb verwesene Fische. Die im jeweiligen Lebensraum häufigsten Arten dominieren meist auch im Nahrungsspektrum des Seeadlers. Die Methoden des Seeadlers beim Beuteerwerb sind sehr vielfältig. Seeadler nutzen zur Nahrungssuche an Gewässern bevorzugt störungsarme Sitzwarten, von denen aus sie stundenlang auf eine Gelegenheit zum Beuteerwerb warten. Die einfachste „Jagdmethod“ ist das Absammeln halbtoter oder toter Fische von der Wasseroberfläche. Ebenso wie lebende Fische werden diese vom niedrig über dem Wasser fliegenden Adler im Vorbeiflug aus dem Wasser gegriffen. Große Fische mit einem Gewicht von mehr als 2 Kilogramm werden in Ufernähe im Wasser gegriffen und festgehalten. Dabei kann der Adler in tieferem Wasser einige Minuten mit ausgebreiteten Flügeln auf dem Wasser liegen. Wenn der Fisch sich müde gekämpft hat, schwimmt der Adler mit seiner Beute an Land. (Quelle: Wikipedia)</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</b>            Inzwischen brüten in Mecklenburg-Vorpommern ca. 380 Paare. Die Bestände nehmen immer noch zu. Die Bruterfolgsrate steigt zudem an. Dies ist sicher auch die Folge des DDT-Verbots und die positiven Wirkungen des Verbots auf die Nahrung der Art. Die höchsten Brutdichten werden in der Seenplatte und in Vorpommern erreicht.</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>            Der Seeadler ist seit den 30er Jahren in Deutschland geschützt. In Mecklenburg-Vorpommern gab es seit den 60er Jahren intensive Horstschutzmaßnahmen. Eine Gefährdung für den Seeadler geht von Giften in seiner Nahrung aus. Hier stellt z.B. die Verwendung von Bleimunition bei der Jagd eine Vergiftungsgefahr für diesen Adler dar. Neuere Beeinträchtigungen werden im weiteren Ausbau der Windparks vermutet. Allerdings hat sich deren Wirkung derzeit noch nicht auf Populationsebene ausgewirkt.</p>	

Vorkommen im Untersuchungsraum

 nachgewiesen potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

**Bruterfassungen**

Im 6 km - Umfeld des geplanten Bauvorhabens befinden sich zwei Seeadler-Brutplätze. Der Brutplatz im Carlower Zuschlag befindet sich ca. 5,5 km südlich der Vorhabensflächen. Der 6 km - Prüfbereich dieses Brutplatzes überdeckt somit 500 m des südlichen Abschnittes des Plangebietes.

Ein weiteres Nest des Seeadlers befindet sich in der Nähe der Ortschaft Lindow in genau 2 km Entfernung zum geplanten Windpark. Der Prüfbereich für diesen Brutplatz überdeckt den gesamten Untersuchungsraum.

Seeadler wurden im Untersuchungszeitraum zwischen Mitte März und Mitte April sowie einmalig im Juni im Kontrollgebiet festgestellt. Dabei handelte es sich fast ausschließlich um adulte Vögel, nur einmalig überflog ein immaturer Vogel den Norden des Gebietes.

Die eindeutig dem Lindower Brutpaar zugehörigen Altvögel querten gelegentlich den südlichen Untersuchungsraum vom Brutplatz in Richtung Bülow nach Südosten. Einmalig wurde eine Flugbewegung vom Brutplatz in Richtung Norden registriert. Daten aus einer im gleichen Zeitraum durchgeführten Raumnutzungsanalyse bei Schönberg ergänzen das Flugbild des Seeadlerpaares. Die Überflüge erfolgten häufiger zwischen dem Brutplatz und den nördlich gelegenen Seen (Hofsee bei Schönberg, Menzendorfer See). Das geplante WEA-Gebiet wurde einmalig Anfang März überflogen.

Innerhalb eines ca. 6 km - Umkreises um die beiden aktuellen Horste des Seeadlers befinden sich mehrere Stillgewässer mit einer Fläche von mehr als 5 ha.

Für das Lindower Brutpaar sind hier der Menzendorfer See, der Schönberger Hofsee, die Rupendorfer Teiche und der Klein Siemzer See im Norden, sowie der Röttgelineer See und das Kuhlradter Moor im Süden zu nennen.

Im westlichen Umfeld des Brutplatzes im Carlower Zuschlag befinden sich der Röttgelineer See und das Kuhlradter Moor, im Süden der Culpiner und der Goldensee.

Als größeres Fließgewässer ist die von Süden nach Norden verlaufende Maurine zu charakterisieren, die bei Schönberg in die Stepenitz mündet.

Der Seeadler ist grundsätzlich an große Gewässer, also Küsten, große Seen und Flüsse gebunden. Im Binnenland Mitteleuropas sind Seeadler vor allem Bewohner der „Wald-Seen-Landschaften“. Als hauptsächlichlicher Fischjäger fehlen ihm im Untersuchungsgebiet jedoch die geeigneten Nahrungshabitate.

In der Funddatei von Vogelschlagopfern in Deutschland (DÜRR, T., 07.05.2021) sind genau 211 Nachweise registriert, davon 60 in Mecklenburg-Vorpommern. Die Art ist damit die in M-V am stärksten von WEA betroffene Vogelart. Die Art ist aufgrund der speziellen Form der Nahrungssuche auch zwischen den WEA stärker gefährdet.

Die TAK in Mecklenburg-Vorpommern stellen für den Seeadler fest: Einhaltung eines Mindestabstandes von 2000 m zum Horst und Freihalten von potenziellen Nahrungsflächen und Gewährleistung der Erreichbarkeit derselben im Radius von 6000 m um den Horst.



Abbildung 13: Flugbewegungen und Aufenthaltsräume von Seeadlern (lila), TAK (2.000 m = rot/schraffiert), Prüfbereiche (6.000 m = orange), Windpark (grau/schraffiert), WEA-Positionen (grüne Punkte), gesamter Untersuchungsraum (blau)

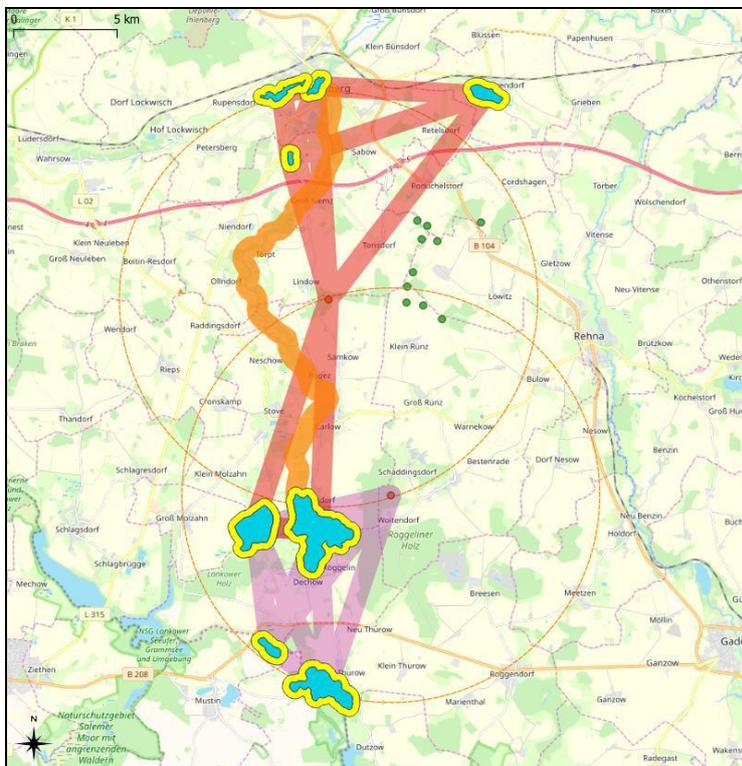


Abbildung 14: Flugkorridore der Seeadler nach AAB-MV Vögel (Stand 08/2016) (blau = Standgewässer > 5 ha, gelb = 200 m Puffer für Standgewässer > 5 ha, rote Linien = 1 km Flugkorridore des Lindower Seeadlerpaares, lila Linien = 1 km Flugkorridore des Carlower Seeadlerpaares, orange Linie = 1 km Flugkorridor über den Verlauf der Maurine, rote Punkte = Seeadler-Brutplätze, orange gestrichelte Umkreise = Prüfbereich von 6 km um die Seeadlerbrutplätze, grüne Punkte = WEA-Positionen)

### Schlussfolgerungen

Nach geltenden AAB in Mecklenburg-Vorpommern sind Flugkorridore zu Nahrungsgewässern und Gewässer größer als 5 ha im Prüfbereich von 6.000 m um den Horst zu schützen. Ein Bereich von 2.000 m zum Brutplatz ist grundsätzlich von WEA freizuhalten (Abbildung 13).

Der Brutplatz des Seeadlerpaars bei Lindow befindet sich in einer Distanz von 2.240 m westlich der dichtesten geplanten Windenergieanlage. Die dokumentierten Aktionsräume konzentrierten sich auf die unmittelbare Umgebung des Brutplatzes (Revierflüge). Die beobachteten Flüge adulter Individuen weisen Flugkorridore zu den nördlich des Brutplatzes gelegenen Stillgewässern in Richtung Schönberg und Menzendorf aus. Flugbewegungen zum südlich gelegenen Röggeliner See sind darüber hinaus nicht auszuschließen. Der wahrscheinliche Flugkorridor befindet sich aufgrund der für das Bauprojekt gewählten Beobachtungsstandpunkte jedoch außerhalb des Untersuchungsraumes.

Die anhand der Nahrungsgewässer theoretisch möglichen Flugkorridore (Abbildung 14) des Paares werden durch die erfassten Flugaktivitäten damit bestätigt. Sie liegen vollständig außerhalb der Flächen für den geplanten Windpark. Dies betrifft auch den zum 7,3 km entfernten Menzendorfer See verlaufenden Flugkorridor (1 km Breite), der mit einem Puffer von weiteren 350 m an der nördlichsten WEA vorbeiführt.

Die Seeadler des Paares im Carlower Zuschlag nutzen die Flächen des geplanten Windgebietes weder als Nahrungsfläche noch als Flugkorridor. Dieses Paar nutzt nach derzeitigen Erkenntnissen hauptsächlich den Röggeliner See zur Nahrungssuche (Mitarbeiter der Landesforst und des Biosphärenreservates Schaalsee, mdl.).

Nach der durch die Brutvogelkartierung und die zwei Raumnutzungsanalysen 2019 ermittelten Datelage bestehen durch das Bauvorhaben keine signifikanten Konflikte für Seeadler.

### Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine derartigen Maßnahmen erforderlich.

#### Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

#### Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

#### Begründung:

Die theoretischen und tatsächlich registrierten Flugkorridore der Seeadler befinden sich außerhalb der geplanten WEA-Positionen. Die Konfliktwahrscheinlichkeit ist damit als gering einzustufen.

<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Begründung: siehe oben</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Begründung: siehe oben</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
<p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich</p> <p>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</p> <p>Begründung: entfällt</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</p> <p>Begründung: entfällt</p>

<b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</b>            Der Weißstorch, der ein Alter von über 35 Jahren erreichen kann, nistet auf Felsvorsprüngen, Bäumen, Gebäuden und Strommasten. Er besiedelt offene und halboffene Landschaften. Dabei bevorzugt er feuchte und wasserreiche Gegenden wie Flussauen und Grünlandniederungen. In Europa brütet er von Spanien bis Russland, in Nordafrika und Vorderasien (Türkei bis Kaukasus). Weißstörche werden im Alter von etwa vier Jahren geschlechtsreif. Ihr Nistplatz wird als „Horst“ bezeichnet. Die Brutzeit erstreckt sich von Anfang April bis Anfang August. Dabei wählt das früher ankommende Männchen den Standort so, dass sich in rund drei bis fünf Kilometer Umkreis ausreichend große Nahrungsgründe finden. Die Verknappung solcher Gebiete selbst im ländlichen Raum Süddeutschlands führt dazu, dass man kaum noch die früheren großen Storchkolonien mit bis zu fünf Horsten auf einem Hausdach oder mehr als 50 Nestern in einem Dorf findet. Da ein Storchpaar seinem Horst über Jahrzehnte treu bleibt und der Nestbau nie abgeschlossen wird, kann der Horst eine Höhe von mehreren Metern und ein Gewicht von zwei Tonnen erreichen - kein anderer europäischer Vogel betreibt einen derart großen Nestbau. Der Wechsel eines Nests geschieht in der Regel dann, wenn sich das Männchen mit einem neuen Weibchen paart oder im Vorjahr ein Bruterfolg ausblieb. In der Obhut eines Tierparks kann es bei Anfütterung auch zur Überwinterung eines Storchpaares am Nistplatz kommen.</p> <p>Der Weißstorch ernährt sich von Kleintieren wie Regenwürmern, Insekten, Fröschen, Mäusen, Ratten, Fischen, Eidechsen, Schlangen sowie von Aas. Selten frisst er Eier und Nestlinge anderer Vögel, vor allem bodenbrütender Arten. Er ist auf keine Nahrung spezialisiert, sondern frisst Beute, die häufig vorhanden ist. Deshalb bezeichnet man den Weißstorch als Nahrungsopportunisten. Auf der Insel Föhr ernähren sich die Weißstörche auch aus dem Wattenmeer. Sie fressen dabei Krabben und Fische. Seine Jagdmethode ist höchst charakteristisch und macht ihn schon aus weiter Entfernung erkennbar: Er schreitet auf der Suche nach Beute durch Wiesen und Sumpfland und stößt dann blitzartig mit dem Schnabel auf seine Beute herab. Daneben kann er auch wie ein Reiher mit angewinkelten Beinen an einem Mauselloch lauern und dann plötzlich zustoßen. In seichten Gewässern durchschnäbelt er das Wasser nach Beute. (Quelle: Wikipedia)</p> <p><b>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</b>            Der Weißstorch ist im Land noch nahezu flächendeckend verbreitet, doch zeigt das Verbreitungsbild immer mehr Lücken. Dabei fehlt er in einigen Regionen seit Langem. Dies betrifft insbesondere die gesamte Küstenregion, inzwischen von der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein, über den Darß, Hiddensee bis nach Nord- und Nordost-Rügen. Ebenso sind große Lücken im waldreichen Höhenrücken und der Seenplatte, der Ueckermünder Heide sowie im südwestlichen Vorland der Seenplatte deutlich. In diesen Landschaftszonen wird die Besiedlung zunehmend lückiger. Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich nachwievor im Nordöstlichen Flachland, im Rückland der Seenplatte, aber auch im westlichen Teil der Westmecklenburgischen Seenplatte bis in das südwestliche Altmoränen- und Sandgebiet. (Quelle: Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern)</p> <p><b>Gefährdungsursachen</b>            Die eigentlichen Neststandorte sind dank der vielfältigen Aktionen insbesondere von zahlreichen ehrenamtlichen bzw. amtlichen Naturschutzmaßnahmen sowie von Eigeninitiativen von Bürgern nicht der limitierende Faktor. Die Verschlechterung der Nahrungssituation durch Maßnahmen der intensiven Landwirtschaft (z.B. Grünlandumbruch, Entwässerung) wirkt sich an vielen Brutstandorten unmittelbar aus. Nicht unerheblich sind die Einflüsse auf den Brutbestand auf dem Zug und in den Überwinterungsgebieten, z.B. durch Bejagung, ungünstige Witterungsbedingungen und/oder Verschlechterung der Nahrungsbedingungen (Anwendung von Bioziden). (Quelle: Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern)</p>	

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen

□ potentiell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

### Bruterfassungen

Im 2 km - Umfeld des geplanten Bauvorhabens befinden sich 2 Brutplätze des Weißstorchs. Das Nest innerhalb der Ortschaft Roduchelstorf befindet sich auf einer Nisthilfe am Rande der B104 in ca. 1.300 m Entfernung zur nächsten geplanten WEA. Das Nest wurde 2019 durch ein Weißstorchpaar besetzt. Ein zweiter Brutplatz befindet sich innerhalb der Ortschaft Cordshagen. Dieses Nest wurde im Erfassungsjahr nicht ausgebaut, eine Brut fand nicht statt. Die 2 km - Prüfbereiche beider Niststätten überdecken den nördlichen Teil des Eignungsgebietes und damit die Positionen von 5 geplanten WEA. Weitere besetzte Brutplätze befinden sich in den Ortschaften Groß Siemz, Pogež und Gletzow. Die Entfernung der Nester zum potenziellen Windeignungsgebiet beträgt jedoch mehr als 2 km.

Während der Erfassungen wurden Störche ab Mitte April nur direkt auf dem Nest in Roduchelstorf registriert. Nahrungsflüge oder Nahrungssuche in Richtung des Windparks konnten nicht beobachtet werden.

Die Grünlandflächen im Umfeld der Brutplätze stellen für die Weißstörche attraktive Nahrungshabitate dar. Diese befinden sich fast ausschließlich außerhalb des geplanten Windparks. Die wenigen Grünlandflächen im Süden des Roduchelstorfer Brutplatzes wurden 2019 durch Weißstörche nicht aufgesucht. Die Ackerflächen und Forsten bieten den Vögeln dagegen kaum oder wenig geeignete Nahrungsressourcen.

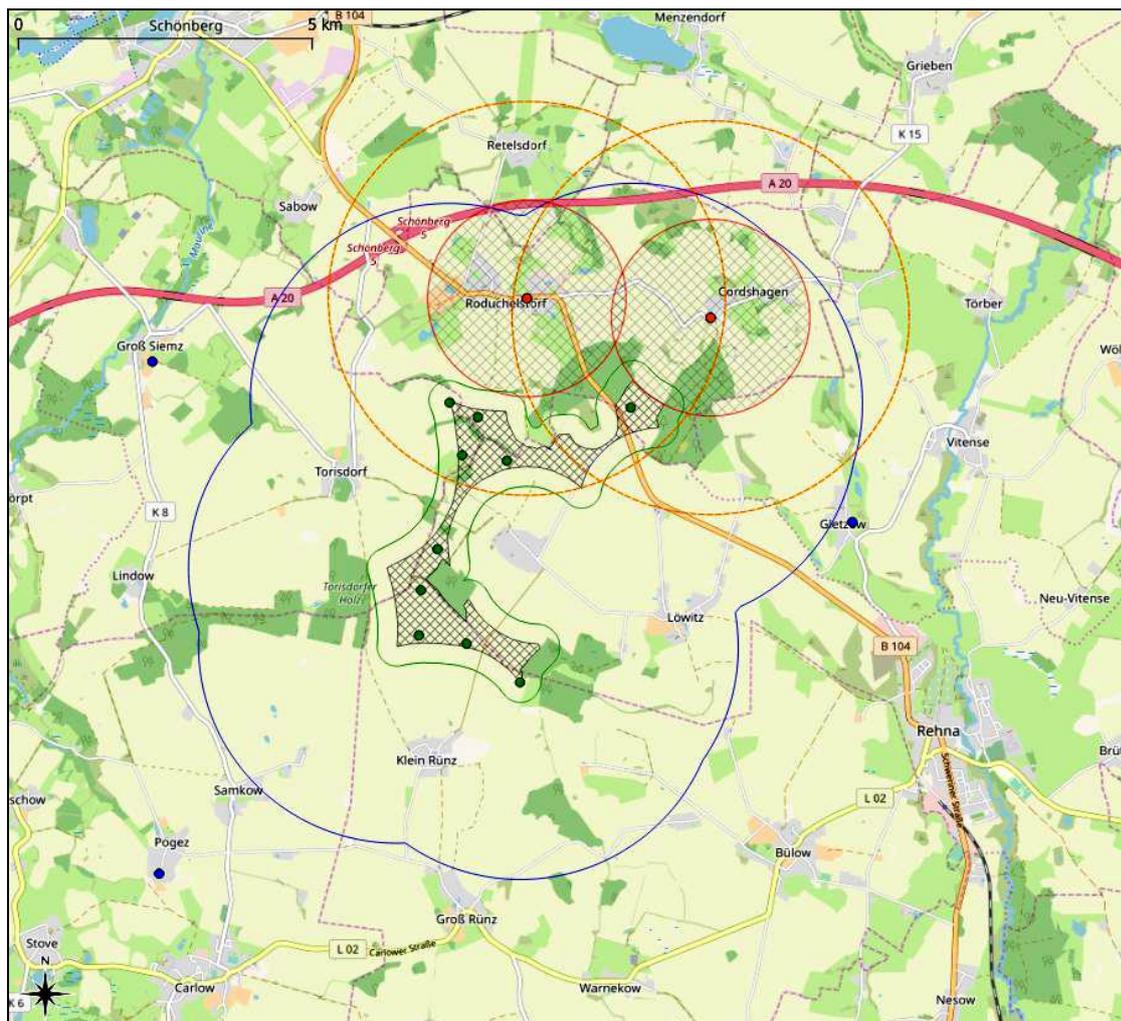


Abbildung 15: Weißstorch-Brutplätze (rote und blaue Punkte), TAK (1.000 m = rot/schraffiert), Prüfbereiche (2.000 m = orange), Windpark (grau/schraffiert), WEA-Positionen (grüne Punkte), gesamter Untersuchungsraum (blau)

**Schlussfolgerungen**

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb der in M-V gültigen TAK von 1.000 m (AAB, Stand 08/2016) zu Brutstätten des Weißstorchs. Die Prüfbereiche von 2.000 m überdecken den Nordteil des Planbereiches. Eine Nahrungssuche wurde nicht dokumentiert, ist aber auf den Grünlandflächen im direkten Umfeld der Ortschaft Roduchelstorf wahrscheinlich.

Das Windeignungsgebiet selbst stellt aufgrund sehr geringer Grünlandanteile nur wenige geeignete Nahrungsflächen für den Weißstorch zur Verfügung. Eine Barrierewirkung ist durch den Betrieb von WEA nicht zu erwarten.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine derartigen Maßnahmen erforderlich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Begründung:  
Siehe oben

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:  
Siehe oben

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:  
Siehe oben

#### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

#### Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung:  
entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung:  
entfällt

## **4. Maßnahmen zur Vermeidung und vorhabenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleichsmaßnahmen**

- Die Ermittlung des Kompensationserfordernisses für die Schutzgüter Fauna/Flora wird auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg - Vorpommern (HzE) in der Neufassung von 2018“ realisiert. Diese werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Feige, K.-D.: LBP, 19.11.2021) detailliert beschrieben.
- Zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit der planungsrelevanten Vogelarten oder Aufzuchtphase der Fledermäuse sollte die technische Ausführung des Wegebbaus als auch die Montage der WEA frühestens am 15.07. eines Jahres beginnen und vor dem 31.03. des Folgejahres abgeschlossen sein. Werden zusätzliche Bauwochen benötigt, werden zusätzliche Ersatzmaßnahmen notwendig. Die Ausweitung des Bauzeitraumes bedarf der Zustimmung der UNB der Kreisverwaltung Nordwestmecklenburg. In diesem Fall ist die fachliche Begleitung des Baus durch einen naturschutzfachlich erfahrenen Experten in Zusammenarbeit mit der UNB erforderlich. Im Bereich der Kreuzung des Wegeneubaus und den Heckenreihen sind die technischen Arbeiten so auszuführen, dass es zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen über die bis 6,0 m breite Trasse hinauskommt und der Gehölzbestand erhalten bleibt.
- Für den Schutz der Fledermäuse werden Abschaltzeiten zwischen dem 1. Mai und 30. September eines Jahres bei Windstärken unter 6,5 m/s vorgeschlagen (bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe, kein Niederschlag) bzw. ist alternativ ein Gondelmonitoring (Höhenmonitoring) über zwei Fortpflanzungsperiode (Mai-September) durchzuführen, mit dem die Abschaltmodalitäten festgelegt werden können.
- Durch die teilweise Bodenversiegelung als auch das Meideverhalten des Kranichs gehen sowohl Nahrungsflächen als auch Brutareale verloren. Hierzu sollten bisherige Ackerflächen so umgestaltet werden, dass ein adäquater Lebensraum für den Kranich entsteht (z.B. durch die Entwicklung eines Flachgewässers mit einer zentralen Insel). Davon profitieren auch die im Nahbereich brütenden Greifvogelarten, so dass mögliche Nahrungsflüge in den Windparkbereich wegfallen können.

## **4.2 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)**

Die empfohlenen FCS-Maßnahmen sind vor einem Eingriff durchzuführen. Es handelt sich dabei um Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes, die aber bereits Bestandteil einer Ausgleichsplanung (LBP) sind.

Die in Kapitel 4.1 dargestellten Renaturierungsarbeiten können aber auch freiwillig vor Baubeginn umgesetzt oder begonnen werden. Sie sind durch die Bauarbeiten nicht betroffen.

## **5. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Ein Antrag auf eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 (7) BNatSchG ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich, da für keine streng geschützte Art (und auch bei keiner nur möglicherweise vorkommenden, streng geschützten Art) eine nachhaltige Gefährdung oder Beeinträchtigung anzunehmen ist. Dies setzt jedoch die Schaffung von Ersatz-Brut- und Nahrungsflächen für den Kranich voraus. Darüber hinaus sind auch Brutplätze des Mäusebussards von dem Eingriff betroffen. Für diese als nicht streng geschützt eingestufte Art sind als Konsequenz der Einzelfallprüfung ebenfalls alternative Nahrungsflächen zur Verfügung zu stellen.

Es ist wahrscheinlich, dass das Vorhaben zu einer Veränderung der lokalen Biodiversität beiträgt. Bestimmte vorkommende Arten werden eine qualitative Verschlechterung ihres Lebensraumes hinnehmen müssen. Andererseits verbessert sich für wenige Arten das Nahrungsangebot. Der Grad dieser Veränderung ist vom derzeitigen Status quo abhängig. Der Wirkungsgrad ist andererseits wenig untersucht und quantifiziert.

Die verbleibenden Eingriffsfolgen sind, trotz einer für andere Spezies positiven Wirkung des Vorhabens, artspezifisch auszugleichen. Die kritischen Abstände zu den WEA werden bei der Ermittlung des Flächenäquivalents für den LBP berücksichtigt.

## 6. Zusammenfassung

Die **KNE Windpark Nr. 17 GmbH & Co.KG** möchte im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen (WEA) 1-2 km nördlich und südwestlich der Ortschaft Falkenhagen und 4,2 km westnordwestlich der Stadt Rehna erwirken. Sie geht davon aus, dass im Vorhabengebiet ein Vorrangbereich für die Windenergienutzung besteht.

Bei den Anlagen handelt es sich um 10 Windenergieanlagen (WEA) des Typs V150-5.6 NH 166 mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m. Aus diesen Vorgaben resultiert eine Gesamthöhe der V150-Anlagen von 241 m.

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA sind wasserbündig befestigte Arbeitswege vorgesehen.

Die Gründung der Anlagen erfolgt in Form eines an die spezifischen Verhältnisse angepassten Fundaments. Das Fundament wird kreisförmig ausgebildet. Zur Errichtung der WEA ist eine Kranstellfläche pro Anlage erforderlich. Die entstehende Fläche wird teilversiegelt und aus frostsicherem Schottermaterial aufgebaut. Die Erschließung der geplanten Anlagen erfolgt über das örtliche Straßen- und Wegenetz.

Im Rahmen der gutachterlichen Berichterstattung wurden durch den Vorhabensträger eine Brut-, eine Rast- und Zugvogel- und eine Raumnutzungsanalyse sowie eine Bio-toptypenkartierung vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden hier, als selbständiger Fachbeitrag für das Plangebiet, die Ergebnisse einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dargestellt.

Im Rahmen der saP (AFB) wurden folgende Artgruppen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie untersucht: Gefäßpflanzen und Vögel. Die weiteren Artgruppen konnten hinsichtlich einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben als nicht relevant ausgeschlossen werden. Fledermäuse werden entsprechend den AAB 2016 durch pauschale Abschaltzeiten und ein zweijähriges Gondelmonitoring berücksichtigt.

Im Ergebnis der Analysen und Betrachtungen wurden innerhalb der untersuchten Artgruppen keine Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie festgestellt, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt werden. Zeitweilige oder ausgleichbare Beeinträchtigungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Für die Vogelwelt ergeben sich für Bodenbrüter in Ackerflächen teilweise Verluste an Bruthabitaten. Diese sind ausgleichbar. Für Kranich und Mäusebussard kommt es zu auszugleichenden Verlusten an Bruthabitaten und Nahrungsflächen.

Ein Artenschutz-Monitoring bzw. die naturschutzfachliche Kontrolle der FCS-Ausgleichsmaßnahmen für Kranich und Mäusebussard sollte mit Baubeginn als Ausgleichsmaßnahme (bzw. Ersatzmaßnahme) durch den Vorhabensträger vorgenommen werden.

## 7. Literatur, Sekundärquellen

ADAM, K., NOHL, W. & VALENTIN, W. (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl. 1989, Düsseldorf.

BACH, L., HANDKE, K. & SINNING, F. (1999): Einfluß von Windkraftanlagen auf die Verteilung von Brut- und Rastvögeln in Nord-Deutschland. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 4 (1999), 107 - 119.

BAIER, H. & HOLZ, R. (2001): Landschaftszerschneidung als Naturschutzproblem: Die Wirkungen und ihre Vermeidungsstrategien. Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern. 44 (1): 11 - 27.

BAIER, H. (1999): Forschungsverbundprojekt zum Erhalt störungsarmer unzerschnittener Landschaftsräume für gefährdete Tierarten im norddeutschen Tiefland abgeschlossen. - In: Naturschutzarbeit in Mecklenburg, 42. Jg. H. 2.

BANKROTH, C., JOCHENS, S. (2008): Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung insbesondere im Verhältnis zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Greifswald

BERGEN, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen auf Vögel im Binnenland. Dissertation. Ruh Universität Bochum.

BRAUNEIS, WOLFRAM U.A. (1999, 12.2002): Der Einfluss von Windenergieanlagen auf die Avifauna am Beispiel der Solzer Höhe bei Bebra-Solz im Landkreis Hersfeld Rotenburg. in: <http://wilfriedheck.tripod.com/avifauna.htm>

BREUER, W. & SÜDBECK, P. (1999): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel - Mindestabstände von Windkraftanlagen zum Schutz bedeutender Vogellebensräume. - Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 4 (1999), S. 171 - 175.

BREUER, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. Naturschutz und Landschaftsplanung 33, (8), S. 237 - 245.

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Güstrow, Potsdam (i.A. des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V)

DÜRR, T. (2021): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland.

EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE, K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

GEMEINSAME BEKANNTMACHUNG DES MINISTERIUMS FÜR ARBEIT, BAU- UND LANDESENTWICKLUNG UND DES UMWELTMINISTERIUMS AMTSBL. M-V (2004): Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg Vorpommern (WKA - Hinweise M-V)

GESETZ ZUR ANPASSUNG DES BAUGESETZBUCHS AN EU-RICHTLINIEN (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 24.06.2004

GRAJETZKY, B. M. HOFFMANN, TH. GRÜNKORN (2007): Greifvögel und Windkraft - Teilprojekt Wiesenweihe Schleswig-Holstein.

HAUFF, P.; L. WÖLFEL (2002): Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) in Mecklenburg-Vorpommern im 20. Jahrhundert, Corax

- HÖTGER, H., THOMSON, K.-M. & HEIKE KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse - Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen, Michael-Otto-Institut im NABU, Bergenhusen
- KAATZ, JÜRGEN (1999): Einfluß von Windenergieanlagen auf das Verhalten der Vögel im Binnenland. in Vauk-Hentzelt, Erika; Susanne Ihde (Hrsg. 1999): Vogelschutz und Windenergie. Osnabrücks, S. 52-60
- KRIEDEMANN K. & FRIEDRICH J. (2003): Hinweise zur Eingriffsbewertung u. Kompensationsplanung für Antennenträger in Mecklenburg-Vorpommern. Gutachten im Auftrag der DFMG Deutsche Funkturm GmbH, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow.
- KRIEDEMANN K., MEWES W. & GÜNTHER, V. (2003): Bewertung des Konflikts zwischen Windkraftanlagen und Nahrungsräumen des Kranich (*Grus grus*) am Beispiel des Sammel- und Rastplatzes Langenhägener Seewiesen (Mecklenburg-Vorpommern). Naturschutz und Landschaftsplanung 35, H. 5, 143 - 150.
- KRUCKENBERG, HELMUT (2002): Vögel und Windenergieanlagen. Der Falke 49, S. 336-343.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2006): Vogelschutzfachliche Empfehlungen zu Abstandsregelungen für Windenergieanlagen, 12.10.2006, Helgoland.
- LANDESAMT FÜR UMWELT NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2006): Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen. Güstrow
- LANDESAMT FÜR UMWELT NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2016) Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vögel. Schwerin 01.08.2016
- LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (1998): Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände in Mecklenburg-Vorpommern. - SchrR 1998, H. 1.
- LANDESAMT NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein Flintbek
- REICHENBACH, M. (2002): Windenergie und Wiesenvögel - wie empfindlich sind die Offenlandsbrüter. Tagung „Windenergie und Vögel - Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“ an der TU Berlin 29./30.11.2001.
- REICHENBACH, M. (2003): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel -Ausmaß und planerische Bewältigung. Dissertation TU Berlin
- REICHENBACH, M., KETZENBERG, C., EXO, K.-M. & CASTOR, M. (2000): Einfluss von Windkraftanlagen auf Vögel - Sanfte Energie im Konflikt mit dem Naturschutz? Teilprojekt Brutvögel.
- RICHARZ, K. (2002): Erfahrungen zur Problembewältigung des Konfliktes Windkraftanlagen - Vogelschutz aus Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Tagung „Windenergie und Vögel - Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“ an der TU Berlin 29./30.11.2001.
- RICHTLINIE DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (79/409/EWG) (Vogelschutzrichtlinie - VS-RL) vom 2. April 1979 (ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.)
- SHELLER, W. & F. VÖKLER (2007): Zur Brutplatzwahl von Kranich *Grus grus* und Rohrweihe *Circus aeruginosus* in Abhängigkeit von Windenergieanlagen. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. 46: 1-24.

SCHELLER, W., STRACHE, R.-R., EICHSTÄDT, W. & SCHMIDT, E. (2002): Important Bird Areas (IBA) in Mecklenburg-Vorpommern - die wichtigsten Brut- und Rastvogelgebiete Mecklenburg-Vorpommerns. Schwerin. 176 S.

SPRÖTGE, M. (1999): Entwicklung der Windenergienutzung und Anforderungen an planungsorientierte ornithologische Fachbeiträge. - Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 4 (1999), S. 7 - 14.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald, Kiebu-Druck.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Schwerin.

WATERSTRAAT, A. (1994): Forschungsverbundprojekt zum Erhalt störungsarmer unzerschnittener Lebensräume für gefährdete Tierarten in Mecklenburg-Vorpommern begonnen. Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, 37, (2), 3 - 7.



## 8. Koordinaten

### 8.1 Koordinaten der geplanten WEA-Standorte

WEA-Nr.	WEA-Typ	ETRS89 UTM Zone 33N		ETRS89 UTM Zone 32N		WGS 84	
		Ostwert	Nordwert	Ostwert	Nordwert	Longitude	Latitude
WEA 01	V150-5.6 NH166	234965,6681	5970027,288	629967,3776	5964313,92	10°58'26.1444"	53°48'40.0212"
WEA 02	V150-5.6 NH166	235242,1058	5969863,077	630256,5068	5964173,732	10°58'41.7288"	53°48'35.226"
WEA 03	V150-5.6 NH166	235062,4708	5969486,57	630109,4052	5963783,655	10°58'33.078"	53°48'22.734"
WEA 04	V150-5.6 NH166	235507,3131	5969404,673	630559,2813	5963739,645	10°58'57.6084"	53°48'20.916"
WEA 05	V150-5.6 NH166	234759,239	5968546,958	629886,7459	5962822,423	10°58'19.4736"	53°47'51.8604"
WEA 06	V150-5.6 NH166	234568,3428	5968139,93	629731,0017	5962401,007	10°58'10.326"	53°47'38.3712"
WEA 07	V150-5.6 NH166	234522,3028	5967683,161	629723,6969	5961942,284	10°58'9.2316"	53°47'23.5428"
WEA 08	V150-5.6 NH166	236784,7083	5969874,311	631791,66	5964315,11	11°0'5.8248"	53°48'38.4048"
WEA 09	V150-5.6 NH166	234996,9307	5967570,145	630205,8555	5961869,792	10°58'35.454"	53°47'20.7672"
WEA 10	V150-5.6 NH166	235513,0893	5967147,113	630755,5286	5961492,093	10°59'4.8948"	53°47'8.0556"

## 8.2 Koordinaten der planungsrelevanten Nest- bzw. Horst-Standorte 2019

WGS 84

Vogelart	Ostwert	Nordwert	Grundlage des Standorts
Seeadler	627486.0147	5961964.4852	Buche
Seeadler	629430.2108	5956354.0124	Buche
Mäusebussard	631426.1424	5961408.3419	Erle
Mäusebussard	632309.4613	5963811.1526	Lärche
Mäusebussard	629160.4532	5962248.4873	Buche
Mäusebussard	632442.7234	5963945.1784	Buche
Mäusebussard	629894.7822	5962514.7422	Esche
Mäusebussard	631555.4297	5964440.8916	Fichte
Mäusebussard	630181.3215	5963576.2735	Wildkirsche
Weißstorch	632571.5413	5965250.2211	Nisthilfe
Weißstorch	630715.6395	5965393.5562	Nisthilfe